

Natur



## Managementplan für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung





## Impressum

### **Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg**

Managementplan für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung  
Landesinterne Nr. 457, EU-Nr. DE 2848-304

#### **Herausgeber:**

#### **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam  
<https://mluk.brandenburg.de> oder <https://agrar-umwelt.brandenburg.de>

#### **Beauftragt durch:**

#### **Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg**

– Stiftung öffentlichen Rechts –  
Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam

Verfahrensbeauftragter: Marko Bläsche  
Telefon.: 0331 97164-884  
E-Mail: [marko.blaesche@naturschutzfonds.de](mailto:marko.blaesche@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.natura2000-brandenburg.de>

#### **Bearbeitung:**

LB Planer+Ingenieure GmbH  
Luftbild Brandenburg  
Eichenallee 1a  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: 03375 / 25 22-3  
[info@lbplaner.de](mailto:info@lbplaner.de)

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH  
Gubener Straße 35c  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0355 / 27629943  
[benndorf@stadt-und-land.com](mailto:benndorf@stadt-und-land.com)

Projektleitung: Felix Glaser, Ina Meybaum  
unter Mitarbeit von: Ulrich Fischer, Mohamd Anas Ayasow, Frank Benndorf, Thomas Kühn, Lynn Pollee

#### **Förderung:**



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Hochwüchsige Glatthafer-Fluren/Staudenfluren am Rand des Trocken-Grünlandes (Vertragsnaturschutz- und LRT-Entwicklungsfläche). Langfristige Entwicklung bei weiterer Beweidung zum LRT 6120\* erwartbar. Foto Ulrich Fischer 28.07.2022

Stand: 1. Entwurf 24.10.2023

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	.....	<b>14</b>
<b>1 Grundlagen</b>	.....	<b>17</b>
1.1	Lage und Beschreibung des Gebietes .....	17
1.2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete .....	24
1.2.1	Schutzgebietsausweisung nach Naturschutzgesetz (BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG).....	25
1.3	Gebietsrelevante Planungen und Projekte.....	32
1.4	Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen .....	33
1.5	Eigentümerstruktur .....	35
1.6	Biotische Ausstattung .....	35
1.6.1	Überblick über die biotische Ausstattung .....	37
1.6.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	40
1.6.2.1	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder des <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150) .....	42
1.6.2.2	Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*) .....	45
1.6.2.3	Subbpannonische Steppen-Trockenrasen ( <i>Festucetalia valesiaca</i> ) (LRT 6240*) .....	48
1.6.2.4	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) (LRT 6510) .....	50
1.6.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	53
1.6.3.1	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	56
1.6.3.2	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ).....	58
1.6.3.3	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) .....	66
1.6.4	Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie .....	74
1.6.5	Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie .....	76
1.6.6	Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.....	76
1.7	Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	77
<b>2 Ziele und Maßnahmen</b>	.....	<b>79</b>
2.1	Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene.....	82
2.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	85
2.2.1	Ziele und Maßnahmen für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150) .....	86
2.2.1.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150) .....	87
2.2.1.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150).....	95

2.2.2	Ziele und Maßnahmen für die trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*).....	95
2.2.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT6120*).....	97
2.2.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT6120*) .....	100
2.2.3	Ziele und Maßnahmen für die subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*) .....	103
2.2.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*).....	104
2.2.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*).....	107
2.2.4	Ziele und Maßnahmen für die mageren Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) (LRT 6510).....	107
2.2.4.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die mageren Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) (LRT 6510).....	108
2.2.4.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die mageren Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) (LRT 6510).....	111
2.3	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	112
2.3.1	Ziele und Maßnahmen für Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ).....	112
2.3.1.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	113
2.3.1.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ).....	114
2.3.2	Ziele und Maßnahmen für die Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ) .....	115
2.3.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ) .....	116
2.3.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ).....	121
2.3.3	Ziele und Maßnahmen für den Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ).....	122
2.3.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	123
2.3.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) .....	129
2.4	Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten .....	130
2.5	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte .....	130
2.6	Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen .....	131
<b>3</b>	<b>Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>132</b>
3.1	Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen .....	133
3.2	Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen.....	135
3.2.1	Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen.....	135

3.2.2	Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen .....	136
3.2.3	Langfristige Umsetzung der Maßnahmen .....	138
<b>4</b>	<b>Literaturverzeichnis, Datengrundlagen .....</b>	<b>139</b>
4.1	Rechtsgrundlagen .....	139
4.2	Literatur und Datenquellen .....	140
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>142</b>
<b>6</b>	<b>Kartenverzeichnis.....</b>	<b>149</b>
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>150</b>





## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersichtsdaten zum FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	17
Tabelle 2:	Übersicht über Bodenarten und -qualitäten im Schutzgebiet (Quelle: LUA 1994) .....	19
Tabelle 3:	Gebietsrelevante Planungen für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung .....	32
Tabelle 4:	Aktuelle Nutzungen im Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	33
Tabelle 5:	Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung .....	35
Tabelle 6:	Untersuchungsumfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Leistungsbeschreibung NSF 2021) .....	36
Tabelle 7:	Untersuchungsumfang für Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Leistungsbeschreibung des NSF 2021).....	36
Tabelle 8:	Übersicht Biotopausstattung (BBK 2022) .....	38
Tabelle 9:	Vorkommen von besonders bedeutenden Arten .....	39
Tabelle 10:	Übersicht der im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen .....	41
Tabelle 11:	Erhaltungsgrade der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	42
Tabelle 12:	Übersicht der LRT-E Flächen des LRT 3150 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	43
Tabelle 13:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Natürlichen eutrophen Seen (LRT 3150) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	43
Tabelle 14:	Erhaltungsgrade der Trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	45
Tabelle 15:	Übersicht der Entwicklungsflächen des prioritären LRT 6120* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	46
Tabelle 16:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	46
Tabelle 17:	Erhaltungsgrade der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung .....	49
Tabelle 18:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung .....	49
Tabelle 19:	Erhaltungsgrade der Mageren Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) (LRT 6510) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	50
Tabelle 20:	Übersicht der Entwicklungsflächen des LRT 6510 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	51
Tabelle 21:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Mageren Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) (LRT 6510) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung .....	51
Tabelle 22:	Übersicht der im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	54

Tabelle 23: Nachweise der Rotbauchunke in den beprobten Gewässern des FFH-Gebiets Schwemmpfuhl und Umgebung.....	61
Tabelle 24: Bewertung des Gewässers mit Nachweis der Rotbauchunke.....	62
Tabelle 25: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	63
Tabelle 26: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	63
Tabelle 27: Erhaltungsgrade je Habitatfläche der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	64
Tabelle 28: Nachweise des Kammmolches in den beprobten Gewässern des FFH-Gebiets Schwemmpfuhl und Umgebung.....	69
Tabelle 29: Bewertung der Habitate und Bestimmung des Erhaltungsgarades.....	71
Tabelle 30: Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Kammmolches im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	71
Tabelle 31: Vorkommen von Arten der Anhänge IV und V im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	75
Tabelle 32: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000.....	77
Tabelle 33: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000.....	78
Tabelle 34: Einordnung der unterschiedlichen Ziele.....	81
Tabelle 35: Ziele für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	86
Tabelle 36: Potenzielle Entwicklungsflächen für den LRT 3150 (BBK 2022) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	91
Tabelle 37: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	94
Tabelle 38: Ziele für die trockenen kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	95
Tabelle 39: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6120* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	99
Tabelle 40: Empfehlung zur stärkeren Beweidung von Entwicklungsflächen des prioritären LRT 6120* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (BBK).....	100
Tabelle 41: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für den LRT 6240* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	102
Tabelle 42: Ziele für die subpannonsichen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	104
Tabelle 43: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6240* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	106
Tabelle 44: Ziele für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	108

Tabelle 45: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung .....	110
Tabelle 46: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für den LRT 6510 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung .....	111
Tabelle 47: Ziele für Vorkommen des Fischotters ( <i>Lutra lutra</i> ) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	112
Tabelle 48: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Art Fischotter im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	114
Tabelle 49: Ziele für Vorkommen der Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	115
Tabelle 50: Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	121
Tabelle 51: Ziele für Vorkommen des Kammmolches ( <i>Triturus cristatus</i> ) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	122
Tabelle 52: Erhaltungsmaßnahmen für die Art Kammmolch im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	128
Tabelle 53: Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung ...	133
Tabelle 54: Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	135
Tabelle 55: Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	136
Tabelle 56: Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	138

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ablauf der Managementplanung.....	16
Abbildung 2:	Lage des FFH-Gebietes Schwemmpfuhl und Umgebung.....	17
Abbildung 3:	Klimadiagramm nach Walter für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (PIK 2009).....	21
Abbildung 4:	Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung: Temperatur und Niederschlag (Absolutwerte) (PIK 2009).....	22
Abbildung 5:	Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung: Walterdiagramme und Kenntage (PIK 2009).....	22
Abbildung 6:	Ausschnitt aus der Schmettauschen Karte (1767-87).....	23
Abbildung 7:	Naturschutzgebiet „Schwemmpfuhl“ mit Zonierung (Abb. maßstabslos).....	27
Abbildung 8:	Lage der untersuchten Rotbauchkengewässer und der Altnachweise im Jahr 2018 / 2019 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	60
Abbildung 9:	Gewässer 10; Foto: Pollee, L., 21.04.2022.....	61
Abbildung 10:	Habitatfläche der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Kartierbericht SuL).....	62
Abbildung 11:	Lage der untersuchten Gewässer im Jahr 2022 und der Altnachweise in den Jahren 2008 und 2009 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.....	68
Abbildung 12:	Kammolch im Gewässer 6 (Foto: Pollee, L., 21.04.2022).....	69
Abbildung 13:	Gewässer 6; (Foto: Pollee, L., 21.04.2022).....	70

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BE	Bewirtschaftungserlass
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FNP	Flächennutzungsplan
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Geographisches Informationssystem
GJB	Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
LFU	Landesamt für Umwelt, ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWObf.	Landeswaldoberförsterei
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, ehemals Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
NSF	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potentielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
RGV	Raufutter verwertende Großvieheinheit
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
VN	Vertragsnaturschutz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

## Einleitung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, wobei auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitats der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und durch die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht gesichert. Im Folgenden werden sie kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die in Erhaltungszielverordnungen oder NSG-Verordnungen festgelegten Ziele unteretzt und Maßnahmen für die Umsetzung dieser Ziele geplant.

Die Managementplanung dient der Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Im Managementplan selbst werden die Schutzgüter beschrieben, die unteretzten Ziele benannt und Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von günstigen oder hervorragenden Zuständen der Lebensraumtypen und Arten festgelegt. Den methodischen Rahmen für die Erstellung der Managementpläne im Land Brandenburg bildet das „Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg“ (LfU 2021).

Die rechtlichen Grundlagen sind im Kapitel 4.1 dargelegt.

## Zuständigkeit und Organisation der Managementplanung

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Aufstellung der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit. Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Naturparks und Biosphärenreservaten durch die Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Naturparke und Biosphärenreservate i.d.R. durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der Naturparkverwaltung, der Biosphärenreservatsverwaltung oder des NSF sind.

## **Ablauf der Planerstellung und Öffentlichkeitsarbeit**

Für die FFH-Managementplanung erfolgt eine freiwillige Konsultation. Ein formelles Beteiligungsverfahren, wie es für andere Planungen teilweise gesetzlich vorgesehen ist, ist nicht vorgeschrieben. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist jedoch eine wesentliche Grundlage des Managementplans, um die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Richtlinie zu ermöglichen.

Zu Beginn der FFH-Managementplanung wird die Öffentlichkeit über eine ortsübliche Bekanntmachung (Amtsblatt und Pressemitteilung) über die FFH-Managementplanung im Gebiet informiert. Es folgen in der Regel eine oder mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen, um über Anlass, Zielsetzung, Ablauf der Planung, anstehende Kartierungen und Einbeziehung der Öffentlichkeit zu informieren.

Des Weiteren wird eine regionale Arbeitsgruppe (rAG) eingerichtet, die das gesamte Verfahren zur Erarbeitung von Managementplänen begleitet. Die rAG besteht aus regionalen Akteuren, in der Regel aus Behörden- und Interessenvertretern, ggf. auch aus betroffenen Eigentümern und Landnutzern. Während der Planerstellung können je nach Bedarf Einzelgespräche, thematische Informationsveranstaltungen oder Exkursionen durchgeführt werden. Eine weitere Information der Öffentlichkeit erfolgt, wenn der Entwurf der Managementplanung vorliegt. Über eine ortsübliche Bekanntmachung wird bekannt gegeben, dass der erste Entwurf der Managementplanung eingesehen werden kann. Nach Erstellung des Abschlussberichtes erfolgt die abschließende Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite des LfU. Der Ablauf der Managementplanung und der Öffentlichkeitsarbeit ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Die Beauftragung zur Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ erfolgte im März 2022 durch den NaturSchutzFonds (NSF). Das federführende Büro für die Bearbeitung des vorliegenden Plans ist die LB Planer+Ingenieure GmbH. Die Bearbeitung der Lebensraumtypen inklusive des Aktualisierens der Biotopkartierung erfolgte durch die LB Planer+Ingenieure GmbH. Die Fauna wurde durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH bearbeitet.

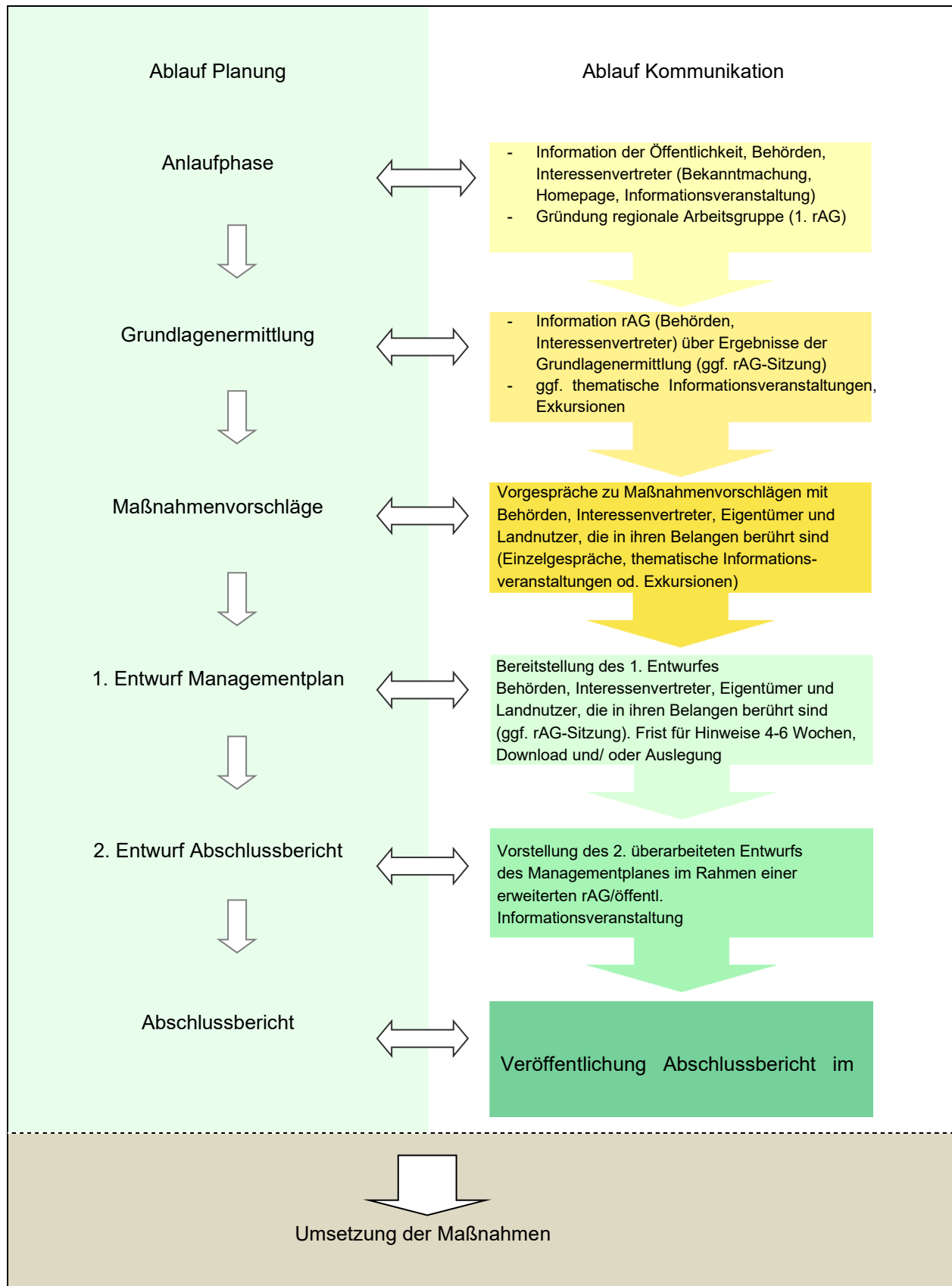
Zu Beginn der FFH-Managementplanung wurde durch den NSF die Öffentlichkeit mittels einer ortsüblichen Bekanntmachung (Amtsblatt vom April 2022) des Amtes Gerswalde über die FFH-Managementplanung im Gebiet informiert. Des Weiteren wurden eine Pressemitteilung sowie eine E-Mail an bekannte Akteure und Behörde durch den Auftraggeber verschickt. Es folgte eine öffentliche Informationsveranstaltung am 10.05.2022, um über Anlass, Zielsetzung, Ablauf der Planung, anstehende Kartierungen und Einbeziehung der Öffentlichkeit zu informieren.

Am 30.03.2023 fand die zweite Sitzung der regionalen Arbeitsgruppe in Seelübbe statt. Es wurden die Ergebnisse der BBK-Kartierung und der faunistischen Erfassungen, insbesondere der Amphibien vorgestellt. Darüber hinaus wurden die grobe Richtung der Maßnahmenkonzeption für den 1. Entwurf des Managementplans für die jeweils maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten besprochen und diskutiert. Insbesondere nahmen der Schäfereibetrieb, Landwirtschaftsbetriebe, der fachliche Gebietsbetreuer und das Natura 2000-Team Nordost sowie die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark teil. Eine Vorbereitung der Sanierungsplanung (insbesondere Förderantrag) kann über die Natura 2000-Teams realisiert werden.

Am 12.07.2023 fand eine Videokonferenz mit dem Natura 2000-Team des Naturschutzfonds Brandenburg statt. Es wurden die naturschutzfachlich erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen besprochen und Wege für die Maßnahmenumsetzung diskutiert (s. Protokoll).

Die Ergebnisse flossen in den 1. Entwurf des Planes ein, der hiermit vorliegt.

Abbildung 1: Ablauf der Managementplanung





# 1 Grundlagen

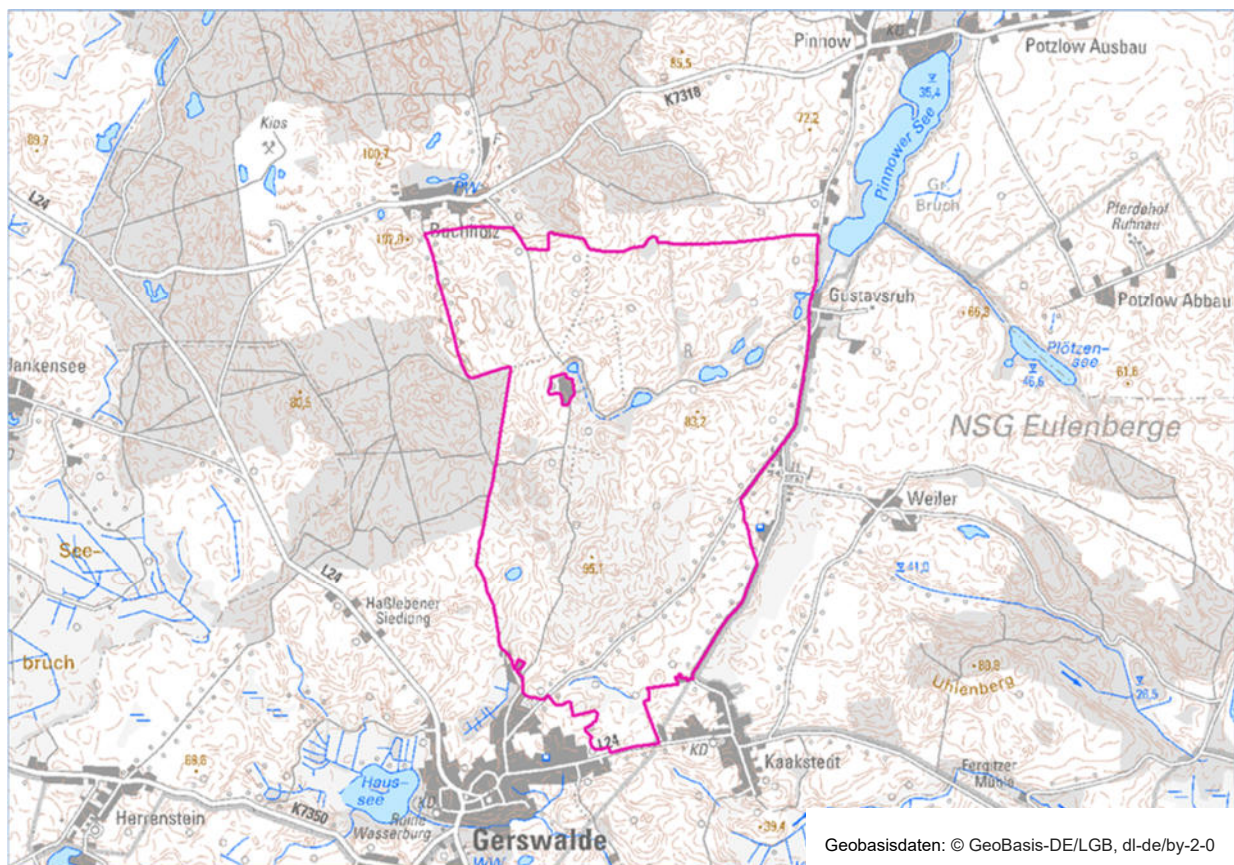
## 1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes

Das ca. 568 ha große FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ (EU-Nr. DE 2848-304, Landes-Nr. 457) befindet sich im Landkreis Uckermark in der Gemeinde Gerswalde. Es wechseln Grund- und Endmoränen auf kleinstem Areal und strukturieren das Gebiet in eine abwechslungsreiche Hügellandschaft mit zahlreichen Söllen (LRT 3150) und kleineren Trockenrasenkuppen (LRT 6120\* und 6240\*). Eingestreut befinden sich zahlreiche Feldgehölze, Hecken, Bäume und Säume. Teilweise kommen magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) vor. Das Gebiet ist ein Lebensraum für die Anhang II Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

**Tabelle 1: Übersichtsdaten zum FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

FFH-Gebiet Name	EU-Nr.	Landes-Nr.	Größe [ha]	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Schwemmpfuhl und Umgebung	DE 2848-301	457	568,2	UM	Gerswalde	Gerswalde Kaakstedt Buchholz (Pinnow)

**Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes Schwemmpfuhl und Umgebung**



## Abiotische Gegebenheiten

### Naturräumliche Lage

Das Landschaftsprogramm Brandenburg ordnet das FFH-Gebiet der naturräumlichen Region „Uckermark“ zu (MLUR 2000).

Entsprechend der naturräumlichen (ökologischen) Einheiten Deutschlands nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1953 – 1962) sowie der Landschaftsgliederung Brandenburgs nach SCHOLZ (1962) befindet sich das FFH-Gebiet in der naturräumlichen Groseinheit „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (74). Die Haupteinheiten sind bei beiden Gliederungssystemen „Uckermärkisches Hügelland“ (744) bzw. „Uckermärkisches Hügelland (mit Uecker und Radowtal)“ bei MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1953 – 1962).

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (bearbeitet durch A. SSYMANK & U. HAUKE; BFN 1998) befindet sich das FFH-Gebiet im „Rückland der Mecklenburg-Brandenburgischen Seenplatte“ (Naturraum D03).

### Geologie und Boden

#### Geologie / Geomorphologie

Das FFH-Gebiet liegt in der stark bewegten Landschaft des Uckermärkischen Lehmhügellandes, das durch die Vorstöße des Pommerschen Stadiums während der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) entstanden ist.

Die Gerswalder Staffel und die damit verbundene Eisrandlage „Gerswalde“ geben der Grund- und Endmoränenlandschaft des Schwemmpfuhlgebietes seinen besonderen Charakter und hinterließen ein vielgestaltiges Relief aus größeren und kleineren Söllen (mit Durchmesser von 5 bis 60 m), Senken und Kuppen. Die Gegend weist Höhenunterschiede zwischen 40 und über 100 m auf. Die Hänge sind mit z. T. über 23 % Hangneigung so steil, dass eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr möglich ist (LUA 1994).

#### Böden

Nach der **Bodenübersichtskarte 300** (BÜK 300) bestehen die Böden in der Nordhälfte des FFH-Gebietes überwiegend aus Sand bzw. Lehmsand. Es handelt sich dabei überwiegend um Braunerden-Parabraunerden und Parabraunerden aus Lehmsand über Lehm und um Kolluvisole aus Kolluviallehmsand über tiefem Moränencarbonatlehm. Im Osten des FFH-Gebietes herrschen überwiegend Pseudogley-Fahlerden und Fahlerde-Pseudogleye aus Sand oder Lehmsand über Lehm und Pseudogleye aus Lehmsand über Lehm vor. Im mittleren Westen des FFH-Gebietes kommen vorherrschend Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand und Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm vor. Im Südwesten überwiegen Fahlerde- und Parabraunerde-Braunerden aus Sand über Lehm. Gering verbreitet kommen auch Erdniedermoore aus Torf über Sand vor (LBGR 2008).

Die punktuell vorkommenden Moorstandorte sind auch in der Digitalen Moorkarte Brandenburg erfasst. Insbesondere im Süden des FFH-Gebietes kommen an Einzelstandorten verbreitet geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore vor (LBGR 2014, vgl. LUA 1997).

Es stehen kaum Informationen aus der forstlichen Standortkartierung (STOK) bereit, da das Gebiet nicht der Forsteinrichtung unterliegt und somit die Böden nicht erfasst sind. Im Westen des FFH-Gebietes kommen kräftige, mäßig frische grundwasserfreie Böden (K2) vor (LFE 2008).

Nach den Auswertungen der Daten aus der Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) kommen im Norden, Zentrum und Westen des FFH-Gebietes Hochflächen- und Sandersand sowie Geschiebemergel in einem Hügel-Mulden-Komplex vor. Im Südosten herrscht Geschiebemergel vor auf welligen Platten mit Becken. Im Süd-Südwesten kommt neben Geschiebemergel und Hochflächensand auch Niedermoortorf vor auf einer kuppigen Platte mit Becken (LGRB 1997).

Die hochgelegenen Flächen im Zentrum des FFH-Gebietes sind aufgrund der Grundwasserferne und der Bodenverhältnisse (Sand) sehr trocken. Sandige und trockene Standorte mit geringer ackerbaulicher Eignung und gut ackerfähige Flächen mit sandigen Lehmen wechseln in enger Folge. Die Ackerzahlen schwanken im Gebiet zwischen 15 und 45 Punkten. Die Böden der Weiden und Brachen weisen 15 bis 25 Bodenpunkte auf. Die besseren Flächen mit 30 bis 45 Punkten liegen vor allem im Norden und Osten des Schutzgebietes und befinden sich in ackerbaulicher Nutzung (LUA 1994).

**Tabelle 2: Übersicht über Bodenarten und -qualitäten im Schutzgebiet (Quelle: LUA 1994)**

	Brachen und Grünland	Ackerflächen
Entstehung	Dilluvial	Dilluvial
Bodenarten	S - (IS)	S + IS - (L)
Zustandsstufen im Mittel	4 bis 5	2 bis 4
Ackerzahlen	7 bis 40 (ca. 22)	10 bis 50 (ca. 35)
NstE (Natürliche Standorteinheiten)	Dilluvial 1 - 2	Dilluvial 3 - 5
Feinanteil	5 bis 10	7 bis 20
Steinbesatz	steinig / sehr stark steinig	mäßig bis stark steinig
Hydromorphieflächentyp Wasserverhältnisse	Vorwiegend grundwasserfern	Grundwasserfern bis schwach -beeinflusst
Neigungsflächentyp	Kuppig und hängig	Flach kuppig bis wellig

## Hydrologie

Das FFH-Gebiet weist zahlreiche Senken mit Gewässern und Feuchtgebieten in unterschiedlicher Größe und Ausprägung auf.

Ein Teil sind dauerhaft wasserführende Kleingewässer (Sölle). Aufgrund der überwiegend kleinen Einzugsgebiete der Sölle im FFH-Gebiet ist ein im Jahresverlauf stark schwankender Wasserspiegel charakteristisch.

Neben einer großflächigen Grundwasserabsenkung durch Niederschlagsdefizite der vergangenen Jahrzehnte tragen vermutlich mehrere Meliorationssysteme, noch aus den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts, dazu bei, in den angeschlossenen Gewässern / Söllen sommerliche Niedrigwasserphasen zu verschärfen. Dürreperioden führen schnell zu einer Schrumpfung beziehungsweise vollständigen Austrocknung der Kleingewässer (BE 2016).

Neben den dauerhaft wasserführenden Kleingewässern (Söllen) weist das FFH-Gebiet zusätzlich zahlreiche Kleingewässer auf, die nur zeitweise Wasser führen und während sommerlicher

Dürreperioden zeitweilig natürlich austrocknen. Es gibt auch Hohlformen, die nur in niederschlagsreichen Jahren oder nach Starkregenereignissen mit Wasser gefüllt sind.

Viele Kleingewässer sind eingebettet in Komplexe aus Feuchtbiotopen wie Röhrichte, Riede und feuchte Staudenfluren. Häufig handelt es sich dabei um verlandete ehemalige Gewässerbereiche mit moorigen Böden. Senken mit vollständig verlandeten Gewässern weisen nur noch Seggen- und Röhrichtmoore auf. Die weitere Entwicklung führt allmählich zur Ausbildung von Grauweidengebüschen und schließlich von Erlenbruchwäldern.

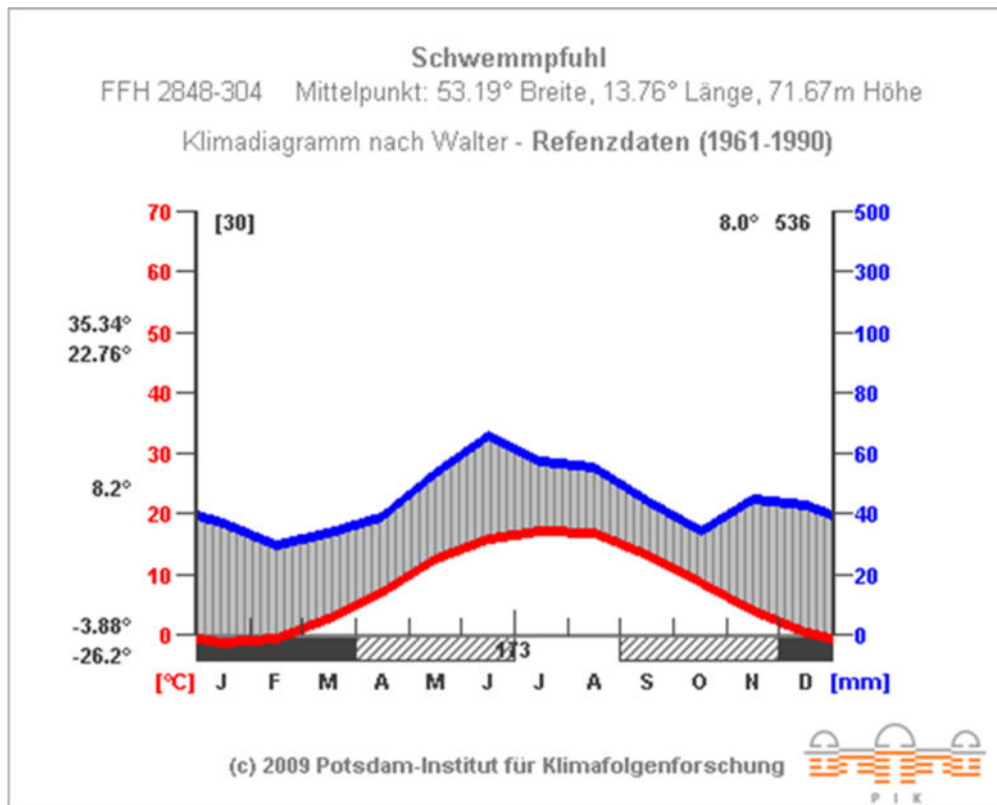
Das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ gehört in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverband (WBV) „Uckerseen“.

## Klima

Das Schutzgebiet liegt im Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima und ist subkontinental geprägt (LUA 1994). Es wird in nordwestlicher Richtung zunehmend vom Küsten- und in südöstlicher Richtung zunehmend vom Binnenland-Klima beeinflusst. Somit ist es als ein Übergangsklima zwischen "feucht-sommerkühl und relativ wintermild" sowie "trocken-sommerwarm und relativ winterkalt" einzustufen. Folgende Werte charakterisieren das Klima im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ (Klimadaten von 1961 bis 1990, PIK 2009, siehe folgende Abbildung 3.)

Mittlere Jahresniederschläge:	536 mm
Mittlere Jahrestemperatur:	8,0 °C
Anzahl frostfreier Tage:	173
Mittleres tägliches Temperaturmaximum des wärmsten Monats:	22,8 °C
Mittleres tägliches Temperaturminimum des kältesten Monats:	-3,9 °C
Mittlere tägliche Temperaturschwankung:	8,2 °C

Abbildung 3: Klimadiagramm nach Walter für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (PIK 2009)



### Klimawandel

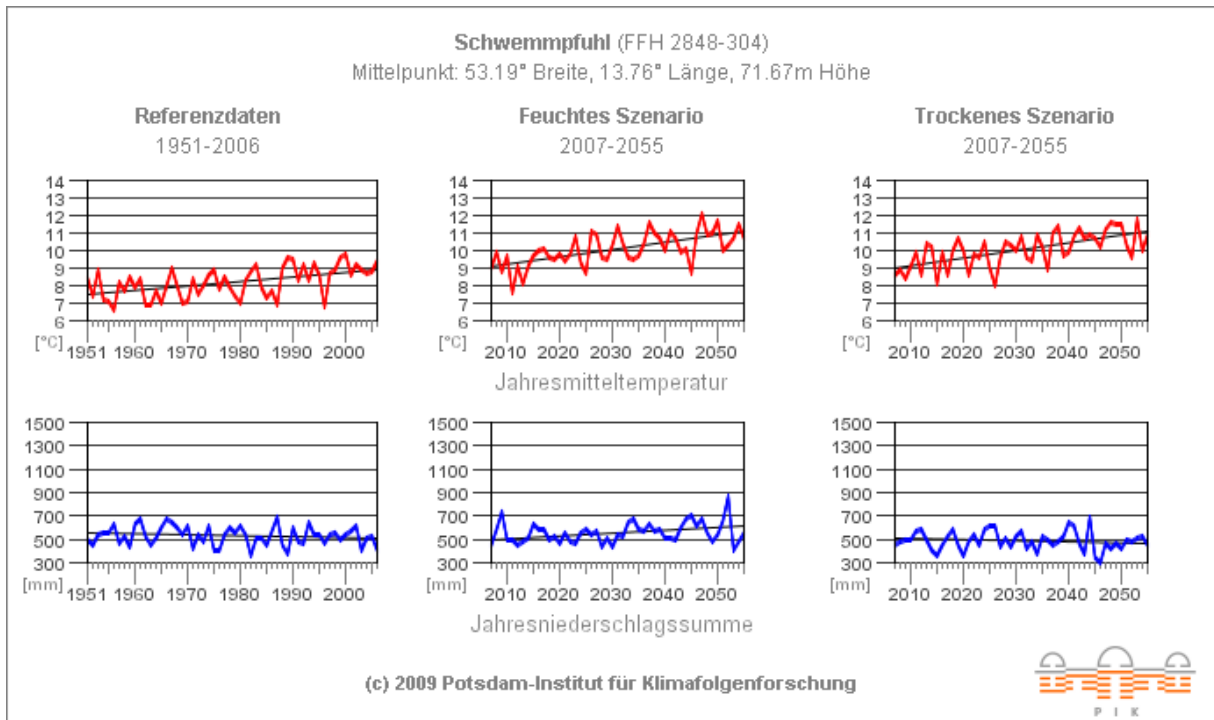
Das Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (PIK) hat im BfN-geförderten Projekt „Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel – Risiken und Handlungsoptionen“ (F+E-Vorhaben 2006-2009) ermittelt, welche klimatischen Bedingungen zukünftig in FFH-Gebieten in Deutschland auftreten könnten. Die folgenden Abbildungen zeigen Klimamodelle mit den möglichen Änderungen des Klimas an zwei extremen Szenarien (trockenstes und niederschlagreichstes Szenario) für das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ (PIK 2009). Zu erkennen ist bei beiden Szenarien (feucht und trocken) eine Zunahme der Jahresmitteltemperatur.

Die Anzahl der Sommertage und der heißen Tage nimmt bei beiden Szenarien gegenüber den Referenzdaten deutlich zu. Die Frost- und Eistage reduzieren sich deutlich bei beiden Szenarien.

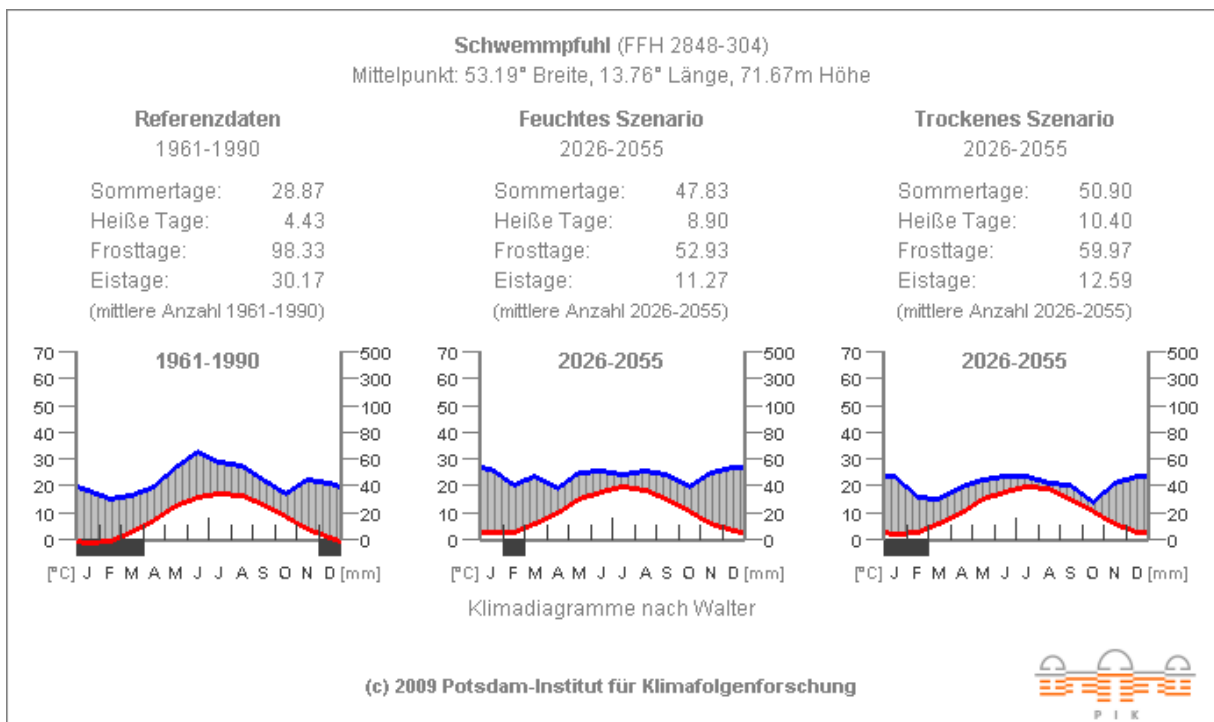
Weiterhin ist sowohl beim trockensten als auch beim feuchten Szenario eine starke Abnahme der Niederschläge in der Vegetationsperiode zu erkennen (Abbildung 5). Die großräumigen und langfristigen klimatischen Trends werden regional vom komplexen Zusammenspiel verschiedener Faktoren modifiziert.

**Die vom PIK modellierten Szenarien prognostizieren einen Trend zu geringeren Niederschlägen und gleichzeitig höheren Temperaturen in deren Folge eine verringerte Grundwasserneubildung den Gebietswasserhaushalt in der gesamten Region weiter verändern könnte (siehe nachfolgende Abbildungen).**

**Abbildung 4: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung: Temperatur und Niederschlag (Absolutwerte) (PIK 2009)**



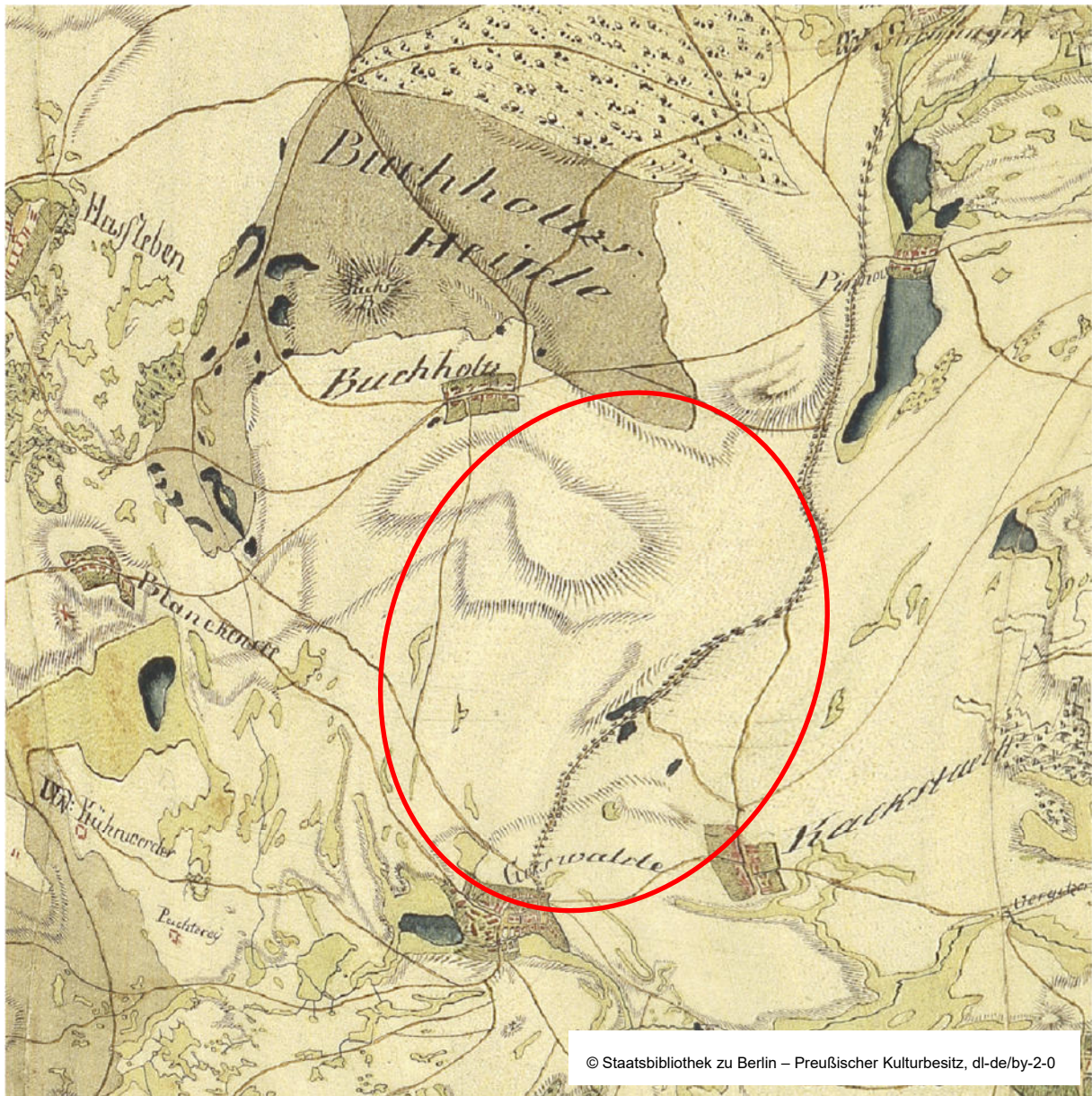
**Abbildung 5: Klimadaten und Szenarien für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung: Walterdiagramme und Kenntage (PIK 2009)**



## Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Bereits im 18. Jh. wurde das Gebiet des heutigen FFH-Gebietes landwirtschaftlich genutzt, wie in historischen Karten ersichtlich (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Schmettauschen Karte (1767-87)



(in Rot ungefähre Lage des FFH-Gebiets)

Die bestehenden, aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Pflanzenbestände konnten sich zur Zeit der DDR entwickeln. Nach Aussagen der ehemaligen Bewirtschafter wurden die damals knappen Düngemittel und Pestizide nicht gleichmäßig auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche verteilt, sondern die weizen- und zuckerrübenfähigen Standorte intensiver bewirtschaftet als die sandigen, trockenen

Marginalstandorte vor allem im Süden und im Zentrum des heutigen FFH-Gebietes. In manchen Jahren blieb die Düngung auf diesen Flächen ganz aus. Diese Art der Bewirtschaftung führte dazu, dass keine oder nur in sehr geringen Mengen Nährstoffe angereichert wurden, z. T. kann sogar von einer Aushagerung der Flächen ausgegangen werden (LUA 1994).

Die hochgelegenen sandigen und trockenen Bereiche im Zentrum des FFH-Gebietes wurden seit ca. Mitte der 1970er Jahre nicht mehr ackerbaulich, sondern traditionell als Dauergrünland genutzt. Diese Flächen sind aufgrund der Grundwasserferne und der schlechten Bodenverhältnisse kaum ackerfähig (ebd.) und wurden daher als Schafweide genutzt.

Die aus naturschutzfachlicher und quartärgeologischer Sicht besonders wertvolle Grund- und Endmoränenlandschaft rund um den Schwemmpfuhl wurde bereits auf Antrag des Naturschutzbundes Templin am 25.02.1992 von den Gemeindeverwaltungen Gerswalde und Kaakstedt einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt. Im Jahr 1994 wurde für die geplante Ausweisung zum NSG ein Schutzwürdigkeitsgutachten erstellt (LUA 1994).

Nach der politischen Wende wurde auf ca. 85 ha Fläche (innerhalb des heutigen NSG) von 1993 bis 1997 die naturschutzgerechte Pflege durch Vertragsnaturschutzmittel unterstützt. Nach Änderungen in der Besitz- und Betriebsstruktur des Agrarbetriebs Mitte der 1990er Jahre wurde der Schafbestand abgeschafft. Vertragsnaturschutzmittel wurden dann zunächst noch für eine Rinderbeweidung gewährt. Nach Auslaufen des Vertrags erfolgte 2002 bis 2007 eine Übernahme der Flächen in das verpflichtende EU-Stilllegungsprogramm. Von ca. 2008 bis 2010 erfolgte eine landwirtschaftliche Förderung von Ackergras.

Seit 2010 wurde eine Schafbeweidung in wesentlichen Teilen des heutigen NSG etabliert (LfU Ref. N2, 2022) die bis in die heutige Zeit kontinuierlich fortgeführt wird.

## **1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete**

Im Folgenden werden alle Schutzgebiete und -objekte hinsichtlich ihres Schutzzweckes und der geltenden Regelungen dargestellt, sofern sie für die FFH-Managementplanung relevant sind. Insbesondere kommen Schutzgebiete und -objekte, die nach BbgNatSchAG (Naturschutzgebiet) ausgewiesen sind vor.

Weitere Schutzgebiete oder -objekte wie Bodendenkmale (nach BbgDSchG), Schutzwald (nach LWaldG) oder Trinkwasserschutzgebiete (nach BbgWG) sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden. Eine Abfrage der Daten erfolgte im Mai 2022 über das Geoportal Brandenburg (LGB 2022).



### **1.2.1 Schutzgebietsausweisung nach Naturschutzgesetz (BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG)**

#### **Erhaltungszielverordnung (ErhZV)**

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt gemeinsam mit den örtlich und fachlich zuständigen Behörden und den Flächeneigentümern. Die Festlegung der gebietspezifischen Erhaltungsziele und der Gebietsabgrenzung erfolgt durch eine Erhaltungszielverordnung (ErhZV).

Die ErhZV wird mit Ihren wesentlichen Inhalten nachfolgend dargestellt.

Eine Erhaltungszielverordnung (ErhZV) dient der Festsetzung der Gebietsabgrenzung und der Erhaltungsziele für die von der Europäischen Kommission bestätigten FFH-Gebiete in Brandenburg. Die Erhaltungszielverordnung ist eine Rechtsverordnung des Umweltministeriums. Die Verordnung regelt als Erhaltungsziel für FFH-Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG.

Die FFH-Gebiete sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, wie zum Beispiel zu Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten, zu erklären. Diese Schutzerklärung kann nach § 32 Abs. 4 BNatSchG unterbleiben, soweit ein gleichwertiger Schutz durch andere Rechtsvorschriften oder gebietsbezogene Bestimmungen nach Landesrecht, Verfügungsbefugnis oder vertragliche Vereinbarungen gewährleistet ist. Die europarechtlichen Vorgaben erfordern, in diesen Gebieten die jeweiligen Erhaltungsziele für die dort vorkommenden Arten und Lebensraumtypen und die Grenzen rechtsverbindlich festzusetzen. Der § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG gibt die Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen, den Erhaltungszielverordnungen.

Das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ ist über die 19. Erhaltungszielverordnung (19. ErhZV) vom 5. April 2018 als FFH-Gebiet bzw. als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung festgesetzt (Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26])).

Das FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung steht unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

Soweit das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl und Umgebung“ flächengleich mit dem in Anlage 2 aufgeführten Naturschutzgebiet (NSG) „Schwemmpfuhl“ ist, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet.

Die festgesetzten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL ErhZV widerspiegeln deshalb die naturräumliche Ausstattung des FFH-Gebietes außerhalb des NSG. Größtenteils besteht das FFH-Gebiet außerhalb des NSG aus ackerbaulich genutzten Bereichen mit sandig-lehmigen bis lehmigen Böden mittlerer bis hoher Ertragskraft. Charakteristisch für den Geltungsbereich ist die hohe Anzahl von kleinen Gewässern (Sölle, Pseudosölle) und Feuchtbiotopen in Geländesenken.

In der 19. ErhZV, die die Fläche des FFH-Gebietes um das NSG herum beinhaltet, sind gemäß der Biotopausstattung in diesem Bereich folgende Lebensraumtypen festgesetzt.

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Folgende Arten sind in der 19. ErhZV festgesetzt:

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

Weitergehende Informationen zur 19. ErhZV findet sich unter folgendem Link:

([https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/19\\_erhzv/attachments/244335](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/19_erhzv/attachments/244335)),  
(letzte Abfrage Februar 2023).

## **Bewirtschaftungserlass:**

### **Erlass zur Bewirtschaftung eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl“ vom 22. März 2016**

Für die Bewirtschaftung des FFH-Gebiets wurde für einen Teil des FFH-Gebietes (um die Fläche des NSG herum) ein Bewirtschaftungserlass (Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl“ vom 22. März 2016, (ABl./16, [Nr. 16], S.431) erlassen. Der Bewirtschaftungserlass (BE) enthält eine Beschreibung des Gebietes, eine Bewertung der ökologischen Erfordernisse der dort vorkommenden Lebensraumtypen, Arten und Biotope, deren Erhaltungsziele sowie eine Tabelle mit den erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung mit den nötigen Umsetzungsinstrumenten sowie Karten der Biotopkartierung, Lebensraumtypen und Arten, sowie eine Zielkarte.

Der Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses umfasst die das NSG umgebenden, größtenteils ackerbaulich genutzten Bereiche des FFH-Gebiets mit sandig-lehmigen bis lehmigen Böden mittlerer bis hoher Ertragskraft. Charakteristisch für den Geltungsbereich ist die hohe Anzahl von kleinen Gewässern (Sölle, Pseudosölle) und Feuchtbiotopen in Geländesenken. Abschnittsweise gliedern Feldgehölze und Heckenzüge die Agrarlandschaft. Die Gewässer und ihre Begleitstrukturen sind insbesondere als Lebens- und Reproduktionsstätten für bedrohte Amphibienarten von Bedeutung.

Im Bewirtschaftungserlass sind die wesentlichen Erhaltungsziele und Maßnahmen aus dem SDB abgeleitet worden (BE, Anlage 2).

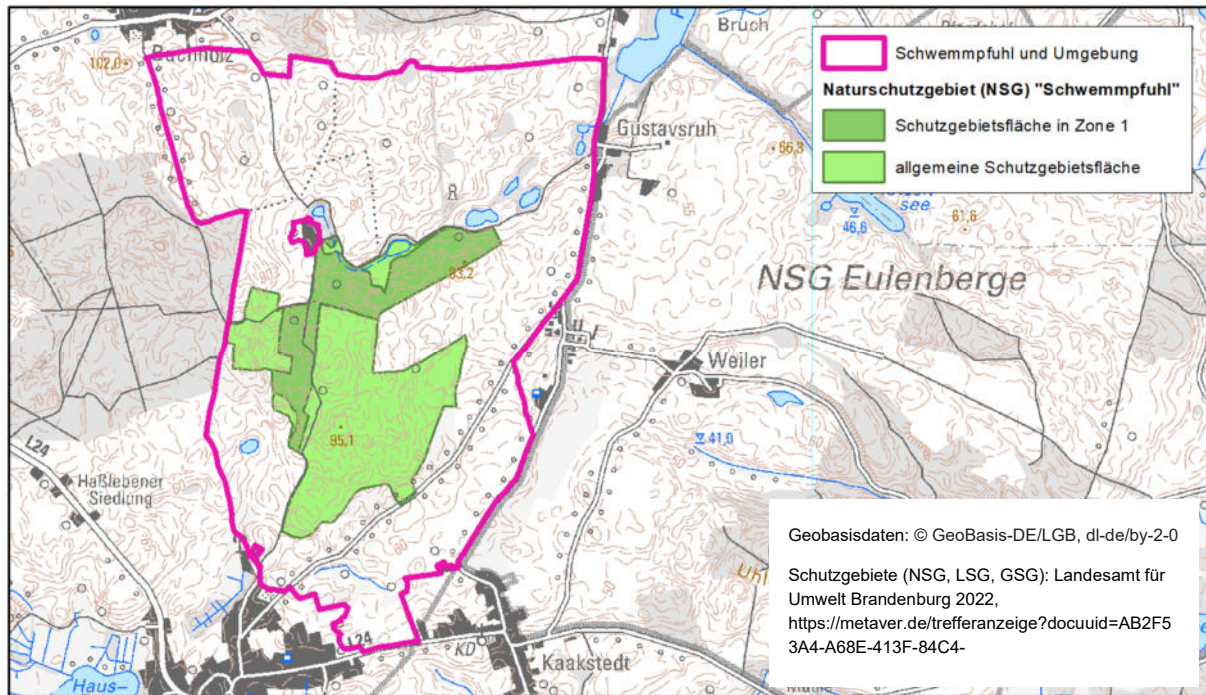
Die Aussagen des Bewirtschaftungserlasses sind zunächst für Behörden verbindlich (z. B. bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen und sonstigen Genehmigungsverfahren oder bei der Bearbeitung von Förderanträgen). Für die im Gebiet wirtschaftenden Eigentümer und Nutzer sind die fachgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Umsetzung der weiteren genannten Maßnahmen erfolgt ggf. mittels Förderverträgen aber freiwillig. Nur bei Zustimmung der Eigentümer /Pächter, die Maßnahmen auf ihren Flächen umzusetzen, kann die Sicherung des FFH-Gebietes und die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes mittels des Bewirtschaftungserlasses erreicht werden.

Weitergehende Informationen zum Bewirtschaftungserlass nebst Anlagen finden sich unter folgendem Link: (<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/schwemmpfuhl2016> (letzte Abfrage Februar 2023)).

## Naturschutzgebiet (NSG)

Das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ ist mit einer Flächengröße von 126 ha durch das Naturschutzgebiet (NSG) „Schwemmpfuhl“ nach nationalem Naturschutzrecht gesichert (siehe auch Karte 1 im Kartenanhang). Das NSG ist nicht deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung. Es umfasst nur den Kernbereich des FFH-Gebietes (s. folgende Abbildung).

Abbildung 7: Naturschutzgebiet „Schwemmpfuhl“ mit Zonierung (Abb. maßstabslos)



Es liegt eine NSG-Verordnung aus dem Jahr 2013 vor. In der NSG-Verordnung werden die Natura 2000-Aspekte im Schutzzweck berücksichtigt. Nach § 3 (2) NSG-VO dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von:

1. Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Trockenem, kalkreichen Sandrasen und Subpannonischen Steppentrockenrasen (*Festucetalia vallesiaca*) als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im § 6 NSG-VO als Zielvorgabe festgeschrieben:

1. die Trocken- und Halbtrockenrasen sollen nach Möglichkeit mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die Beweidung soll entsprechend einem regelmäßig fortzuschreibenden, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan durchgeführt werden;
2. Kleingewässer sollen in ihrer Habitatfunktion für Rotbauchunke, Kammolch und Laubfrosch erhalten und verbessert werden; dazu sollen unter anderem besonnte Wasserflächen erhalten oder wiederhergestellt werden;
3. der Erhalt der Kleingewässer und die Regeneration der Moorstandorte soll durch abflussmindernde Maßnahmen gesichert werden;
4. die Nutzung des Grünlandes soll mosaikartig erfolgen;
5. bei erforderlichen Nachsaaten von Grünland soll nach Möglichkeit Saatgut standorttypischer, im Naturraum heimischer Arten und Sorten verwendet werden;
6. bei der Anpflanzung von Flurgehölzen und Hecken sollen landschaftstypische und gebietsheimische Arten wie Stiel- und Trauben-Eiche, Rotbuche, Hainbuche, Winter-Linde, Eberesche, Schlehe, Eingriffeliger Weißdorn, Kreuzdorn, Hunds- und Weinrose, an Feuchtstandorten auch Schwarz-Erle, Bruch- und Grau-Weide verwendet werden;
7. es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden.

Die für das FFH-Gebiet (im NSG) geltenden **Verbote** nach § 4 der NSG-VO werden im Folgenden kurz dargestellt:

Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten außerhalb von Gewässerufeln und Röhrichflächen zum Zweck der Erholung sowie des nichtgewerblichen Sammelns von Pilzen und Wildfrüchten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 nach dem 30. Juni eines jeden Jahres sowie das Betreten während winterlicher Frostperioden für Freizeitaktivitäten wie das Schlittenfahren;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit nicht motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Wege sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb

der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;

12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und aus Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubrechen oder neu anzusäen, wobei bei Narbenschäden eine umbruchlose Nachsaat zulässig ist.

Die für das FFH-Gebiet (im NSG) geltenden **zulässigen Handlungen** nach § 5 der NSG-VO werden im Folgenden kurz dargestellt:

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

- 1) Die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland außerhalb der Zone 1 als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Absatz 2 Nummer 15 gilt,
  - b) Grünland in der Zone 1 als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,
  - c) die Nutzung der Grünlandflächen in der Zone 1 vor dem 16. Juni eines Jahres unzulässig ist
  - d) Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden
  - e) auf Grünland § 4 Absatz 2 Nummer 21 und 22 gilt;

- 2) die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) nur Arten der potenziell natürlichen Buchenwaldgesellschaften mittlerer bis armer Standorte (Perlgras-, Flattergras- und Hainrispengras-Hainbuchen-Buchenwald) eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten in gesellschaftstypischen Anteilen unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
  - b) mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Durchmesser von mehr als 40 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum natürlichen Absterben und Zerfall aus der Nutzung genommen sein müssen,
  - c) stehendes Totholz mit mehr als 35 Zentimetern Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
  - d) das Befahren des Waldes nur auf Waldwegen und Rückegassen erfolgt,
  - e) § 4 Absatz 2 Nummer 21 gilt;
  
- 3) die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) § 4 Absatz 2 Nummer 17 gilt,
  - b) der Fischbesatz nur mit gebietsheimischen Arten erfolgt; § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt,
  - c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung von Fischottern weitgehend ausgeschlossen ist;
  
- 4) die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 2 Nummer 18 gilt und die Angelfischerei vom Ufer aus nur außerhalb des Röhrichtgürtels betrieben wird;
- 5) für den Bereich der Jagd:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
    - bb) die Fallenjagd mit Lebendfallen erfolgt,
  - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd,
  - c) die Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Lebensraumtypen.

Im Übrigen bleiben Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern unzulässig. Jagdrechtliche Regelungen nach § 41 des Brandenburgischen Jagdgesetzes bleiben unberührt;

- 6) die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter Nummer 8 fallen, jeweils im

- Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 7) die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
  - 8) der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und von sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
  - 9) das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch jeweils nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
  - 10) die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  - 11) Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
  - 12) Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
  - 13) behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;
  - 14) Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit weitergehenden Regelungen der Grünlandnutzung festgelegt. Die Zone 1 umfasst rund 37 Hektar (s. **Abbildung 7**).

Für das Gebiet des NSG „Schwemmpfuhl“ wird die Bewirtschaftung mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes (VN) geregelt (siehe **Kap. 1.4 ff.**).

### 1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Für die FFH-Managementplanung relevante Aussagen aus vorhandenen Planungen und Projekte sind in der folgenden Tabelle kurz dargestellt. Informationen wurden beim LfU, bei den Landkreisen und bei der Gemeinde abgefragt (Stand Sommer 2023).

**Tabelle 3: Gebietsrelevante Planungen für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Landesplanung	
Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Entwicklungsziele: Als Kernfläche des Naturschutzes (das betrifft alle ausgewiesenen FFH-Gebiete und NSG in Brandenburg) sollen großflächige naturnahe Lebensräume mit ihren spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften erhalten bleiben. Die bilden das Grundgerüst für die Biotopverbundsysteme.</li> <li>- Uckermark: Die vor allem in der östlichen Uckermark konzentrierten Vorkommen kontinentaler Steppenrasen sind zu erhalten.</li> <li>- Im Bereich der kuppigen bis flachwelligen Grundmoränen der Uckermark sind die Reste reich gegliederter Ackerlandschaften mit Feldsöllen, alten Hecken und Rainen zu erhalten.</li> <li>- Bei der Gliederung großer Ackerschläge sind verstärkt Baum- und Strauchgruppen oder Einzelbäume einzubringen, um das bewegte Relief zu betonen und die Charakteristik der Region zu fördern. Neben dem Schutz und der Entwicklung linearer und kleinflächiger Strukturen sollen auch in den bewirtschafteten Flächen Bereiche mit niedrigerer Nutzungsintensität eingebracht werden (Ackerrandstreifen, zeitweilige Brachen etc.). Zonen weniger intensiver Bewirtschaftung und naturnahe Gehölzbereiche um die stehenden Gewässer und in den schmalen Niederungsbereichen der kleineren Fließgewässer sind als Pufferzonen zu den umliegenden Ackerflächen notwendig. Zur Hervorhebung des belebten Reliefs sind bei der Gestaltung der Landschaft Reliefübergänge frei zu halten.</li> <li>- Die wichtige Funktion der Moore, Seen und Sölle als Senken im Stoff- und Energiekreislauf der Landschaft ist wiederherzustellen, grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes und die behutsame Sanierung der bedeutendsten Oberflächengewässer.</li> </ul>
Regionalplanung	
Regionalpläne Uckermark-Barnim (Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2020)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2016):</li> <li>- seit März 2021 unwirksam</li> <li>Sachlicher Teilplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" (2020):</li> <li>- keine relevanten Aussagen (Teilplan betrifft nur Ortsteile / Siedlungsbereiche)</li> <li>Der Entwurf eines integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim ist in Bearbeitung (Stand 28.06.2023).</li> </ul>
Landschaftsrahmenplanung	
LRP LK Uckermark	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplan Landkreis Uckermark, Teilgebiet Templin (1997)</li> <li>- Landschaftsrahmenplan Landkreis Uckermark, Region Prenzlau, Band I und II (2000)</li> <li>- Datenanfrage an UNB gestellt, Daten sind nach Aussage der Behörde ebenfalls veraltet (für die FFH-MP relevante Aussagen).</li> </ul>
Landschaftsplan / Flächennutzungsplan / Bebauungsplan	
gFNP (Amt Gerswalde 2005)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Integration von Aussagen aus dem Landschaftsplan in den FNP:</li> <li>- Nachrichtliche Übernahme des im Verfahren befindlichen NSG Schwemmpfuhl</li> <li>- Nachrichtliche Übernahme des FFH-Vorschlagsgebiets „Schwemmpfuhl“</li> <li>- Nachrichtliche Übernahme geschützter Biotope wie Kleingewässer (Sölle), Mooren (insbes. auch im Bereich Rohrbruch), Grünlandbrachen feuchter Standorte, Trockenrasen, silbergrasreiche Pionierfluren etc.)</li> <li>- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft:</li> <li>Erhalt, Verbesserung und Neuanlage von Feldgehölzen</li> <li>Erhalt, Lückenschließung und Neuanlage von Hecken zur Strukturierung der Feldflur</li> <li>Übernahme feuchtegeprägter Flächen ohne Nutzung</li> <li>- ansonsten im Bereich des FFH-Gebietes Flächen für die Landwirtschaft (und für den Wald) festgelegt</li> </ul>



## 1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

### Nutzungen

Die Nutzungsverhältnisse werden für das FFH-Gebiet durch die aktuelle Verteilung der Nutzungsarten beschrieben. Dabei wird auch auf ggf. vorhandene nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie dem Schutzzweck nicht entsprechende Nutzungen eingegangen. In der folgenden Tabelle sind die im FFH-Gebiet vorhandenen relevanten Nutzungen mit ihren Flächenanteilen dargestellt.

**Tabelle 4: Aktuelle Nutzungen im Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Landnutzung	Nutzungsarten	Größe [ha]	Anteil am Gebiet [%]
Ackerland	Ackernutzung	352,1	61,3
Grünland (Trockenrasen, Mähwiesen)	Beweidung mit Schafen	51,2	8,9
Gewässer	teilweise Angelnutzung	17,9	3,1
Moore und Sümpfe	keine Nutzung	5,1	0,9
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen	keine Nutzung	28,4	5,0
Wälder und Forste	Forstwirtschaft, Jagd	12,5	2,2
sonstiges (Sonderbiotope, Verkehrsanlagen, Bebauung, Infrastruktur etc.)	entsprechende Nutzung, i.d.R. Altanlagen, naturschutzfachlich nicht relevant	101,1	18,6
Summe		568,2	100

Flächenanteile jeweils bezogen auf die größere Gesamtfläche GIS) ohne Berücksichtigung der Begleitbiotope. Linien- und Punktbiotope fließen in die Flächenberechnung (ha bzw. %) ein, für Punktbiotope wird, sofern nicht genauer bekannt, eine Flächengröße von 0,2 ha angenommen, für Linienbiotope eine durchschnittliche Breite von 7 m.

#### Landwirtschaftliche Nutzung:

Das FFH-Gebiet ist hauptsächlich geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Im FFH-Gebiet, aber außerhalb des NSG „Schwemmpfuhl“, findet überwiegend Ackernutzung statt.

Innerhalb des NSG findet ausschließlich Grünlandnutzung statt, wie in der Schutzgebietsverordnung festgesetzt. Besondere Regelungen gelten für die Grünlandnutzung der Zone 1 im NSG. Insgesamt 99,7 ha wurden 2022 über Vertragsnaturschutz durch 2-malige Hutung mit Schafen beweidet (über KULAP bzw. über Art. 30).

Für das FFH-Gebiet, außerhalb des NSG, wurde ein Bewirtschaftungserlass erarbeitet und 2016 bekannt gegeben.

Ziel des Bewirtschaftungserlasses ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (LRT 3150) sowie die Erhaltung und Entwicklung der Arten Rotbauchunke, Kammolch und Fischotter jeweils mit ihren Lebensräumen.

#### Forstwirtschaftliche Nutzung:

Die Waldflächen im FFH-Gebiet (ca. 10 ha) entstammen einer Ackeraufforstung und befinden sich in Privateigentum (LfU Ref. N2, 2022). Die vorhandenen Waldflächen (forstlich eingerichtete Flächen) im

FFH-Gebiet befinden sich vollständig im NSG „Schwemmpfuhl“. Eine forstliche Nutzung ist unter Maßgaben (s. NSG-VO) möglich. EU-bedeutsame Wald- Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich im Verwaltungsbereich der Oberförsterei Milmersdorf, Revier Randowbruch.

### Jagd:

Es findet im FFH-Gebiet jagdliche Nutzung statt. Im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl liegt z.Z. kein Eigenjagdbezirk. Das Gebiet erstreckt sich über vier gemeinschaftliche Jagdbezirke (GJB). den GJB Gerswalde, den GJB Buchholz, den GJB Kaakstedt I und den GJB Kaakstedt II. Über naturschutzfachliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Offenlandes und der Vorkommen von Fischotter, Rotbauchunke und Kammmolch durch die Jagd ist nichts bekannt.

Im NSG gelten die Regelungen der NSG-VO. Ansonsten gilt die Regelung des BE. Bei der Bau- und Fallenjagd ist eine Gefährdung des Fischotters auszuschließen. Im Anhang 2 des BE (Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente) ist vermerkt, dass keine Fallenjagd in einem Abstand von 300 m zum Gewässerufer und eine Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer zum Schutz des Fischotters erfolgen soll.

### Tourismus und Sport:

Das FFH-Gebiet ist landschaftlich sehr reizvoll. Das FFH-Gebiet ist, mit wenigen Ausnahme rund um die größeren Gewässer, gering frequentiert. Jedoch wird das FFH-Gebiet relativ häufig von Spaziergängern mit Hunden aufgesucht. An den größeren Stillgewässern (Schwemmpfuhl, Vogelbruchrinne) findet Angel- und Badenutzung statt. Sonstige touristische Nutzungen sind nicht bekannt. Es wird gelegentlich gegen die Auflagen der NSG-VO verstoßen (zurücklassen von Müll, Verschmutzung, Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, Befahrung mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege).

### Maßnahmen des Naturschutzes:

Für das NSG werden die Flächen nach Vertragsnaturschutz (VN) bewirtschaftet. Es gilt z.Z. die Durchführungsvereinbarung zum Vertrag 01-307 aus dem Jahr 2018. Im Vertragsnaturschutz ist insbesondere die Pflege von speziellen Biotopen durch Beweidung mit Schafen geregelt. Außerhalb des NSG gilt der Bewirtschaftungserlass und die 19. ErhZV.

Nach der politischen Wende wurde auf ca. 85 ha Fläche (innerhalb des heutigen NSG) von 1993 bis 1997 die naturschutzgerechte Pflege durch Vertragsnaturschutzmittel unterstützt. Danach lagen die Flächen über lange Zeit brach, bzw. wurden zeitweilig in den mit Technik erreichbaren Teilen lediglich gemulcht. Die Trockenrasen sind dadurch artenverarmt und ruderalisiert. 2010 gelang mittels Vertragsnaturschutz wieder die Etablierung einer Schafbeweidung. Die Tierzahlen waren zunächst im Verhältnis zur Größe der Pflegefläche noch recht klein, sodass sich erst allmählich und punktuell eine Regeneration der Magerrasen bemerkbar machte. Inzwischen werden die gesamten Trockenbereiche mit ausreichender Herdengröße beweidet, sodass eine großflächige Verbesserung des Vegetationsbestandes augenscheinlich ist (Massenbestände von Grasnelke, Ausbreitung kennzeichnender Arten wie Kartäuser-Nelke, Steppen-Lieschgras, Blauweiderich u.a. sowie weiterer

gefährdeter Arten wie Acker-Wachtelweizen, Wundklee usw.; LfU Ref. N2, 2022). Die Beweidung erfolgt derzeit mit 400 bis 500 Schwarzkopffleischschafen. Seit 2013 sind die Trockenrasenbestände im FFH-Gebiet durch das NSG „Schwemmpfuhl“ gesichert.

Außerhalb der Trockenkuppen steht vor allem der Amphibienschutz im FFH-Gebiet im Vordergrund. In diesen Bereichen hat es einige Veränderungen nicht zuletzt durch die Erarbeitung eines Bewirtschaftungserlasses gegeben: So wurden einige ehemalige Ackerflächen aus der Erzeugung genommen und werden jetzt grünlandartig genutzt. Außerdem wurden örtlich gezielt Pufferstreifen um Amphibiengewässer im Zusammenhang mit der Agrarförderung als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen (in Übereinstimmung mit dem Bewirtschaftungserlass und unter Vermittlung von LfU N2).

Sonstige Maßnahmen des Naturschutzes sind nicht bekannt.

## 1.5 Eigentümerstruktur

Es sind insgesamt 238 Flurstücke im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ vorhanden. Fast das gesamte Schutzgebiet befindet sich in Privateigentum mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer. Kommunales Eigentum ist mit einem Prozent vertreten und stellt i.d.R. die Ortsverbindungsstraßen und -wege dar. Die restlichen Eigentumsarten mit je unter einem Prozent Gebietsanteil sind von nachrangiger Bedeutung (siehe nachfolgende Tabelle und die Karte Eigentum im Kartenanhang).

**Tabelle 5: Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Eigentümer	Fläche [ha]	Anteil am Gebiet [%]
Privat	559,9	98,5
Land Brandenburg	1,4	0,3
Gebietskörperschaften: Kommune	5,9	1,0
Naturschutzorganisationen	0,2	> 0,1
Kirchen und Religionsgemeinschaften	0,8	0,1
Summe	568,2	0,1,0

GIS-Auswertung © Geobasis-DE/LGB 2022, dl-de/by-2-0

## 1.6 Biotische Ausstattung

In den folgenden Kapiteln wird der beauftragte Kartierungs- und Planungsumfang sowie die biotische Ausstattung im FFH-Gebiet dargestellt.

### Beauftragter Kartierungs- und Planungsumfang

Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile gebiets-spezifische Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Einzelflächen geplant, die für den Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades notwendig sind.

Sofern nicht bereits ausreichende aktuelle Daten vorlagen, erfolgte eine Erfassung bzw. Datenaktualisierung und die Bewertung des Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen und Arten (einschließlich deren Habitate) der Anhänge I und II der FFH-RL sowie für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile (sofern beauftragt).

Die Bearbeitung, der Inhalt und Ablauf der Managementplanung erfolgten gemäß dem Handbuch zur Managementplanung im Land Brandenburg (Handbuch mit Stand Februar 2016, LfU 2016 sowie Ergänzungen).

#### Der Untersuchungsumfang für FFH-LRT und Biotope

Für das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ lag eine alte Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 1994 vor. Die Kartierung im Jahr 2022 wurde nach den Vorgaben des aktuellen Kartierverfahrens (BBK 2022) durchgeführt. Die Kartierung erfolgte einschließlich der Überprüfung und Neukartierung der LRT-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL. In der Vergangenheit wurde das Gebiet nur selektiv (nach)kartiert, weshalb die Daten aus der Altkartierung aus den Jahren 1994, 2003 und 2010 stammen. Es wurden alle LRT, LRT-Entwicklungsflächen, LRT-Verdachtsflächen und gesetzlich geschützten Biotope überprüft bzw. aktualisiert und ggf. lageangepasst. Diese Flächen wurden mit einer hohen Kartierintensität aufgenommen, d. h. als flächendeckende terrestrische Biotopkartierung mit Zusatzbögen (Vegetation, Zusatzbögen Wald oder Gewässer und der Beurteilung des EHG). Alle weiteren Biotope wurden nur bei offensichtlichen bzw. erheblichen Änderungen aktualisiert bzw. korrigiert und ggf. lageangepasst. Die Überprüfung dieser Biotope erfolgte mit einer geringeren Kartierintensität über eine CIR-Luftbildinterpretation mit stichpunktartiger terrestrischer Kontrolle. Die folgende Tabelle listet die in der Neunzehnten Erhaltungszielverordnung (19. ErhZV 2018, hier nur LRT 3150) bzw. in der NSG-VO (2013) genannten Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung auf.

**Tabelle 6: Untersuchungsumfang der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Leistungsbeschreibung NSF 2021)**

LRT-Code	Bezeichnung LRT
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen ( <i>Festucetalia valesiacae</i> )
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )

\* prioritärer Lebensraumtyp

#### Der Untersuchungsumfang für Arten

Für das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL in der Neunzehnten Erhaltungszielverordnung (19. ErhZV 2018) und in der NSG-VO (2013) sowie in der Leistungsbeschreibung des NSF gelistet, die Gegenstand der FFH-Managementplanung sind.

**Tabelle 7: Untersuchungsumfang für Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Leistungsbeschreibung des NSF 2021)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang FFH-RL / bedeutsame Art	Untersuchungsumfang
<b>Säugetiere</b>			
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II	Datenrecherche, Keine Kartierung
<b>Amphibien</b>			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II	Datenrecherche, Kartierung (10 Referenzflächen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang FFH-RL / bedeutsame Art	Untersuchungsumfang
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II	Datenrecherche, Kartierung (10 Referenzflächen)

Für die großräumig vorkommende Art Fischotter erfolgte keine Kartierung, sondern nur die Abgrenzung und Bewertung von Habitatflächen. Im Rahmen der FFH-Managementplanung wurden für den Fischotter die vorhandenen Daten recherchiert und ausgewertet (z. B. das landesweite Fischotter Monitoring: IUCN-Kartierung 1997/2007/2017). Indirekte Nachweise der Art wurden im Rahmen der Biotopkartierung oder im Rahmen von Geländebegehungen aufgenommen.

Für den Kammmolch und die Rotbauchunke wurde eine Kartierung für 10 Referenzflächen (i.d.R. 10 Gewässer) beauftragt. Die bei der Kartierung beiläufig festgestellten Amphibienarten wurden dokumentiert. Daneben wurden bereits vorhandene Daten recherchiert und ausgewertet. Die Habitatflächen wurden abgegrenzt und bewertet (s. Kartierberichte 2022, Karte 3 im Anhang).

### 1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung

Im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wechseln Grund- und Endmoränen auf kleinstem Areal und strukturieren das Gebiet in eine abwechslungsreiche Hügellandschaft mit zahlreichen Söllen und kleineren Trockenrasenkuppen. Eingestreut befinden sich Feldgehölze, Hecken, Bäume und Säume. Teilweise kommen magere Flachland-Mähwiesen vor. Das Gebiet ist ein Lebensraum für die Anhang II Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) (NSF 2021).

Äcker und Ackerbrachen haben mit ca. 61 % den größten Flächenanteil am FFH-Gebiet.

Danach entfallen als zweite bedeutende Biotopklasse mit insgesamt ca. 26 % „Grasländer“ aufgeteilt nach Gras- und Staudenfluren (17,1 %) bzw. Trockenrasen (8,9 %).

Auf die Biotopklasse der Standgewässer entfallen lediglich ca. 3,1 % der Gebietsfläche (u. a. Wasserlebensraum der im Gebiet heimischen und geschützten Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch).

Ca. 2,2 % Flächenanteil mit ca. 12,5 ha entfallen im Westen des FFH-Gebietes und des NSG auf die Forste.

Auf die Laubgebüsche; Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und –gruppen entfallen mit ca. 5 % Flächenanteil am FFH-Gebiet.

Die weiteren Biotopklassen spielen nur eine untergeordnete Rolle (s. nachfolgende Tabelle).

**Tabelle 8: Übersicht Biotopausstattung (BBK 2022)**

Biotopklassen	Fläche in ha	Anteil am Gebiet in %	gesetzlich geschützte Biotope in ha	Anteil gesetzlich geschützter Biotope in %
Fließgewässer <sup>1)</sup>	0,2	0,03	0,01	0,002
Standgewässer	17,9	3,1	17,9	3,1
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	3,1	0,5	-	-
Moore und Sümpfe	5,1	0,9	5,1	0,9
Gras- und Staudenfluren	98,4	17,1	10,2	1,8
Trockenrasen	51,2	8,9	51,2	8,9
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen	28,4	5,0	6,9	1,2
Forste	12,5	2,2	-	-
Äcker und Ackerbrachen	352,1	61,3	-	-
Biotope der Grün- und Freiflächen (in Siedlungen)	0,2	0,03	-	-
Sonderbiotope (z.B. Binnensalzstellen, Kiesgruben)	1,5	0,3	1,5	0,3
Verkehrsanlagen und Sonderflächen	3,4	0,6	-	-
<b>Summe</b>	<b>574,0</b>	<b>99,96</b>	<b>92,81</b>	<b>16,202</b>

Anteile jeweils bezogen auf die größere Gesamtfläche von 574,0 ha (GIS). Linien- und Punktbiotope fließen in die Flächenberechnung (ha bzw. %) ein.

Besonders seltene, für Brandenburg oder Deutschland naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen von Pflanzenarten oder Tierarten und deren Lebensräume, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dazu zählen die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Kategorie 1 und 2 der Roten Listen des Landes Brandenburg sowie weitere Arten mit besonderer internationaler und nationaler Verantwortung Brandenburgs entsprechend der Anlagen der Projektauswahlkriterien Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

([https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/natuerliches\\_erbe\\_und\\_umweltbewusstsein/index.html](https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/natuerliches_erbe_und_umweltbewusstsein/index.html) (letzte Abfrage August 2023)).

Für die Arten der Anhänge IV und V der FFH-RL werden im Managementplan keine Maßnahmen geplant. Bei der Planung von Maßnahmen für LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL muss jedoch vermieden werden, dass Arten des Anhangs IV und V beeinträchtigt werden.

**Tabelle 9: Vorkommen von besonders bedeutenden Arten**

Art	FFH-RL / V-RL	RL BB	Besondere Verantwortung BB	Erhöhter Handlungsbedarf BB	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Fischotter	II/IV	1	X		-	Shape	Datenrecherche
Kammolch	II/IV	3	X	X	2022	Shape	Kartierung
Rotbauchunke	II/IV	2	X	X	2022	Shape	Kartierung
Laubfrosch	IV		X	X	2009	-	Kartierung des Kammolches 2009
Knoblauchkröte	IV		X		-	-	NSG-VO (2013)
Wasserfledermaus	IV		-	-	-	-	NSG-VO (2013)
Zauneidechse			X	-	-	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994
Ringelnatter	-	3	-	-	2009	-	Kartierung des Kammolches 2009
Kranich			X	-	-	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994
Neuntöter			X	-	-	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994
Rotmilan			X	-	-	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994

Hinweise zu der Tabelle:

Spalte „FFH-RL / V-RL“: Anhänge der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie

Spalte „RL BB“: Gefährungsgrad gemäß der Roten Listen Brandenburgs

Spalten „Besondere Verantwortung BB“ u. Spalte „Erhöhter Handlungsbedarf BB“: Eintragung eines „X“ falls zutreffend

Spalte „Nachweis“: Jahr des letzten Nachweises

Eine Kartierung der o.g. Arten, wenn nicht vermerkt, erfolgte im FFH-MP nicht.

## 1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen (LRT) sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Für deren Erhaltung wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die europaweit besonders stark gefährdet sind, werden von der Europäischen Kommission als „prioritär“ eingestuft und mit einem „\*“ gekennzeichnet. Dies hat u.a. besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen in zu deren Schutz ausgewiesenen Gebieten zur Folge. Im Anhang I der FFH-Richtlinie wurden 233 europaweit vorkommende Lebensraumtypen aufgenommen. Davon sind 93 Lebensraumtypen in Deutschland verbreitet und 39 Lebensraumtypen im Land Brandenburg vorkommend. Hierzu zählen beispielsweise unterschiedliche Trockenrasentypen und bestimmte naturnahe Wälder. Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen und das Bewertungsschema zur Bestimmung des Erhaltungsgrades sind auf einer Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/> (letzte Abfrage März 2023)). Der Zustand eines Lebensraumtyps wird auf der Ebene der einzelnen FFH-Gebiete und der einzelnen Vorkommen durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

A – hervorragend

B – gut

C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrad der Lebensraumtypen sind:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
- Beeinträchtigungen

In den Bewertungsschemata der einzelnen Lebensraumtypen sind die LRT-spezifischen Kriterien für die Habitatstrukturen, für das Arteninventar und für Beeinträchtigungen benannt. Flächen, die aktuell nicht die Kriterien eines Lebensraumtyps erfüllen, die jedoch relativ gut entwickelbar sind, werden als LRT-Entwicklungsflächen bezeichnet.

Die einzelnen Vorkommen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet werden mit einer Identifikationsnummer (PK-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der PK-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen.

Beispiel: **NF22011-3749NO0025**

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. In der Karte „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope“ wird nur die 4-stellige fortlaufende Nr. verwendet und dort kurz als „Flächen-ID“ bezeichnet.

In der folgenden Tabelle sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtyp an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.



In der folgenden Tabelle werden die LRT des SDB in tabellarischer Form dargestellt. Die Flächenberechnung erfolgt auf der Grundlage der aktualisierten Biotoptypen-/ LRT-Kartierung im Jahr 2022. Die Summe der einzelnen Werte ergibt die Gesamtfläche eines LRT im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung.

**Tabelle 10: Übersicht der im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen**

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	Erhaltungsgrad	SDB [2023*1] ha	Kartierung [2022]		Beurteilung Repräsentativität [2012]
					ha	Anzahl	
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des <i>Magno-potamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>		A	-	-	-	C
			B	0,8	0,8	1	
			C	6,5	2,2	4	
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	*	A	-	-	-	C
			B	10,9	32,4	15	
			C	8,1	7,7	5	
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	*	A	-	-	-	C
			B	0,3	0,3	2	
			C	0,3	0,3	1	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )		A	-	-	-	B
			B	-	4,4	4	
			C	7,3	3,2	1	
			<b>Summe:</b>	<b>34,2</b>	<b>51,3</b>	<b>33</b>	

Hinweise zur Tabelle:

SDB<sup>1)</sup>: SDB-Angabe nach Korrektur der wissenschaftlichen Fehler durch das LfU, eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet

Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotope, nicht die Begleitbiotope berechnet

Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität, D = nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind in der Karte 2 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope“ dargestellt.

In den folgenden Kapiteln werden alle Lebensraumtypen, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen beschrieben.

**1.6.2.1 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder des *Hydrocharitons* (LRT 3150)**

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche meso- bis eutrophe Standgewässer (Seen, Weiher) und Teiche mit Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation. Darunter werden sehr unterschiedliche Gewässertypen zusammengefasst (Seen, Flachseen, Altarme, Kleingewässer, Teiche, Grubengewässer)

Ein Teil der dauerhaft wasserführenden Kleingewässer des FFH-Gebietes und die unmittelbar von ihnen beeinflussten Verlandungs- und Uferzonen sind dem LRT zuzuordnen. Der LRT 3150 wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung für 5 Biotopbestände bestätigt. Daneben zeigen weitere Kleingewässer Merkmale des LRT, sind diesem aber insgesamt aufgrund stärkerer Beeinträchtigungen gegenwärtig nicht mehr zuzuordnen. Beeinträchtigungen betreffen insbesondere ihren Wasser- und Stoffhaushalt.

Der Erhaltungsgrad des LRT wurde auf Gebietsebene insgesamt als „mittel bis schlecht“ eingeschätzt (C).

Zur Darstellung der Erhaltungsgrade des LRT 3150 im FFH-Gebiet wurde folgende Tabelle erstellt. In der Tabelle sind je EHG, die Flächengröße und die Anzahl der Teilflächen enthalten.

**Tabelle 11: Erhaltungsgrade der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitons* (LRT 3150) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				
			Flächen-biotop	Linien-biotop	Punkt-biotop	Begleit-biotop	Gesamt
<b>A – hervorragend</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>B - gut</b>	0,8	0,1	1	0	0	0	1
<b>C - mittel-schlecht</b>	2,2	0,4	4	0	0	0	4
<b>Gesamt</b>	<b>3,0</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
3150	5,0	0,9	14	-	3	-	17
<b>Irreversibel gestörte LRT (Zustand Z)</b>							
3150	-	-	-	-	-	-	-

Flächenanteile jeweils bezogen auf die Biotop-Fläche von 568,2 ha ohne Berücksichtigung der Begleitbiotop

LRT-Entwicklungsflächen des LRT 3150 sind auf insgesamt 17 Biotopen ausgewiesen worden. Bei der Kartierung im Jahr 2022 wurde die Codierung "temporäres Kleingewässer" auch beibehalten, wenn z.B. nur noch Brennessel-Rohrglanzgrasbestände vorhanden waren, da in außergewöhnlich nassen Jahren, die es in Zukunft vermutlich auch ab und zu geben kann, selbst solche ausgetrockneten Senken wieder Wasser führen können.

Es wurde der LRT 3150 zumindest als E-Fläche beibehalten, wenn bei der Alt-Kartierung der LRT 3150 im Jahr 2003 erfasst oder als permanentes Gewässer ausgewiesen war (Wiederherstellungspotenzial, Entwicklungsflächen des LRT 3150).

In der folgenden Tabelle sind die potenziellen Entwicklungsflächen des LRT 3150 mit den PK-Idents der BBK-Kartierung aufgelistet.

**Tabelle 12: Übersicht der LRT-E Flächen des LRT 3150 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

FFH-LRT	IDENT	Summe von Area in ha	FFH Gesamtbewertung	Biotoptyp (Code)	Feat
3150	NF22011-2748SO0239	0,2	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0243	0,4	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0251	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0265	0,2	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0268	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0272	0,2	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0019	< 0,1	E	02131	HB - pu
3150	NF22011-2848NO0295	0,9	E	02132	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0348	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0350	< 0,1	E	02131	HB - pu
3150	NF22011-2848NO0353	0,1	E	02131	HB - pu
3150	NF22011-2848NO0388	0,7	E	02121	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0408	0,3	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0409	0,8	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0413	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0417	0,6	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0426	0,2	E	02131	HB - fl

Irreversibel gestörte LRT des LRT 3150 sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Zur Darstellung der Erhaltungsgrade auf der Ebene der einzelnen Vorkommen (5) der kartierten Vorkommen des LRT 3150 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wird die folgende Tabelle erstellt. Sie listet die einzelnen Vorkommen des LRT auf.

**Tabelle 13: Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Natürlichen eutrophen Seen (LRT 3150) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22011-2748SO0277	0,3	B	C	C	C
NF22011-2848NO0284	0,4	B	C	C	C
NF22011-2848NO0285	0,6	B	C	C	C
NF22011-2848NO0286	0,9	C	C	C	C
NF22011-2848NO0292	0,8	B	C	B	B

Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotope, nicht die Begleitbiotope berechnet

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

Der Lebensraumtyp 3150 setzt sich im FFH-Gebiet aus Biotopen der Wasserfläche der eutrophen bis polytrophen (nährstoffreichen) Kleinseen und Sölle sowie aus Biotopen der ufernahen Röhricht-Bestände zusammen (siehe Karte 2 im Kartenanhang Es handelt sich um durchgängig wasserführende Kleingewässer (Sölle, Kleinseen).

Die Gewässer sind insgesamt artenarm und die Wasserpflanzenvegetation besteht hauptsächlich aus Wasserschwebergesellschaften und Schwimmdecken. Die abschnittsweise recht ausgedehnten Röhrichte werden von Schilf, örtlich auch von Rohrkolben sowie randlich von Glanzgras beherrscht. Typische Begleitbiotope sind außerdem in unterschiedlicher Flächenausdehnung feuchte Pionierfluren und Kleinröhrichte in zeitweilig trockenfallenden Bereichen, Großseggenriede, feuchte Staudenfluren sowie Grauweidengebüsche. Einige Gewässer weisen lückige bis geschlossene Gehölzgürtel aus verschiedenen Weidenarten, Schwarz-Erle und anderen Gehölzarten auf. An gefährdeten Pflanzenarten treten u.a. das Sumpf-Labkraut (*Galium palustre s. str.*), oder die Wasserfeder (*Hottonia palustris*) auf (Flächen-ID 0284). Im Gewässer Flächen-ID 0292 kommen das Sumpf-Labkraut (*Galium palustre s. str.*) oder das Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) vor.

#### Analyse zur Konkretisierung der Ziele des LRT 3150

In Brandenburg wurde der Erhaltungsgrad des LRT 3150 in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig - unzureichend“ eingestuft. Der LRT 3150 hat in Brandenburg einen Flächenanteil von ca. 31 % an der kontinentalen Region Deutschlands. Es besteht eine besondere Verantwortung des Landes Brandenburg sowie ein erhöhter Handlungsbedarf (LFU 2016).

Die Ermittlung des Erhaltungsgrades auf Gebietsebene erfolgt nach Vorgaben des BfN (2015). Der Erhaltungsgrad der Natürlich eutrophen Seen (Lebensraumtyp 3150) ist auf der Ebene des FFH-Gebietes mittel bis schlecht (C).

Der derzeitige Erhaltungsgrad darf sich auf Gebietsebene nicht verschlechtern. Der LRT 3150 ist auf insgesamt 5 Einzelbiotopen kartiert worden. Bei 4 Gewässern ist wegen des schlechten Erhaltungsgrades C Handlungsbedarf erforderlich.

Die zu beobachtende tendenzielle Verschlechterung des EHG ist im Wesentlichen durch Wasserdefizite und die relative Artenarmut begründet. Ein sehr trockener Sommer 2022 und ggf. langfristig schon Auswirkungen des Klimawandels, haben, trotz Maßnahmen zur Habitatverbesserung wie Pufferflächen um einige Kleingewässer und Sölle, zur Verschlechterung des Erhaltungsgrades erheblich beigetragen.

Zum Referenzzeitpunkt betrug die korrigierte Fläche des LRT 3150 ca. 7,3 ha. Die Verbesserung des EHG sowie der Erhalt der Fläche sind für das Land Brandenburg verpflichtend. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Jahr 2022 wurden Stillgewässer mit einer Fläche von ca. 3,0 ha als LRT 3150 erfasst. Es besteht Wiederherstellungsbedarf für dem LRT 3150 auf ca. 4,3 ha.

Geeignet für die Wiederherstellung des LRT 3150 können LRT-Entwicklungsflächen sein. Es sind insgesamt 17 Biotopen als LRT-Entwicklungsfläche mit einer Flächengröße von ca. 5,0 ha ausgewiesen worden (inkl. 3 Punktbiotope). Es handelt sich dabei zum größten Teil um zum Zeitpunkt der Kartierung (fast) vollständig ausgetrocknete Kleingewässer und/oder mit keinem oder ungenügendem Gewässerrandstreifen in der Ackerfläche. Es sind zur Wiederherstellung als Zielgröße ca. 4,3 ha LRT 3150 langfristig wiederherzustellen bzw. zu entwickeln. Es werden Wiederherstellungsmaßnahmen für eine Zielgröße von ca. 4,3 ha festgelegt (siehe **Tabelle 12**).

### 1.6.2.2 Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120\*)

Der prioritäre Lebensraumtyp 6120\* umfasst offene, meist lückige und ungedüngte Grasfluren aus Horstgräsern auf reinem bis anlehmigen Sanden bzw. auf kalkreichen bis kalkarmen aber basenreichen Substraten mit subkontinentalem Verbreitungsschwerpunkt. Das Vorkommen des LRT 6120\* wurde auf 20 Biotopflächen mit einer Flächengröße von 40,1 ha bestätigt.

Zur Darstellung der Erhaltungsgrade des LRT 6120\* im FFH-Gebiet wurde folgende Tabelle erstellt. In der Tabelle sind je EHG die Flächengröße und die Anzahl der Teilflächen enthalten.

**Tabelle 14: Erhaltungsgrade der Trocken, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120\*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	Gesamt
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	32,4	5,7	15	0	0	0	15
C - mittel-schlecht	7,7	1,4	5	0	0	0	5
<b>Gesamt</b>	<b>40,1</b>	<b>7,1</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
6120*	48,0	8,4	25	0	1	0	26
<b>Irreversibel gestörte LRT (Zustand Z)</b>							
6120*	-	-	-	-	-	-	-

Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotope, nicht die Begleitbiotope berechnet.

Die deutliche Zunahme der kartierten LRT-Fläche des Offenlandes im FFH-Gebiet im Jahr 2022 gegenüber dem Referenzzeitpunkt resultiert maßgeblich aus der Zunahme der Fläche des LRT 6120\*. Die Fläche des LRT 6120\* hat sich von ca. 19 Hektar zum Meldezeitpunkt auf 40,1 Hektar im Jahr 2022 mehr als verdoppelt. Die Zunahme wird maßgeblich auf die positive Wirkung des Vertragsnaturschutzes (VN), im Wesentlichen auf die Beweidung mit Schafen und Ziegen, zurückgeführt.

Zum Ausdruck kommt die positive Auswirkung der Beweidung in der Verbreitung von Beweidungszeigern (BBK 2022), wie der Gewöhnlichen Grasnelke (*Armeria maritima subsp. elongata*), dem Sand-Schwengel (*Festuca psammophila*) und der Dornigem Hauhechel (*Ononis spinosa s. str.*). In Ausbreitung befinden sich auch die kennzeichnenden Arten wie u.a. die Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Steppen-Lieschgras (*Phleum phleoides*), und Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*) sowie weitere gefährdete Arten wie Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*) und Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), (mdl. Mitteilung A. Hermann, 2022).

LRT-Entwicklungsflächen sind auf 26 Biotopen mit insgesamt 48,0 ha Fläche kartiert worden. Die LRT-Entwicklungsflächen des LRT 6120\* liegen zu einem überwiegenden Teil im Gebiet des NSG und auf VN-Flächen. Es ist bei weiterer Beweidung und Umsetzung des Vertragsnaturschutzes davon auszugehen, dass sich die LRT-Fläche des 6120\* zukünftig noch vergrößern wird.

In der folgenden Tabelle sind die Entwicklungsflächen des LRT 6120\* mit den PK-Idents der BBK-Kartierung aufgelistet. Irreversibel gestörte Biotope des LRT 6120\* sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

**Tabelle 15: Übersicht der Entwicklungsflächen des prioritären LRT 6120\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

FFH-LRT	IDENT	Summe von Area	FFH Gesamtbewertung	Biotoptyp (Code)	Feat
6120*	NF22011-2848NO0299	5,6	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0307	0,2	E	0514312	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0310	0,1	E	05121212	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0317	0,4	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0334	4,2	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0335	6,1	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0339	6,3	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0341	2,2	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0342	1,4	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0356	2,1	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0373	< 0,1	E	05121212	HB - pu
6120*	NF22011-2848NO0384	7,5	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0439	1,4	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0451	0,1	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0453	0,6	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0476	0,4	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0509	2,2	E	0514312	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0512	0,2	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0520	0,6	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0523	0,1	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0524	4,1	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0525	0,2	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0533	0,7	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0534	0,3	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0535	0,2	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0536	0,8	E	0511111	HB - fl

Zur Darstellung des Erhaltungsgrades auf der Ebene der einzelnen Vorkommen (PK-ident) des LRT 6120\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wurde die folgende Tabelle erstellt.

**Tabelle 16: Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Trocken-, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120\*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

PK-ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22011-2848NO0318	1,0	B	B	C	B
NF22011-2848NO0319	0,3	A	B	C	B
NF22011-2848NO0321	2,8	B	B	B	B

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22011-2848NO0322	1,3	B	C	C	C
NF22011-2848NO0327	1,4	B	C	C	C
NF22011-2848NO0330	3,1	C	B	B	B
NF22011-2848NO0331	0,3	A	C	A	B
NF22011-2848NO0332	0,4	B	B	B	B
NF22011-2848NO0358	4,4	B	C	C	C
NF22011-2848NO0363	2,8	B	B	C	B
NF22011-2848NO0367	12,9	A	B	B	B
NF22011-2848NO0368	1,1	A	B	B	B
NF22011-2848NO0371	0,5	B	C	C	C
NF22011-2848NO0377	0,9	B	C	B	B
NF22011-2848NO0382	5,3	B	C	B	B
NF22011-2848NO0480	0,1	C	C	C	C
NF22011-2848NO0516	0,6	B	C	B	B
NF22011-2848NO0518	0,2	B	B	A	B
NF22011-2848NO0519	0,5	B	C	B	B
NF22011-2848NO0521	0,2	B	A	B	B

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

\* sofern nicht näher bekannt wurde eine mittlere Gewässerbreite von 7 m angenommen, um aus den Längenangaben die Biotopflächen zu berechnen

Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotope, nicht die Begleitbiotope berechnet.

### Analyse zur Konkretisierung der Ziele des LRT 6120\*

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des prioritären Lebensraumtyps 6120\* in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Der LRT 6120\* hat in Brandenburg mit ca. 54 % einen hohen Flächenanteil an der kontinentalen Region Deutschlands. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung Brandenburgs und ein erhöhter Handlungsbedarf für den LRT 6120\* (LFU 2016).

Die Ermittlung des Erhaltungsgrades auf Gebietsebene erfolgt nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis wird der Erhaltungsgrad des prioritären Lebensraumtyps 6120\* auf der Ebene des FFH-Gebietes als gut (B) bewertet (Mittelwert 1,81). Der derzeit gute Erhaltungsgrad (B) darf sich auf Gebietsebene nicht verschlechtern.

Die Fläche des prioritären LRT 6120\* hat gegenüber der Meldung zum Referenzzeitpunkt deutlich zugenommen. Die Flächenzunahme und der gute Erhaltungsgrad (Zunahme kennzeichnender Arten

wie Kartäuser Nelke, Steppen-Lieschgras u. a.) der Flächen des LRT 6120\* ist maßgeblich auf die erfolgreiche Beweidung mit Schafen und Ziegen zurückzuführen (Vertragsnaturschutz).

Die Beweidung ist für den Erhalt des LRT 6120\* unverzichtbar. Die Beweidung ist personell, finanziell und von den allgemeinen Rahmenbedingungen zu sichern.

Insgesamt befinden sich 40,1 ha Fläche des LRT 6120\* im FFH-Gebiet. Die Fläche des LRT 6120\* hat sich von ca. 19 Hektar zum Referenzzeitpunkt auf 40,1 Hektar im Jahr 2022 mehr als verdoppelt.

Aufgrund der Pflegebedürftigkeit der Flächen werden Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der erreichten Flächengröße und Wiederherstellungsmaßnahmen eines guten EHG (B) geplant.

Auf insgesamt 5 Biotopen mit ca. 7,7 ha ist derzeit die Einstufung des EHG schlecht (C). Zur allgemeinen Sicherung des LRT 6120\* werden Wiederherstellungsmaßnahmen zur Aufwertung des EHG zu B festgelegt (v.a. durch Fortführung der Beweidung).

LRT-Entwicklungsflächen sind auf 26 Biotopen mit ca. 48 ha kartiert worden. Diese Flächen entwickeln sich aus der Sicht des Naturschutzes positiv und langfristig zum prioritären LRT 6120\*. Ursächlich für die positive Entwicklung ist hier ebenfalls die Weidenutzung. Die Beweidung ist langfristig fortzusetzen. Die Entwicklung zum LRT 6120\* kann nur durch Pflegenutzung (Beweidung / Mahd) der Grünlandflächen erreicht werden. Die Entwicklungsflächen befinden sich mit Ausnahme von 4 Biotopen im NSG. Im NSG gilt die NSG-VO und die Regelung des VN. Der Handlungsbedarf leitet sich ab aus der Pflegeabhängigkeit des Offenlandes und dessen Tendenz zur schnellen Verbuschung und Bewaldung bei fehlender Beweidung und / oder Mahd. Es werden Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.

### **1.6.2.3 Subbpannonische Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia valesiaca*) (LRT 6240\*)**

Der Lebensraumtyp 6240\* umfasst Steppenrasen sowie Adonis-Fliederzwenken-Halbtrockenrasen. Es werden die trockensten und wärmsten Standorte i. d. R. durch Stipa-Rasen auf Süd-, Südost- oder Südwest exponierten Hängen und Kuppen besiedelt. Mit Novellierung des Anhang I der FFH-RL (1997) wurde der LRT 6240\* als neu als „prioritär“ eingeführt.

Gefährdungsfaktoren sind insbesondere die Eutrophierung der Standorte durch Nährstoffeinträge sowie die Nutzungsaufgabe bei vorheriger extensiver Nutzung (Schafrift, alternativ Mahd). Dem wird versucht, u.a. mit der Grünlandpflege nach der NSG-VO mit VN entgegen zu wirken.

Dem prioritären Lebensraumtyp 6240\* konnten 3 Biotope mit einer Gesamtfläche von ca. 0,6 ha zugeordnet werden. Subkontinentale Trockenrasen stellen im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“, vor allem im Bereich des NSG, ein typisches Landschaftselement dar. Die teilweise sehr artenreichen Flächen befinden sich überwiegend in einem guten Gesamterhaltungsgrad (B).

Zur Darstellung der Erhaltungsgrade auf der Ebene der einzelnen Vorkommen des LRT 6240\* im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ wird die folgende Tabelle erstellt. In der Tabelle sind je EHG, die Flächengröße und die Anzahl der Teilflächen (je Biotopdarstellung und gesamt) enthalten.



**Tabelle 17: Erhaltungsgrade der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)*	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	0,3	0,05	2	0	0	0	2
C - mittel-schlecht	0,3	0,05	1	0	0	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>0,6</b>	<b>0,1</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
6240	-	-	-	-	-	-	-
<b>Irreversibel gestörte LRT (Zustand Z)</b>							
6240	-	-	-	-	-	-	-

\* Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotope, nicht die Begleitbiotope berechnet (LFU N3)

LRT-Entwicklungsflächen und irreversibel gestörte LRT 6240\* sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Zur Darstellung des Erhaltungsgrades auf der Ebene der einzelnen Vorkommen (PK-ident) des LRT 6240\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wird die folgende Tabelle erstellt.

**Tabelle 18: Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22011-2848NO0333	0,2	B	B	C	B
NF22011-2848NO0370	0,3	A	C	C	C
NF22011-2848NO0508	0,1	B	B	C	B

\* Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotope, nicht die Begleitbiotope berechnet (LFU N3)

#### Analyse zur Konkretisierung der Ziele des LRT 6240\*

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6240\* in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-schlecht“ eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Der LRT 6240\* hat in Brandenburg mit ca. 38 % einen hohen Flächenanteil an der kontinentalen Region Deutschlands. Der Verbreitungsschwerpunkt der kontinentalen Trockenrasengesellschaften liegt bundesweit im Nordosten Brandenburgs. Daher besteht eine hohe überregionale Verantwortung zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Steppenrasen des LRT 6240\* (LFU 2016).

Die Fläche des LRT 6240\* ist konstant geblieben (Vergleich zum Referenzzeitpunkt). Der EHG hat sich von C zu B verbessert. Der derzeit gute Erhaltungsgrad (B) darf sich auf Gebietsebene nicht verschlechtern.

Trotz der relativ kleinen Fläche des LRT 6240\* handelt es sich um die floristisch reichhaltigsten Bereiche im gesamten FFH-Gebiet. Das Arteninventar beinhaltet u.a. Vorkommen von 10 charakteristische Arten, davon 4 LRT-kennzeichnende Arten (s. BBK).

Der gute Erhaltungsgrad der Flächen des LRT 6240\* ist maßgeblich auf die erfolgreiche Beweidung mit Schafen zurückzuführen (Vertragsnaturschutz). Die Beweidung mit ggf. einer Nachmahd ist für den Erhalt des LRT 6240\* unverzichtbar. Die Beweidung ist personell, finanziell und von den allgemeinen Rahmenbedingungen zu sichern. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der Pflegeabhängigkeit offener Rasen und deren Tendenz zur schnellen Verbuschung und Bewaldung.

Zur allgemeinen Sicherung des LRT 6240\* (Stabilisierung der Flächengröße und Erhalt des EHG B gem. SDB) werden für zwei Biotop Erhaltungsmaßnahmen und für ein Biotop Wiederherstellungsmaßnahmen eines guten EHG B festgelegt.

#### 1.6.2.4 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, i.d.R. durch zweischürige Mahd entstandene und erhaltene Wiesen-Fuchsschwanz- und Glatthaferwiesen des Flach- oder Hügellandes (Verband des *Arrhenatherion*). Im FFH-Gebiet ist der LRT 6510 meist in trockener Ausbildungen vorhanden.

Es wurden insgesamt 7,6 ha auf 5 Biotopen dem LRT 6510 im FFH-Gebiet zugeordnet. Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wird mit „Gut“ (B) eingestuft. Aufgrund der mäßig extremen Standortverhältnisse war die Zuordnung schwierig. Die Flächen befinden sich in Beweidung (aktueller Zustand vor allem Magerweiden). Es treten je nach Dauer und Intensität der Beweidung sowie der wechselnden Bodenverhältnisse verschiedenste Übergangsstadien zum LRT 6120\* bzw. 6240\* und deren Entwicklungsflächen auf.

Zur Darstellung der Erhaltungsgrade auf der Ebene der einzelnen Vorkommen des LRT 6510 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wird die folgende Tabelle erstellt. In der Tabelle sind je EHG, die Flächengröße und die Anzahl der Teilflächen (je Biotopdarstellung und gesamt) enthalten.

**Tabelle 19: Erhaltungsgrade der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)*	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotop	Linien-biotop	Punkt-biotop	Begleit-biotop	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	4,4	0,8	4	0	0	0	4
C - mittel-schlecht	3,2	0,6	1	0	0	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>7,6</b>	<b>1,4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
<b>LRT-Entwicklungsflächen</b>							
6510	0,3	0,05	1	0	0	0	1

Irreversibel gestörte LRT (Zustand Z)							
6510	-	-	-	-	-	-	-

\* Bei der Flächenberechnung der LRT wurden nur die Hauptbiotop, nicht die Begleitbiotop berechnet.

Es ist ein Biotop mit 0,3 ha als Entwicklungsfläche (LRT-E) des LRT 6510 ausgewiesen. Das Biotop befindet sich im äußersten Südosten des NSG als kleine Fläche zwischen einer Kleingewässersenne, Intensivacker und einer Landstraße. Die Wiese war im Sommer 2022 kurzrasig gemäht (BBK 2022).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklungsfläche des LRT 6510 dar.

**Tabelle 20: Übersicht der Entwicklungsflächen des LRT 6510 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

FFH-LRT	IDENT	Summe von Area in ha	FFH Gesamtbewertung	Biotoptyp (Code)	Feat
6510	NF22011-2848NO0468	0,3	E	0511211	HB - fl

Irreversibel gestörte Lebensraumtypen des LRT 6510 sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Zur Darstellung des Erhaltungsgrades auf der Ebene der einzelnen Vorkommen (PK-ident) des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ wird die folgende Tabelle erstellt.

**Tabelle 21: Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22011-2848NO0320	1,0	B	B	B	B
NF22011-2848NO0526	1,4	B	C	B	B
NF22011-2848NO0527	1,5	B	C	B	B
NF22011-2848NO0528	3,2	C	C	C	C
NF22011-2848NO0529	0,5	A	C	A	B

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

\* sofern nicht näher bekannt wurde eine mittlere Gewässerbreite von 7 m angenommen, um aus den Längenangaben die Biotopflächen zu berechnen

Es wurden insgesamt 7,6 ha auf 5 Biotopen dem LRT 6510 im FFH-Gebiet zugeordnet.

### Analyse zur Konkretisierung der Ziele

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6510 in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-schlecht“ (rot) eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Brandenburg hat einen Anteil, bezogen auf die kontinentale biogeografische Region von 3 %. Aus gesamtdeutscher Sicht besteht keine besondere Verantwortung oder erhöhter Handlungsbedarf für Brandenburg (LFU 2016).

Die Ermittlung des Erhaltungsgrades auf Gebietsebene erfolgt nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad des Lebensraumtyps 6510 auf der Ebene des FFH-Gebietes als „gut“ bewertet (Mittelwert 1,58). Der EHG darf sich auf Gebietsebene nicht verschlechtern.

Der LRT 6510 tritt im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ vor allem im Komplex mit Trockenrasen (LRT 6120\* und LRT 6240\*) und deren Entwicklungsflächen auf. Da aufgrund der Standortverhältnisse keine Entwicklung der Flächen zu Trockenrasen absehbar ist (aktuell Magerweiden), orientiert sich der Erhalt der Flächen dennoch, gebiets- und standortangepasst, an den Zielen zur Entwicklung der Trockenrasen (LRT 6120\* / 6240\*) mit Beweidungsmaßnahmen, Hutungen und Nachmahd sowie der Fortsetzung des Vertragsnaturschutzes.

Der LRT 6510 ist im SDB zum Referenzzeitpunkt mit einer Flächengröße von 7,3 ha und Erhaltungsgrad C gemeldet (SDB LfU 03.02.2023). Im Zuge der BBK-Kartierung 2022 wurde der LRT 6510 auf ca. 7,6 ha mit einem verbesserten Erhaltungsgrad B erfasst.

Zur allgemeinen Sicherung des LRT 6510 werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt (v. a. durch Sicherung der Beweidung, bzw. des VN). Der Handlungsbedarf leitet sich vor allem aus der Pflegeabhängigkeit des Offenlandes und dessen Tendenz zur schnellen Verbuschung und Bewaldung ab. Die Pflege soll sich an der Entwicklung bzw. dem Erhalt der Trockenrasen orientieren.

Für das Biotop NF22011-2848NO0528 im Erhaltungsgrad C werden Wiederherstellungsmaßnahmen eines guten EHG B geplant (Beweidung, Hinweis an den Schäfereibetrieb).

### 1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Anhängen (Anhang II, IV, V) der FFH-Richtlinie aufgenommen worden. In Deutschland kommen davon 281 Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Für die Erhaltung der Arten des Anhangs II wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen.

Als „prioritär“ werden Arten des Anhangs II eingestuft, die europaweit besonders stark gefährdet sind und für die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden sollen. Diese Arten werden mit einem „\*“ gekennzeichnet. In Deutschland kommen 281 Arten und im Land Brandenburg 48 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Arten aus unterschiedlichen Artengruppen (Säugetiere, Lurche, Kriechtiere Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Schnecken, eine Muschelart, Pflanzenarten und eine Moosart).

Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind auf der Internetseite des LfU veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/> (letzte Abfrage März 2023)). Der Zustand einer Art auf der Ebene einzelner Vorkommen wird durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrades der Arten sind:

- Habitatqualität
- Zustand der Population
- Beeinträchtigungen

Bewertungsschemata für Arten des Anhangs II sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (<https://www.bfn.de/themen/monitoring/monitoring-ffh-richtlinie.html> (letzte Abfrage März 2023)).

Die Habitate von Arten werden mit einer Identifikationsnummer (Habitatflächen-ID) eindeutig gekennzeichnet. Diese ID setzt sich aus dem **Kürzel der Art** (4 Stellen Gattung + 4 Stellen Art), der 3-stellige **Landes Nr. des FFH-Gebietes** und einer **3-stellige lfd. Nr.** zusammen.

Beispiel für die Habitatfläche 1 des Kammmolches im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“: **Tritcris457001**.

Bezieht sich ein Managementplan nur auf ein FFH-Gebiet, wird teilweise die verkürzte Identifikationsnummer (ohne 3-stellige Landes Nr. des FFH-Gebietes) verwendet. Beispiel: **Tritcris001**. Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen und auf Karten verwendet.

Als Habitate werden die charakteristischen Lebensstätten einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart bezeichnet. Auch Teilhabitate (z. B. Bruthabitat, Nahrungshabitat, Überwinterungshabitat) werden sofern erforderlich im Text und auf den Karten dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-

Richtlinie dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diese Art an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert, ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt. Die Arten des Anhangs II sind in der entsprechenden in der 19. ErhZV gelistet.

**Tabelle 22: Übersicht der im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Bezeichnung der Art	Standarddatenbogen 2023			Ergebnis der Kartierung 2022						Beurteilung 2023			
	Typ	Kat	EHG	Typ	Größe Min.	Größe Max.	Einh	Kat	H ha	Pop	EHG	Iso	GES
<i>Säugetiere (Mammalia)</i>													
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	p	P	B	i	-	-	i	c	18,4* <sup>1</sup>	p	C	-	-
<i>Amphibien (Amphibia)</i>													
Rotbauchunke ( <i>Bombina orientalis</i> )	p	P	B	p	20	20	p	p	2,09	p	B	-	-
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	p	P	B	p	<5	<5	p	p	0,4	p	B	-	-

Hinweise zur Tabelle:

**Standarddatenbogen:** Angaben aus dem SDB zum Referenzzeitpunkt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diese Art an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert, ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt. Eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet.

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung (Rast- oder Schlafplatz), w = Überwinterung

**Kat:** c = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

**EHG:** A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher od. beschränkter Erhaltungsgrad

**Größe Min/ Größe Max** (vgl. Europäische Kommission 2011, S. 61): Populationsgröße

**Einh (Einheit):** i = Einzeltier, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal für Natura 2000; URL: <http://cdr.eionet.europa.eu/help/natura2000>)

**H ha:** Flächengröße des Habitats in ha innerhalb des FFH-Gebietes

<sup>1</sup>) gutachterlich abgegrenztes potenzielles Habitat des Fischotters

Es sind keine der vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet als nicht signifikant ausgewiesen und daher wird kein Erhaltungsziel festgelegt. Es besteht keine Erhaltungs- und Wiederansiedlungsverpflichtung.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in der Karte 3 dargestellt.

In den folgenden Kapiteln werden alle Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen beschrieben.

### 1.6.3.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

Für die großräumig vorkommende Art Fischotter (*Lutra lutra*) erfolgte keine Kartierung, sondern nur die Abgrenzung und Bewertung von Habitatflächen. Im Rahmen der FFH-Managementplanung wurden für die Art die vorhandenen Daten recherchiert und ausgewertet (z. B. das landesweite Fischotter Monitoring: IUCN-Kartierung 1997/2007/2017). Indirekte Nachweise der Art wurden im Rahmen der Biotopkartierung oder im Rahmen von Geländebegehungen aufgenommen.

#### Biologie/ Habitatansprüche

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist eine semiaquatisch lebende Marderart, die alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume besiedelt. Dabei nutzt er auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Der Fischotter bevorzugt störungsarme, naturnahe Gewässerufer, deren Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Optimal sind kleinräumig wechselnde Flach- und Steilufer, Unterspülungen, Kolke, Sand- und Kiesbänke, Altarme, Röhrich- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren und Gehölzsäume. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d. h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Reviere des Fischotters umfassen in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot zwischen 2-20 km Uferstrecke (GÖRNER & HACKETHAL 1988), was ihn vor allem in dicht besiedelten und stark von Verkehrswegen durchschnittenen Landschaften anfällig gegenüber Verkehrsverlusten macht.

#### Datenrecherchen und Ergebnisse

Im Rahmen der Grundlagenerfassung zum FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung fand eine Recherche und Auswertung vorhandener Daten statt. Dabei wurden Informationen des landesweiten Fischotter Monitorings (Fischotter-IUCN-Kartierung 1995-1997, 2005-2007 und 2015-2017) und die gemeldeten Totfunde des Fischotters in Brandenburg berücksichtigt.

Im Rahmen des zwischen 1995 bis 1997, 2005 bis 2007 und 2015 bis 2017 durchgeführten landesweiten Fischotter Monitorings war kein Kontrollpunkt im FFH-Gebiet und im Umfeld vorhanden. Es liegen auch keine Meldungen zu Totfunden vor. Während der Kartierung der Biotope und Lebensraumtypen im Jahr 2022 konnten keine Nachweise des Fischotters im FFH-Gebiet erbracht werden. Im Standarddatenbogen (2017) wird der Erhaltungsgrad der Art mit „B“ bewertet. Die Art wird in der 19 ErhZV geführt.

Das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ weist zahlreiche Senken mit Gewässern und Feuchtgebieten auf. Ein Teil der Gewässer sind nur temporärer wasserführend und weisen eine hohe Nährstoffbelastung auf. Viele Kleingewässer sind eingebettet in Komplexe aus Feuchtbiotopen wie Röhrichte, Riede und feuchte Staudenfluren. Häufig handelt es sich dabei um verlandete ehemalige Gewässerbereiche mit moorigen Böden. Die Wasserpflanzenvegetation ist überwiegend artenarm und besteht hauptsächlich aus Wasserschwebegesellschaften und Schwimmdecken. Viele Gewässer weisen lückige bis geschlossene Gehölzgürtel aus verschiedenen Weidenarten, Schwarz-Erle und anderen Gehölzarten auf.

Westlich der Ortslage Gustavsruh befindet sich im sogenannten Vogelbruch ein Komplex aus Kleingewässern, die teilweise mit Gräben verbunden sind. Ein größeres Stillgewässer (Pinnower See) liegt in nordöstlicher Richtung ca. 350 m Entfernung zum Komplex, außerhalb des FFH-Gebietes. Die



Kleingewässer im FFH-Gebiet sind über einen Graben mit dem Pinnower See verbunden, der als Wanderroute für den Fischotter eher ungeeignet ist. Der Gewässerkomplex im Vogelbruch wurde dennoch als potenzielles Habitat des Fischotters im Kartiergutachten abgegrenzt (s. Karte 3 im Anhang).

Weitere Gewässer im Gebiet können, aufgrund ihrer isolierten Lage, vorwiegend in Ackerlandschaften, von vornherein als potenzielles Habitat für den Fischotter ausgeschlossen werden. Sie sind als Trittsteinbiotope bzw. Wanderkorridore für die mobile Art aber dennoch von Bedeutung. Im Folgenden werden die Gewässer des Komplexes näher beschrieben.

Ein permanent wasserführendes Soll (LRT 3150), mit größeren Teilflächen aus Teichrosen-Schwimblattflur und Hornblatt-Schwebematten, liegt an der östlichen Grenze des Komplexes (PK-IDENT NF22011-2748SO0277). Das Wasser weist eine trübe Färbung auf. Am Westufer sind Schilf- und Rohrkolben-Wasserröhricht ausgeprägt. Am Ostufer findet scheinbar eine gärtnerische Umgestaltung statt. Im nahen Umfeld des Gewässers liegt ein überwiegend mit Schilf-Röhricht bewachsenes trockengefallenes Soll (PK-IDENT NF22011-2748SO0278). Über ein verrohrtes Verbindungsstück (Einlauf als Mönch gestaltet) sind die Gewässer mit dem südwestlich liegenden Soll (PK-IDENT NF22011-2748SO0285) verbunden. Hierbei handelt es sich um ein Kleingewässer mit niedrigem Wasserstand und struktureicher Verlandungsvegetation. Bis auf eine kleine Restwasserfläche, mit Wasserlinsen- und Hornblatt-Schwebematten, ist das Gewässer von Schilf- und Igelkolben-Röhricht bestanden. Der schmale Verbindungsgraben zum nächstliegenden Kleingewässer (PK-IDENT NF22011-2748SO284) war im Jahr 2022 ausgetrocknet, wie auch die im Umfeld liegenden Kleingewässer.

Weiter südwestlich liegt ein tieferes Kleingewässer mit trüb-bräunlicher Wasserfärbung (PK-IDENT NF22011-2748SO0292), welches hocheutroph ist. An der relativ steilen Böschung sind schmale Röhrichtgürtel aus Schilf, Igelkolben und Rohrkolben sowie schmale Strauchweiden-Gebüsche ausgeprägt. Das Gewässer wird als Bade- und Angelgewässer genutzt. Ein Graben verbindet die weiteren Gewässer im Umkreis. Jedoch ist dieser, wie auch die Kleingewässer, vollständig ausgetrocknet und ohne gewässertypische Vegetation.

Da keine Nachweise des Fischotters vorlagen, erfolgte die gutachterliche Abgrenzung eines potenziellen Habitats (südwestlich des Pinnower Sees einer Kette von Kleingewässern folgend). Siehe auch Karte 3 „Habitate und Fundorte der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie“ im Anhang.

#### **Fazit (Kartierbericht):**

Aufgrund des schlechten ökologischen Zustandes der Gewässer, der fehlenden Vernetzung der Gewässer untereinander und zu außerhalb liegendem Gewässerverbund, stellt dieser Komplex und das FFH-Gebiet als solches einen suboptimal geeigneten Lebensraum für den Fischotter dar.

Das FFH-Gebiet ist aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung nur bedingt als Lebensraum für den Fischotter geeignet. Die vom Fischotter benötigten großflächigen, vernetzten semiaquatischen Lebensräume weist das FFH-Gebiet nicht auf.

Es liegen keine Altdaten für das Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet und im Umfeld vor und auch während der Biotopkartierung im Jahr 2022 konnten keine Nachweise des Fischotters erbracht werden.

### Analyse zur Konkretisierung der Ziele des Fischotters (*Lutra lutra*)

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des Fischotters in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „günstig“ eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Brandenburg weist dabei einen Anteil von 25 % an der kontinentalen Region des Bundes für diese Art auf und es bestehen eine besondere Verantwortung Brandenburgs und ein hoher Handlungsbedarf.

Der Fischotter wurde im SDB belassen, der EHG jedoch gutachterlich von EHG B auf den EHG C auf Gebietsebene geändert.

Im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung gelangen 2022 keine Nachweise des Fischotters. Es war keine Kartierung, sondern nur die Recherche nach vorhandenen Daten beauftragt. Der Erhaltungsgrad wird gutachterlich mit „mittel bis schlecht“ (EHG C) bewertet. Die Bewertung der Population auf Grundlage der FFH-Gebiete ist nicht sinnvoll, da diese mit Blick auf die Lebensraumsprüche des Fischotters hierfür zu klein ist.

Der Fischotter weist im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung einen mittel bis schlechten Erhaltungsgrad (C) auf. Dies entspricht nicht den Angaben zum Fischotter zum Referenzzeitpunkt im Standarddatenbogen von 2012.

Der Fischotter findet im FFH-Gebiet natürlicherweise nur suboptimal geeignete Habitate vor. Grund hierfür sind die für den Fischotter fehlende Anbindung an das Fließgewässernetz und die wenig geeigneten Kleingewässer (Sölle) als potenzielle Habitate (fehlendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten). Das FFH-Gebiet zieht seine Bedeutung für den Fischotter vor allem aus der Trittsteinfunktion (zahlreiche Kleingewässer) im großräumigen Wanderungsverbund zwischen den nationalen Naturlandschaften, dem Naturpark Uckermärkische Seen und dem Biosphärenreservat Schorfheide. Vermutlich ist auch langfristig für den Fischotter nur der EHG C oder maximal EHG B beim Erhalt der Kleingewässer im FFH-Gebiet erreichbar.

Es werden Erhaltungsmaßnahmen zur Stärkung der vorkommenden Population abgeleitet.

### **1.6.3.2 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

Im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung gelangen 2022 durch das Verhören an Gewässern und dem Einsatz von Reusenfallen Nachweise der Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

### **Biologie/Habitatsprüche**

Das Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke in Europa erstreckt sich im Süden bis zum Schwarzen Meer, im Norden bis nach Dänemark und im Osten bis zum Ural. In Deutschland kommt die Rotbauchunke nur im Nordosten vor und erreicht hier auch ihre westliche Verbreitungsgrenze (MLUV 2009). Zu finden ist die Rotbauchunke vor allem in gewässerreichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs und Sachsens (Lausitz) (ebd.). Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) lebt in offenen, sonnigen Agrarlandschaften sowie in Überschwemmungsbereichen von Flussauen. Ihre ursprünglichen Lebensräume finden sich in den Auwäldern des Tieflandes sowie in Flachwasserzonen größerer Tieflandseen. Rotbauchunken benötigen als Laichgewässer und Sommerlebensraum gut besonnte, möglichst fischfreie, stehende Gewässer mit einem üppigen Bewuchs von Unterwasserpflanzen. Zumeist liegen diese Gewässer aktuell in der offenen Agrarlandschaft. Deren Größe spielt eine untergeordnete Rolle, jedoch sollten ausgedehnte Flachwasserzonen mit offener Wasserfläche vorhanden sein. So besiedeln Rotbauchunken Feldsölle, Tümpel, Teiche und Weiher, daneben auch

verlandende Kiesgruben, ehemalige Tonstiche, überschwemmtes Grünland und Wiesengraben (GÜNTHER & SCHNEEWEIß 1996).

### Datenrecherche

Die letzten Nachweise der Rotbauchunke stammen aus den Jahren 2018 und 2019. Vorkommen wurden in den nördlich und südlich im Gebiet liegenden Gewässern erfasst, im zentralen Teil des FFH-Gebietes fehlte die Art weitestgehend aufgrund fehlender Wasserhabitats. Einige alte Fundorte wurden bei den Kartierungen im Jahr 2022 erneut untersucht. Teilweise waren die Gewässer der Altfundpunkte ausgetrocknet oder aufgrund ihrer Lage inmitten von Ackerflächen nicht zugänglich. Im Standarddatenbogen (2017) wird der Erhaltungszustand der Art mit „B“ bewertet. Die Amphibienart wird in der 19. ErhZV geführt.

Hervorzuheben ist die Kartierung des Kammmolches von Y. Schnabel im Jahr 2009, die auch die Begleitamphibienfauna aufgenommen hat. Im Jahr 2009 war nahezu jedes Gewässer des FFH-Gebietes mit einer oder mehreren prioritären Amphibienarten besetzt. Rotbauchunken wurden noch im Jahr 2009 in einer Individuenstärke von insgesamt 604 adulten und 5 subadulten Tieren sowie 6 Larven an insgesamt 30 Gewässern erfasst (SCHNABEL 2009).

### Methodik

Die Vorauswahl der im Gebiet vorhandenen potentiellen Habitats der Rotbauchunke erfolgte auf Grundlage aktueller Orthofotos sowie topografischer und geologischer Karten. Gefordert war die Untersuchung von zehn Gewässern. Als Untersuchungsgewässer wurden Gewässer ausgewählt, welche als Lebensraum für die Art geeignet schienen. Des Weiteren wurde sich bei der Auswahl der Gewässer an den Altfundpunkten der Art orientiert.

Die Methodik der Erfassung richtet sich nach den Vorgaben des „Datenbogen Rotbauchunke (*Bombina Bombina*) – Bestands-, Habitaterfassung und Bewertung“ (DITTRICH et al. 2022) und wird im Folgenden kurz beschrieben.

Die Erfassungen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) erfolgte durch die Zählung der rufenden Tiere bei zwei Begehungen am 21.04. und 01.06.2022. Der Nachweis der Reproduktion erfolgte bei einer dritten Begehung am 19.07.2022, wobei anhand von Eiern, Larven und Jungtieren die Populationsstruktur der Art bewertet werden sollte. Zusätzlich erfolgte an den Terminen ein visuelles Absuchen mit ca. 10 Kescherzügen an geeigneten Stellen der Gewässer.

Insgesamt wurden **zehn Gewässer untersucht**. Bei den beprobten Gewässern handelt es sich um Standgewässer.

Die Lage der untersuchten Gewässer und die Altfundpunkte sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

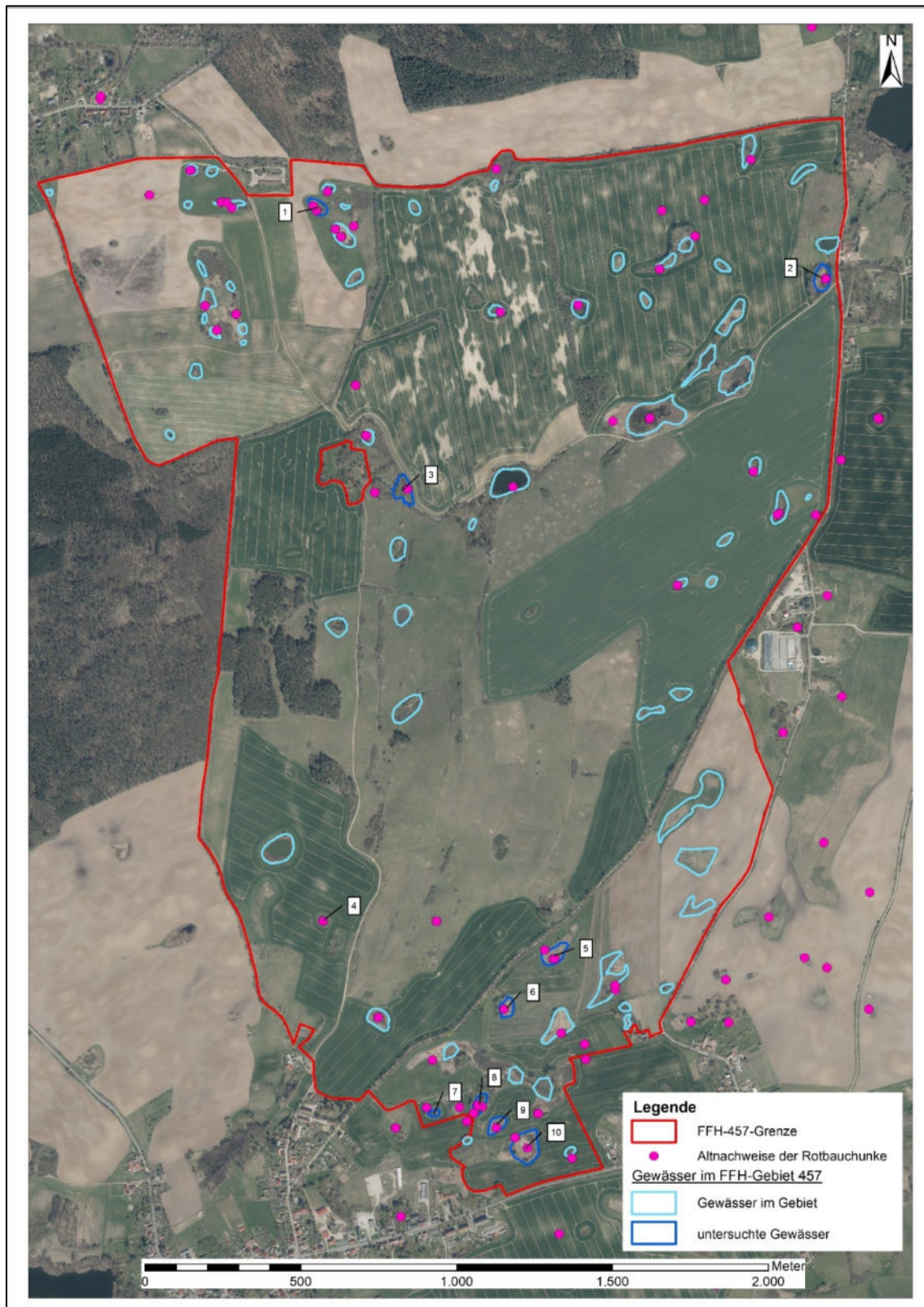


Abbildung 8: Lage der untersuchten Rotbauchunkengewässer und der Altnachweise im Jahr 2018 / 2019 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Kartierbericht SuL)

Die Art Rotbauchunke konnte im sehr trockenen Sommer 2022 lediglich am Gewässer Nr. 10 nachgewiesen werden (s. Kartierbericht). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl und den Status der im Gebiet nachgewiesenen Rotbauchunken. Eine Reproduktion der Art durch Larvenfang konnte im trockenen Sommer 2022 nicht nachgewiesen werden.

**Tabelle 23: Nachweise der Rotbauchunke in den beprobten Gewässern des FFH-Gebiets Schwemmpfuhl und Umgebung**

Datum	Gewässer	Anzahl- Art- Status	Nachweistyp
22.04.2022	10	10x Rotbauchunke (Rufer)	Verhören
01.06.2022	10	10x Rotbauchunke (Rufer)	Verhören
02.06.2022	10	20x Rotbauchunke (Rufer)	Verhören

Das Gewässer Nr. 10 ist ein Kleingewässer mit einer kleinen offenen Wasserfläche. Ein Großteil des Gewässers ist mit Schilf bedeckt und geht im Norden in eine nitrophytische Staudenvegetation über.

Im Kartierbericht der Rotbauchunke (2022) sind alle 10 untersuchten Gewässer kurz beschrieben.

Es folgt an dieser Stelle die Kurzbeschreibung des Gewässers Nr. 10 mit Nachweis der Rotbauchunke.

Habitat Bombbomb 457001 (PK-IDENT NF22011-2848NO0429)



**Abbildung 9: Gewässer 10;** Foto: Pollee, L., 21.04.2022

**Gewässer 10:**

- temporäres Kleingewässer (ca. 0,7 ha)
- naturnah
- unbeschattet
- Wasserfläche und Uferbereich größtenteils von Schilf-Landröhricht eingenommen
- einzelne Gehölzgruppen am Ufer
- kein Fischbesatz
- Totholz in verlandeten Uferbereichen
- Schad- und Nährstoffeinträge durch angrenzende Ackerflächen möglich
- im Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen

**Tabelle 24: Bewertung des Gewässers mit Nachweis der Rotbauchunke**

Gewässernummer	ID-Habitatfläche	Zustand der Population	Habitatqualität	Beeinträchtigungen	Flächen-größe Habitat	Gesamt
Gewässer 10	Bombbomb 457001	C	B	B	2,09 ha	B
					<b>EHG</b>	<b>B</b>

Es konnte im FFH-Gebiet im Jahr 2022 lediglich eine Habitatfläche ausgewiesen werden. Der Erhaltungsgrad ist gut (B). Die folgende Abbildung zeigt die abgegrenzte Habitatfläche im Süden des FFH-Gebietes bei Gerswalde. Als Habitatfläche wurde das Gewässer (PK-IDENT NF22011-2848NO0429) sowie der direkt an das Gewässer angrenzende Landlebensraum ausgewiesen (Habitat-ID Bombbomb457\_001).



**Abbildung 10: Habitatfläche der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Kartierbericht SuL)**

Ursächlich für das Fehlen von Nachweisen im Jahr 2022 in den noch 2018 und 2019 besetzten Habitaten ist vermutlich in der über einen längeren Zeitraum sehr trockene Witterung im Sommer 2022 und der nachfolgenden teilweisen Austrocknung der potenziell besetzten Habitats zusehen. Ob diese Austrocknung im Wesentlichen auf die Witterung zurückzuführen ist oder bereits ein Effekt des Klimawandels ist, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

**Tabelle 25: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut	1	2,09	0,37
C: mittel-schlecht	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>2,09</b>	<b>0,37</b>

Der Erhaltungsgrad ergibt sich aus der Bewertung des Zustandes der Population, der Habitatqualität und den Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Habitate (Datenbogen). Eine Zusammenfassung der Bewertung und der sich daraus ergebende Erhaltungsgrad ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle 26: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend			
<b>B: gut</b>	<b>1</b>	<b>2,09</b>	<b>0,37</b>
C: mittel-schlecht			
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>2,09</b>	<b>0,37</b>

Die Methodik der Erfassung richtet sich nach den Vorgaben des „Datenbogen Rotbauchunke (*Bombina Bombina*) – Bestands-, Habitatefassung und Bewertung“ (DITTRICH et al. 2022)

Die Gesamtbewertung des EHG der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ wird gutachterlich noch mit **EHG B** bewertet.

In der folgenden Tabelle werden die Erhaltungsgrade je Habitatfläche und Unterkriterien mit Nachweis der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung dargestellt.

**Tabelle 27: Erhaltungsgrade je Habitatfläche der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Bewertungskriterien	Bewertung einzelner Habitatflächen Habitat-ID
	Bombbomb457001
Zustand der Population <sup>1</sup>	C
Populationsgröße	B
Populationsstruktur: Reproduktionsnachweis	C
Habitatqualität <sup>1</sup>	B
Wasserlebensraum	
Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer	B
Ausdehnung der Flachwasserzonen (< 0,4 m Tiefe) bzw. Anteil % der flachen Gewässer am Komplex	B
submerse und emerse Vegetation	A
Beschattung	A
Landlebensraum	
Strukturierung des an das Gewässer angrenzenden Landlebensraumes (100-m-Radius; Expertenvotum)	B
Vernetzung	
Entfernung zum nächsten Vorkommen	A
Beeinträchtigungen <sup>2</sup>	B
Wasserlebensraum	
Fischbestand und fischereiliche Nutzung	A
Schad- oder Nährstoffeinträge	A
Wasserhaushalt	A
Landlebensraum	
Gefährdung durch den Einsatz schwerer Maschinen im Landhabitat (Land-/Forstwirtschaft)	C
Isolation	
Fahrwege im Jahreslebensraum	C
Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung im Umfeld	B
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Bombina</i>	A
<b>Gesamtbewertung<sup>1</sup></b>	<b>B</b>
Habitatgröße in ha	2,09

<sup>1</sup> A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

<sup>2</sup> Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark



### Analyse zur Konkretisierung der Ziele für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand der Rotbauchunke in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-schlecht“ eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Die Rotbauchunke hat in Brandenburg mit ca. 50 % einen hohen Flächenanteil an der kontinentalen Region Deutschlands. Die Rotbauchunke wird in der Roten Liste Brandenburg mit 1 = „vom Aussterben bedroht“ (2004) und für Deutschland mit 2 = „stark gefährdet“ (2009) geführt.

Neben Mecklenburg-Vorpommern stellt Brandenburg den bedeutendsten Verbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke in Deutschland dar. Das Land Brandenburg hat deshalb eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Amphibienart (LFU 2016).

Im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung gelangen 2022 durch das Verhören an Gewässern Nachweise der Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Der Erhaltungsgrad der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wird insgesamt noch mit „gut“ (EHG B) bewertet. Die Bewertung erfolgte nach dem aktuellen Bewertungsschema. Berücksichtigung bei der gutachterlichen Einschätzung fanden auch die in den Jahren 2018 und 2019 noch besetzten Gewässer, in denen vor allem aufgrund der Trockenheit im Sommer 2022 kein Nachweis gelang.

Der Rotbauchunken-Bestand im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung weist noch einen guten Erhaltungsgrad B auf. Zu beachten ist jedoch die weitgehende Austrocknung der einstmals besetzten Habitate (Altnachweise) im Sommer 2022. Es gelangen daher keine oder kaum Nachweise an Gewässern, die noch 2009 bzw. 2018 und 2019 Vorkommen aufwiesen. Trotz der Anlage von Ackerschutzstreifen um einzelne Kleingewässern sowie die gezielte aus der Nutzungnahme von Ackerland um die Kleingewässer und Sölle in den letzten Jahren, ist eine Abnahme der besetzten Habitate und ein Rückgang der Population zu verzeichnen.

Die Amphibienkartierung 2009 und die Nacherfassungen im Zuge des Sicherungsverfahrens wiesen wahrscheinlich noch andere Rahmenbedingungen auf (mdl. Herrmann 2022). Im Jahr 2009 war nahezu jedes Gewässer des FFH-Gebietes mit einer oder mehreren prioritären Amphibienarten besetzt. Rotbauchunken wurden noch im Jahr 2009 in einer Individuenstärke von insgesamt 604 adulten und 5 subadulten Tieren sowie 6 Larven an insgesamt 30 Gewässern erfasst (MLUV 2009).

Der EHG der Rotbauchunke weist deshalb aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre und der damit verbundenen geringen Wasserstände in den Kleingewässern eine Tendenz zur Verschlechterung auf.

Im FFH-Gebiet wurden durch Gutachter und bei der BBK-Kartierung an verschiedenen Stellen unterirdische Drainagen bzw. Verrohrungen an Kleingewässern vermutet. Eine Datenrecherche im Archiv des WBV Uckerseen ergab lediglich ein Projekt um ein Kleingewässer in der Gemarkung Gerswalde, Flur 1, Flurstück 149. Die Drainagen bzw. die Verrohrungen sind vermutlich bereits zu DDR-Zeiten angelegt worden. Ihre entwässernde Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig, um eine übermäßige Wasserableitung im Frühjahr zum Schutz der Amphibienvorkommen zu unterbinden (siehe **Kap. 2.3.2**)

Es werden Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der vorkommenden Population in und um das Habitat (Bombomb457\_001) und um die potenziell besetzten Habitate abgeleitet.

### 1.6.3.3 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung gelangen 2022 durch den Einsatz von Reusenfallen und Keschern Nachweise des Kammolches (*Triturus cristatus*).

#### Biologie/Habitatansprüche

Das Verbreitungsgebiet des Kammolches erstreckt sich von Mittel-Frankreich mit Großbritannien (fehlend auf Irland) über ganz Mitteleuropa bis zum Ural (NÖLLERT, A. N. 1992). In Deutschland ist der Kammolch, abgesehen von nordwestlichen Küstengebieten, weit verbreitet (BFN 2008). Die Verbreitung in Bayern und Baden-Württemberg ist jedoch eher lückig. Bei ca. 1.000 m NN erreicht der Kammolch seine Höhenverbreitungsgrenze im südlichen Mittelgebirgsraum und in den Alpen, im nördlichen Mittelgebirgsraum schon bei ca. 400 m NN (GROSSE & GÜNTHER 1996).

Der Kammolch lebt ganzjährig gewässernah. Er gehört zu den Arten, die im Frühjahr als erste den Laichgewässern zustreben. Die Wanderstrecken vom Laichgewässer zu den Landlebensräumen betragen beim Kammolch bis zu 500 m. Als Laichhabitate werden größere, stehende Gewässer, in denen sich die Tiere meist in tieferen Regionen aufhalten, bevorzugt. Lediglich im zeitigen Frühjahr findet man sie häufig in den warmen Flachwasserzonen. Laichgewässer des Kammolchs müssen überwiegend besonnt und durch ausgeprägte submerse Vegetation gekennzeichnet sein. Letztere ist zum Anheften der Eier und als Versteckplatz der Larven von Bedeutung. Die Laichzeit der Kammolche erstreckt sich von März bis Juni. Bei einer etwa dreimonatigen Entwicklungszeit der Larven ist für eine erfolgreiche Reproduktion eine durchgehende Wasserführung der Gewässer bis mindestens September notwendig. In den Laichgewässern halten sich nicht nur die Adulten, sondern auch ein Großteil der Jungtiere bis Ende August auf. Ein Gewässer muss somit nicht nur den Ansprüchen hinsichtlich der Fortpflanzung, sondern auch hinsichtlich des Nahrungsangebotes und des Vorhandenseins von Versteckmöglichkeiten gerecht werden. Die Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht.

#### Datenrecherche

Im **Jahr 2008/ 2009** wurde das Vorhandensein des Kammolches, im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg, im Rahmen der Monitoringuntersuchungen zum Status des Kammolches (*Triturus cristatus*) in 5 FFH-Gebieten, darunter das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung, im Land Brandenburg zur Erhebung fachlicher Grundlagen für die Erfüllung der FFH-Berichtspflichten an die EU untersucht.

Insgesamt wurden 53 Gewässer untersucht. Davon befanden sich 37 Gewässer innerhalb des FFH-Gebietes und 16 weitere knapp außerhalb der Gebietsgrenze. Bezogen auf das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung konnten Kammolchnachweise an insgesamt 14 Gewässern, verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, erbracht werden. Eine erfolgreiche Reproduktion wurde lediglich in zwei der Gewässer nachgewiesen. Es wurden insgesamt 50 adulte und 23 subadulte Kammolche sowie 11 Larven im gesamten FFH-Gebiet Schwemmpfuhl dokumentiert (SCHNABEL 2009). Die Population des Kammolches im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl wurde auf Grundlage dieser Untersuchung als „hervorragend“ (A) eingeschätzt. Insgesamt wurde der Erhaltungsgrad der Art mit „gut“ bewertet (B).

Bei den im Jahr 2022 durchgeführten Kartierungen wurden die Altfundpunkte, wenn möglich, kontrolliert. Teilweise waren die Gewässer aufgrund ihrer Lage in der Agrarlandschaft nicht zugänglich.

Im Standarddatenbogen (2012) wurde der Zustand der Art mit Erhaltungsgrad „B“ bewertet.

## Methodik

Die Vorauswahl der im Gebiet vorhandenen potentiellen Fortpflanzungshabitate für Kammolche erfolgte auf Grundlage aktueller Orthofotos sowie topografischer und geologischer Karten. Gefordert war die Untersuchung von **10 Gewässern**. Als Untersuchungsgewässer wurden Gewässer ausgewählt, welche als Lebensraum für die Art geeignet schienen. Des Weiteren wurde sich bei der Auswahl der Gewässer an den Altfundpunkten der Art orientiert.

Die Methodik der Erfassung richtet sich nach den Vorgaben des „Datenbogen Kammolch (*Triturus cristatus*) – Bestands-, Habitaterfassung und Bewertung“ (DITTRICH et al. 2022).

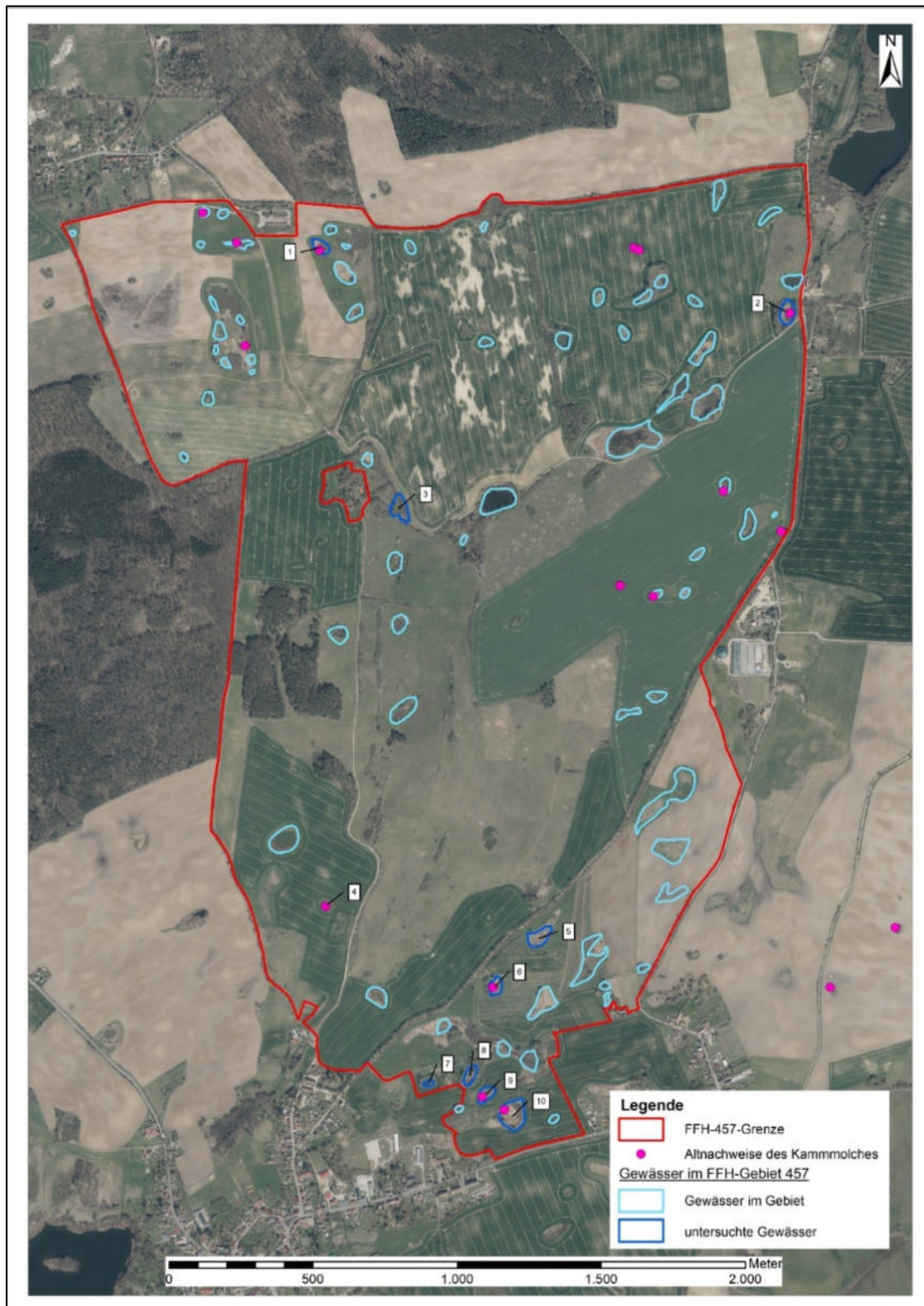
An den Abenden des 21.04.2022 und 01.06.2022 wurden Kleinfischreusen in 10 Gewässern in geeigneten, besonnten Flachwasserzonen ausgelegt. Am darauffolgenden Tag wurden die Reusen eingeholt und der Inhalt erfasst.

Bei den beprobten Gewässern handelt es sich um Standgewässer.

Zusätzlich erfolgte bei den Begehungen ein Verhören rufender Amphibienarten sowie ein visuelles Absuchen mit ca. 10 Kescherzügen an verschiedenen Bereichen der Gewässer.

Das Abprüfen des Vorhandenseins von Larven durch Keschern fand am 19.07.2022 statt.

Die Lage der untersuchten Gewässer im Jahr 2022 und die Altnachweise in den Jahren 2008 und 2009 sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.



(Abbildung aus dem Kartierbericht SUL 2022, Bilddaten © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

**Abbildung 11: Lage der untersuchten Gewässer im Jahr 2022 und der Altnachweise in den Jahren 2008 und 2009 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (Kartierbericht SuL)**

Im trockenen Sommer 2022 gelang in der Kartierperiode lediglich der Nachweis des Kammmolchs am Gewässer Nr.6.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl und den Status der im Jahr 2022 im FFH-Gebiet nachgewiesenen Kammmolche.

**Tabelle 28: Nachweise des Kammmolches in den beprobten Gewässern des FFH-Gebiets Schwemmpfuhl und Umgebung**

Datum	Gewässer Nr.	Anzahl- Art- Status	Nachweistyp
22.04.2022	6	1x Kammmolch (m)	Fang: Wasserfalle/-reuse



**Abbildung 12: Kammmolch im Gewässer 6** (Foto: Pollee, L. 21.04.2022)

Beim Gewässer, in welchem der Nachweis erbracht wurde (Gewässer Nr. 6), handelt es sich um ein ca. 0,2 ha großes naturnahes Gewässer im Süden des FFH-Gebietes. Das Gewässer Nr. 6 (PK-IDENT NF22011-2848NO0418) ist vom Faunisten als ein auf der Westseite mit Grauweidengebüsch bewachsenes periodisches Kleingewässer beschrieben worden (Stand 19.07.2022). An der vorhandenen Böschung sind Brennnessel-Schilf-Landröhrichte ausgebildet. Das Gewässer ist mit Schilf bewachsen im Randbereich stehen Seggen-Riede. Das Gewässer ist weitgehend unbeschattet. Fischbesatz konnte nicht nachgewiesen werden. Bei der letzten Begehung durch den Faunisten am 19.07.2022, wies das Gewässer aufgrund der langanhaltenden Trockenheit noch einen niedrigen Wasserstand auf, der jedoch bereits bei der BBK-Kartierung am 12.08.22 nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Im Gewässer war lediglich an den tiefsten Stellen noch etwas Flutrasen und Rohr-Glanzgras-Röhricht vorhanden (Hinweis auf periodische Wasserführung, BBK 2022). Generell ist die

sehr lange Trockenheit während des Sommers 2022 zu beachten. Es gelangen keine oder kaum Nachweise an (fast) ausgetrockneten Gewässern, die noch 2018 und 2019 Vorkommen aufwiesen.

Das Abprüfen des Vorhandenseins von Larven durch Keschern war am letzten Fangtermin am 19.07.2022 in den Gewässern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 aufgrund der trockenheitsbedingten niedrigen Wasserstände bzw. der völligen Austrocknung der Gewässer nicht möglich. In den Gewässern Nr. 5 und Nr. 10 wurden keine Larven nachgewiesen.

Die Beschreibung der 10 untersuchten Gewässer sind im Kartierbericht 2022 enthalten.

Nachfolgend wird das Habitat „Gewässer Nr. 6“ mit Nachweis des Kammmolches kurz beschrieben.

Habitat-ID Tritcris457001 (PK-IDENT NF22011-2848NO0418)



**Abbildung 13: Gewässer 6;** (Foto: Pollee, L., 21.04.2022)

**Gewässer 6:**

- temporäres Kleingewässer (ca. 0,2 ha)
- naturnah
- größtenteils unbeschattet
- an Böschungen Brennnessel-Schilf-Landröhricht ausgeprägt
- im Nordwesten Grau-Weiden-Gebüsche
- kein Fischbesatz
- bei der letzten Begehung am 19.07.2022 niedriger Wasserstand aufgrund anhaltender Trockenheit
- Schad- und Nährstoffeinträge sind auf Grund der Lage zu vermuten
- im Umfeld befindet sich Feldwege und direkt angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Die Abgrenzung der Habitate und der potenziellen Habitate des Kammmolches ist der Karte 3 der „Habitate und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie“ im Anhang zu entnehmen.

**Tabelle 29: Bewertung der Habitate und Bestimmung des Erhaltunggrades**

Gewässer- nummer	ID-Habitatfläche	Zustand der Population	Habitat- qualität	Beeinträchtigungen	Flächen- größe Habitat	Gesamt
Gewässer 6	Tritcris457001	C	B	B	0,37 ha	B
					<b>EHG</b>	<b>B</b>

In der folgenden Tabelle werden die Erhaltungsgrade der Habitatfläche mit Artnachweis des Kammmolches im Jahr 2022 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung dargestellt.

**Tabelle 30: Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Kammmolches im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Bewertungskriterien	Bewertung einzelner Habitatflächen Habitat-ID
	Tritcris457001
Zustand der Population <sup>1</sup>	C
Maximale Aktivitätsdichte* je Fallennacht über alle beprobten Gewässer eines Vorkommens	C
Populationsstruktur: Reproduktionsnachweis	C
Habitatqualität <sup>1</sup>	B
Wasserlebensraum	
Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer	B
Ausdehnung der Flachwasserbereiche bzw. Anteil der flachen Gewässer (< 0,5 m Tiefe)	A
Deckung submerse und emerse Vegetation	A
Beschattung	B
Landlebensraum	
Strukturierung des direkt an das Gewässer angrenzenden Landlebensraumes (Expertenvotum mit Begründung)	B
Entfernung des potenziellen Winterlebensraumes vom Gewässer	A
Entfernung zum nächsten Vorkommen	B
Beeinträchtigungen <sup>2</sup>	B
Schad- oder Nährstoffeinträge (Expertenvotum mit Begründung)	B
Sukzession	B
Fischbestand und fischereiliche Nutzung (gutachterliche Einschätzung oder Informationen der Betreiber)	A
Isolation	
Fahrwege im Gewässerumfeld (500 m Umkreis) (Expertenvotum)	B

Bewertungskriterien	Bewertung einzelner Habitatflächen Habitat-ID
	Tritcris457001
Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung im Umfeld (Expertenvotum)	B
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Triturus cristatus</i>	A
<b>Gesamtbewertung<sup>1</sup></b>	<b>B</b>
Habitatgröße in ha	0,37

<sup>1</sup> A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

<sup>2</sup> Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

### Analyse zur Konkretisierung der Ziele für den Kammmolch (*Triturus cristatus*)

In Brandenburg wurde der Erhaltungszustand des Kammmolches in der Berichtsperiode 2007-2012 (gemäß Artikel 17 der FFH-RL) als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Der Kammmolch hat in Brandenburg einen Anteil von 10 % an der kontinentalen Region Deutschlands. Der Kammmolch wird in Brandenburg in der Roten Liste mit 2 = „stark gefährdet“ (2004) und für Deutschland in der Vorwarnliste (V) (2009) geführt, so dass hier eine besondere Verantwortung gegenüber der Art vorliegt.

Im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung gelangen 2022 durch den Einsatz von Reusenfallen und Keschern Nachweise des Kammmolches (*Triturus cristatus*). Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wird gutachterlich noch mit „gut“ (EHG B) bewertet.

Der Kammmolch-Bestand im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung weist noch einen guten Erhaltungsgrad B auf. Dies entspricht auch den Angaben zum Kammmolch zum Referenzzeitpunkt. Zu beachten ist jedoch die sehr lange Trockenheit während des Sommers 2022, die zur teilweisen Austrocknung der Gewässer geführt hat. Es gelangen keine oder kaum Nachweise an Gewässern, die noch 2008 und 2009 Vorkommen aufwiesen.

Trotz der Anlage von Ackerschutzstreifen um einzelne Kleingewässern sowie die gezielte aus der Nutzungnahme von Ackerland um die Kleingewässer und Sölle in den letzten Jahren, wiesen die Amphibienkartierung 2009 und die Nacherfassungen im Zuge der Sicherungsverfahren wahrscheinlich noch andere Rahmenbedingungen auf (mdl. Herrmann 2022).

Im Jahr 2009 war nahezu jedes Gewässer des FFH-Gebietes mit einer oder mehreren prioritären Amphibienarten besetzt. insgesamt wurden 53 Gewässer untersucht. Davon befanden sich 37 Gewässer innerhalb des FFH-Gebietes und 16 weitere knapp außerhalb der Gebietsgrenze. Bezogen auf das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung konnten Kammmolchnachweise an insgesamt 14 Gewässern, verteilt über das gesamte Untersuchungsgebiet, erbracht werden. Eine erfolgreiche Reproduktion wurde lediglich in zwei der Gewässer nachgewiesen. Es wurden insgesamt 50 adulte und 23 subadulte Kammmolche sowie 11 Larven im gesamten FFH-Gebiet Schwemmpfuhl dokumentiert (SCHNABEL 2009).

Entsprechend der Kategorisierung handelte es sich noch 2008/2009 um einen mittelgroßen Bestand (51 bis 100).

Der EHG weist aufgrund der Trockenheit und der geringen Wasserstände in den Kleingewässern auf der Gebietsebene eine Tendenz zur Verschlechterung auf.



Im FFH-Gebiet wurden durch Begehungen und bei der BBK-Kartierung an verschiedenen Stellen unterirdische Drainagen und Verrohrungen vermutet. Eine Datenrecherche im Archiv des WBV Uckerseen ergab lediglich ein Projekt um ein Kleingewässer in der Gemarkung Gerswalde, Flur 1, Flurstück 149. Die Drainagen und Verrohrungen sind vermutlich bereits zu DDR-Zeiten angelegt worden. Ihre entwässernde Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig, um eine übermäßige Wasserableitung im Frühjahr zum Schutz der Amphibienvorkommen zu unterbinden.

Es ist zu beachten, dass das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung ein Schwerpunktraum für die Maßnahmenumsetzung zur Erhaltung des Kammmolches (LFU 2017) ist.

Der EHG darf sich nicht verschlechtern. Deshalb werden Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der vorkommenden Population (Habitat-ID Tritcris457\_001) und um die potenziell besetzten Habitate abgeleitet.

#### **1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie**

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (siehe: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (letzte Abfrage März 2023)) dargestellt. Im Land Brandenburg kommen davon 59 Arten vor. Zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auch in Anlage II der FFH-Richtlinie aufgelistet. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt nicht für die FFH-Gebietskulisse, sondern für das gesamte Verbreitungsgebiet.

Arten für die bestimmten Regelungen bezüglich der Entnahme aus der Natur gelten, sind in Anlage V der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Eine Liste aller in Deutschland vorkommender Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (siehe URL: <https://www.bfn.de/arten>, zuletzt abgefragt am 05.09.2023)

Für Arten der Anhänge IV und V werden im Managementplan keine Maßnahmen geplant. Ausnahmen hiervon bilden die Arten, die gleichzeitig auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind und Arten, die im Rahmen einzelner Managementpläne explizit mit beauftragt wurden. Bei der Planung von Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie muss vermieden werden, dass Arten des Anhangs IV und V beeinträchtigt werden.

Auf Grundlage vorhandener Daten werden die im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung vorkommenden Arten der Anhänge IV und V in der folgenden Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 31: Vorkommen von Arten der Anhänge IV und V im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Art	Anhang FFH-RL			Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
	II	IV	V		
Mammalia					
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )		X		unbekannt	NSG-VO
Lurche und Kriechtiere ( <i>Amphibia, Reptilia</i> )					
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	X	X		Punktshape LfU	Kartierung 2022
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )		X		8 von 10 beprobten Gewässern (s. Kartierbericht 2022)	Kartierung 2022 (weitere erfasste Art)
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	X	X		Punktshape LfU	Kartierung 2022
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )			X	Vereinzelt in Kleingewässern	Kartierung 2022 (weitere erfasste Art)
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )		X		unbekannt	Schutzwürdigkeitsgutachten (1994)
Grünfrosch-Komplex ( <i>Rana ssp.</i> )			X	unbekannt	Schutzwürdigkeitsgutachten (1994)
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )		X		unbekannt	Kammolchkartierung 2009
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		X		wahrscheinlich flächendeckend trockenes Grünland	Schutzwürdigkeitsgutachten (1994)

Die Europäische Kommission hat den Schutz der Arten aus Anhang IV und V in den Artikeln 12 bis 16 der FFH-Richtlinie geregelt. Für diese gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie ein strenger Schutz.

Verbote für die genannten Tierarten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art.
- b) jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit.
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur.
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für die genannten Pflanzenarten ist verboten: absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren.

Zudem ist der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

### **1.6.5 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie**

Das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung befindet sich nicht in einem Vogelschutzgebiet (SPA). Eine Bearbeitung der Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie erfolgt im FFH-MP Schwemmpfuhl und Umgebung nicht.

### **1.6.6 Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten**

Eine Kartierung weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Arten wurde nicht beauftragt.

## 1.7 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Die einzelnen FFH-Gebiete können in unterschiedlichem Maße zum Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten beitragen. Seitens des LfU wurden für Brandenburg auf der Grundlage der besonderen Verantwortung und des besonderen Handlungsbedarfes für die LRT und Arten (SCHOKNECHT 2011) die Gebiete ausgewählt, die als Schwerpunkträume für die Maßnahmenumsetzung von entscheidender Bedeutung für eine Verbesserung der Erhaltungszustände in Brandenburg sind. Außerdem wurden bei einer ungünstigen Verbreitung und/oder Fläche des LRT bzw. der Art die geeignetsten Entwicklungsflächen zur Vergrößerung der Habitat-/LRT-Fläche bzw. der Verbreitung der Arten/LRT definiert, die besonders in der Planung zu berücksichtigen sind.

Es werden mittels der folgenden Tabellen u. a. dargestellt, ob das Gebiet als Schwerpunktraum für einzelne LRT oder Arten ausgewählt wurde und ob sich im Gebiet Entwicklungsflächen für einzelne LRT oder Arten befinden, die von landesweiter Bedeutung für die Erreichung günstiger Erhaltungszustände sind. Es erfolgt keine eigenständige Bewertung der Bedeutung des FFH-Gebietes für die jeweilige Art bzw. den jeweiligen Lebensraumtyp.

Für die Auswertung wurde das Gutachten zu den Schwerpunkträumen des LfU (2017) herangezogen. Die Darstellung erfolgt in Form der folgenden Tabelle.

**Tabelle 32: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000**

LRT-Code	Gesamtflächengröße im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburgs	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkttraum für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region in Europa im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsprognose	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsprognose	Erhaltungszustand
3150	3,0	C	X	X	-	5,0	FV	U1	U2	U2	U2	FV	U1	U2	U2	U2
6120*	40,1	B	X	X	-	48,0	U1	U2	U2	U2	U2	U1	U2	U2	U2	U2
6240*	0,6	C	X	X	-	-	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2
6510	7,6	C	-	-	-	-	FV	U2	U2	U2	U2	FV	U2	U2	U2	U2

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Es besteht für 3 LRT (3150, 6120\* und 6240\*) eine besondere Verantwortung und ein erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg. Das FFH-Gebiet ist jedoch kein Schwerpunkttraum für die Maßnahmenumsetzung (LFU). Bedeutsame Entwicklungsflächen liegen bei den Kleingewässern (LRT 3150) und den trockenen Sandrasen (6120\*) (LFU 2017).

**Tabelle 33: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000**

Bezeichnung der Art	Gesamtflächengröße Habitat im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburg	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region Europas im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	184	C	X	X	-	-	U2	U2	U1	U2	U2	U1	U1	FV	U1	U1
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	2,09	B	X	X	-	X	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2	U2
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	0,37	B	X	X	X	X	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Das Land Brandenburg trägt eine besondere Verantwortung und erhöhten Handlungsbedarf für die beiden vorkommenden Amphibienarten Rotbauchunke und Kammolch.

Es ist ein massiver Rückgang der besetzten Habitats im Jahr der Kartierung 2022 gegenüber den Erfassungsjahren 2008 /2009 bzw. 2018 /2019, wahrscheinlich aufgrund der langanhaltenden Trockenheit, festzustellen. Es treten bedeutsame Entwicklungsflächen der Stillgewässer (in ehemals besetzten Habitats) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung auf.

Das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung ist als Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung zur Erhaltung des Kammolches ausgewiesen (LFU 2017).

## 2 Ziele und Maßnahmen

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie werden im Rahmen der Managementplanung Ziele für Lebensraumtypen und Arten untersetzt und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele formuliert.

### Planungsgegenstand

Planungsgegenstand sind:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie einschließlich der bedeutsamen Entwicklungsflächen
- die nicht signifikant vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sofern bedeutsame Entwicklungsflächen festgestellt wurden
- die in den einzelnen Leistungsbeschreibungen genannten Arten und Themen, die für das FFH-Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht von hervorragender Bedeutung sind.

Planungsgegenstand und –umfang sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschrieben

Das Erfordernis zur Festlegung von Maßnahmen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie:

*„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesem Gebiet vorkommen.“*

Gemäß § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes können Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

Im Land Brandenburg erfüllen die Managementpläne diese Funktion.

Unabhängig von den Inhalten eines Managementplanes gelten folgende rechtliche und administrative Vorgaben:

[Auflistung der rechtlichen und administrativen Regelungen, die für das FFH-Gebiet von Bedeutung sind, z.B.:

- Verschlechterungsverbot gemäß den allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG
- *Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG (i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)*
- *Tötungs-/Zugriffsverbote wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG*
- *Ge- und Verbote und Regelungen der NSG-Verordnung [Bezeichnung der NSG-VO]*
- *weitere, z.B. Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 WHG]*

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

Spezielle rechtliche und administrative Regelungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet sind im Kapitel für den jeweiligen Lebensraumtyp, bzw. für die jeweilige Art dargestellt.

Die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde sind in der [Bezeichnung NSG-Verordnung oder Erhaltungszielverordnung] benannt. In den folgenden Kapiteln werden für diese Lebensraumtypen und Arten Erhaltungsziele, Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele untersetzt und Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert. [Satz einfügen, wenn für weitere LRT/Arten Ziele und Maßnahmen geplant werden]

Der Begriff Erhaltungsziel ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 1, Nr. 9) wie folgt definiert:

*„Ziele, die im Hinblick auf die **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“*

Zur Umsetzung dieser Erhaltungsziele werden Erhaltungsmaßnahmen geplant. Erhaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Zustandes. Das Land Brandenburg ist zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, die darauf ausgerichtet sind einen günstigen Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Arten, für die das FFH-Gebiet gemeldet wurde, zu erhalten oder so weit wie möglich wiederherzustellen.

Die in den folgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.



Tabelle 34: Einordnung der unterschiedlichen Ziele

<b>Einordnung der unterschiedlichen Ziele</b>	
<b>Untersetzung der Erhaltungsziele in FFH-Gebieten</b> (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind in den jeweiligen NSG- und Erhaltungszielverordnungen festgelegt	<b>Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele in FFH-Gebieten</b>
<b>Erhalt</b> der gemeldeten Vorkommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / einer Habitatgröße bzw. der Populationsgröße einer Art</li> <li>- Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen Erhaltungsgrad (A und B)</li> </ul>	weitere <b>Entwicklung</b> von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertung des bereits günstigen Erhaltungsgrades zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung auf vorhandenen Flächen und Habitaten (B zu A)</li> <li>- Entwicklung zusätzlicher Flächen für Lebensraumtypen bzw. Habitate für Arten</li> </ul>
<b>Wiederherstellung</b> der gemeldeten Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertung des Erhaltungsgrades C zu B von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie mit einem ungünstigen Erhaltungsgrad zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung*</li> <li>- nach Verschlechterung des gebietsbezogenen Erhaltungsgrades oder Verringerung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / Habitats- bzw. Populationsgröße einer Art seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung</li> </ul>	<b>Entwicklung</b> von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht vorkamen oder nicht signifikant waren und für die das FFH-Gebiet ein hohes Entwicklungspotential aufweist  <b>sonstige Schutzgegenstände</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit bundesweiter Bedeutung</li> <li>- mit landesweiter Bedeutung (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Arten)</li> <li>- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</li> </ul>

\* Sofern eine Aufwertung nicht oder nicht absehbar erreicht werden kann, sind die Flächen und Vorkommen im Zustand C zu erhalten.

Die Planungsdaten einer Fläche sind mit einer Identifikationsnummer (P-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der P-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen, wenn Planungsgeometrie und Biotopgeometrie identisch sind. Ist die Planungsgeometrie durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden, erfolgt der Zusatz „[3-stellige fortlaufende Nr.]“. Ist die Planungsgeometrie durch Zusammenlegung mehrerer Biotopgeometrien entstanden, wird die 4-stellige fortlaufende Nr. durch „\_MFP\_ [3-stellige fortlaufende Nr.]“ ersetzt.

Beispiel 1 Planungsgeometrie und Biotopgeometrie sind identisch:

NF22011-2748SW0025

Beispiel 2 Planungsgeometrie ist durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden:

NF22011-2748SW0025\_001

Beispiel 3 Planungsgeometrie ist durch Zusammenlegung mehrere Biotopgeometrien entstanden:

NF22011-2748SW\_MFP\_001

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. Teilweise wird die Identifikationsnummer verkürzt dargestellt, z. B., weil die Verwaltungsnummer und die Nr. des TK10-Kartenblattes bei allen Datensätzen identisch sind. In der Karte „Maßnahmen“ wird die verkürzte Darstellung verwendet und dort als „Nr. der Maßnahmenfläche“ bezeichnet.

## 2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Während der nördliche, östliche und südliche Teil des FFH-Gebietes durch ackerbauliche Nutzungen bestimmt wird, ist im zentralen Teil vor allem die Grünlandnutzung prägend. Das Naturschutzgebiet (NSG) nimmt dabei die von artenreichen Grünlandgesellschaften beherrschten trockenen, sandigen Kuppen im Zentrum des FFH-Gebietes ein.

Diese artenreichen Grünlandgesellschaften im NSG werden Großteils von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL eingenommen:

- vom prioritären LRT LRT 6120\* - trockene kalkreiche Sandrasen
- vom prioritären LRT 6240\*- subpannonische Steppen-Trockenrasen
- vom LRT 6510 – magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*).

Im FFH-Gebiet liegen darüber hinaus und weitgehend außerhalb des NSG, in der Ackerlandschaft eine Vielzahl von kleinen, teils temporären, Stillgewässern. Diese sind ein bedeutender Lebensraum für die Anhang II Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Wälder und Forsten sind im FFH-Gebiet vor allem im Westen des NSG auf relativ kleiner Fläche verbreitet (ca. 2,2 Prozent der FFH-Gebietsfläche). In ihnen kommen keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL vor.

Im NSG Schwemmpfuhl sind die Maßgaben der NSG-VO (2013) für die Fläche des NSG bindend, während für die Flächen des FFH-Gebietes außerhalb des NSG, der Erlass zur Bewirtschaftung eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl“ vom 22.März 2016 (BE) festgesetzt ist. Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt gemeinsam mit den örtlich und fachlich zuständigen Behörden und den Flächeneigentümern.

Die Festlegung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele und der Gebietsabgrenzung erfolgte durch eine Erhaltungszielverordnung (ErhZV). Das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ ist über die 19. Erhaltungszielverordnung (19. ErhZV) vom 5. April 2018 als FFH-Gebiet bzw. als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung festgesetzt (Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).

Aufbauend auf den Vorgaben der NSG-VO und dem BE sowie den gebietsspezifischen Erhaltungszielen werden flächenübergreifend Ziele und Maßnahmen (Behandlungsgrundsätze) dargelegt, die für das gesamte FFH-Gebiet bzw. für einzelne Landnutzungsformen gelten.

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene werden aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der Nutzungen von den Handlungsfeldern Landwirtschaft, Freizeitnutzung sowie dem Gebietswasserhaushalt bestimmt. Sofern es sich um Erhaltungsmaßnahmen für LRT/Arten handelt sind diese im entsprechenden Kapitel zu den LRT/Arten dargestellt.

### **Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen**

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf der Gebietsebene bestehen in der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes als ein großflächiges Mosaik verschiedener, für den Naturraum repräsentativer, trockener Offenlandbiotop sowie der Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern in der reliefreichen jungpleistozänen Grund- und Endmoränenlandschaft.

Grundsätzlich steht und fällt die Erreichbarkeit der flächenübergreifenden Ziele für das charakteristische Offenland mit der Grünlandbewirtschaftung durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie der zusätzlichen Pflegemahd. Grundsätzliche Ziele sind weiterhin die Erhaltung und Entwicklung von Habitaten von Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

### **Landwirtschaft – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen**

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft, insbesondere die Grünlandpflege, ist im FFH-Gebiet unter Beachtung der Maßgaben, z.B. gemäß der NSG-VO und gemäß Bewirtschaftungserlass (BE), zulässig.

Grundsätzliches Ziel ist es, die Lebensraumtypen des Offenlandes und die Habitate der geschützten Amphibien durch eine angepasste Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten und zu entwickeln. Dabei ist der Schwerpunkt im NSG auf die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen der Sand- und Halbtrockenrasen verschiedenster Ausprägung (u. a. LRT 6120\*, LRT 6240\*) zu legen.

Dabei sollen:

- die Trocken- und Halbtrockenrasen nach Möglichkeit mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die Beweidung soll entsprechend einem regelmäßig fortzuschreibenden, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan durchgeführt werden (§6 Abs. 1 der NSG-VO);
- die erfolgreiche Beweidung der Grünländer fortgesetzt werden,
- Kleingewässer insbesondere, wenn sie von Ackerland umgeben sind, in ihrer Habitatfunktion für Rotbauchunke und den Kammmolch erhalten und verbessert werden;
- die Nutzung des Grünlandes soll mosaikartig erfolgen;
- bei erforderlichen Nachsaaten von Grünland soll nach Möglichkeit Saatgut standorttypischer, im Naturraum heimischer Arten und Sorten verwendet werden;

Im Übrigen gelten die in der NSG-VO und im BE festgelegten Regelungen.

### **Freizeitnutzung – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen:**

Das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ soll für Erholungssuchende erlebbar sein. Die Erholungsnutzung konzentriert sich auf das Offenland (Wandern, die Besonderheit der Schafbeweidung) und um die eingelagerten Seen, wo die Angelnutzung, zum Teil auch Badenutzung ausgeübt werden.

- es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden

### **Amphibienhabitate / Wasserhaushalt – grundsätzliche Ziele und Maßnahmen:**

Ein Teil der dauerhaft wasserführenden Kleingewässer und die unmittelbar von ihnen beeinflussten Verlandungs- und Uferzonen sind dem LRT 3150 zuzuordnen. Darüber hinaus sind auch die temporären Gewässer oder Gewässer, die nicht dem Status als Lebensraumtyp unterliegen, Lebensstätten der geschützten Amphibienarten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*). Beeinträchtigungen betreffen die Gewässer insbesondere in ihrem Wasser- und Stoffhaushalt. Das FFH-Gebiet ist von zunehmender Trockenheit gekennzeichnet. Neben einer großflächigen Grundwasserabsenkung durch Niederschlagsdefizite der vergangenen Jahrzehnte tragen vermutlich mehrere Meliorationssysteme aus den 70iger und 80iger Jahren des 20. Jahrhunderts dazu bei, in den angeschlossenen Gewässern sommerliche Niedrigwasserphasen zu verschärfen (vgl. BE 2016). Insbesondere die Kleingewässer und damit wesentliche Teile der Habitate der gesetzlich geschützten Amphibien drohen durch Austrocknung und/oder Stoffeinträge mittelfristig zu erlöschen.

Dazu beabsichtigt das Natura 2000 Team Nordost eine Renaturierung der Kleingewässer durchzuführen.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände besteht in der Einrichtung von Gewässerrandstreifen bei Kleingewässern, an die eine ackerbauliche Nutzung unmittelbar angrenzt (vgl. BE 2016).

Im FFH-Gebiet wurden durch Gutachter und bei der BBK-Kartierung an verschiedenen Stellen unterirdische Drainagen bzw. Verrohrungen vermutet. Eine Datenrecherche im Archiv des WBV Uckerseen ergab lediglich ein Projekt um ein Kleingewässer in der Gemarkung Gerswalde, Flur 1, Flurstück 149. Die Drainagen und Verrohrungen sind vermutlich bereits zu DDR-Zeiten angelegt worden. Ihre Funktionstüchtigkeit und damit ihre entwässernde Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind vertiefende Untersuchungen der alten Drainagen und Verrohrungen notwendig, um eine übermäßige Wasserableitung im Frühjahr zum Schutz der Amphibienvorkommen zu unterbinden.

## 2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sowie Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen unterschieden. Es gelten folgende Definitionen:

*Erhaltungsziele:* Erhaltungsziele sind in den Begriffsbestimmungen von § 7 Abs. 1 Nr. 9 des BNatSchG wie folgt definiert. „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 9243/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“ Die für die jeweiligen FFH-Gebiete relevanten Erhaltungsziele sind abschließend in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen sowie den Erhaltungszielverordnungen des Landes Brandenburg festgesetzt. Im Rahmen der Managementplanung werden die Erhaltungsziele räumlich und inhaltlich untersetzt.

*Erhaltungsmaßnahmen:* Erhaltungsmaßnahmen dienen der Erreichung von Erhaltungszielen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT und Arten der Anhänge I und II FFH-RL. Das können rechtliche Regelungen (z.B. Wegegebot, Verbot bestimmter Nutzungsformen), notwendige Nutzung bzw. Pflegemaßnahmen bei kulturabhängigen LRT oder Habitaten (z.B. Mahd, Beweidung) oder investive Naturschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrades od. zur Wiederherstellung eines LRT oder eines Habitats einer Art sein. Erhaltungsmaßnahmen für Arten sind auch vorzuschlagen, wenn der Erhaltungsgrad einer Population zwar gut ist, diese aber eine "Sicherheitsreserve" zum Ausgleich von Populationsschwankungen benötigt. Für das Land Brandenburg handelt es sich bei Erhaltungsmaßnahmen um Pflichtmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der FFH-RL (Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1). Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus der Meldung (Angaben im Standard-Datenbogen).

*Entwicklungsziele:* Entwicklungsziele dienen der Kohärenzsicherung nach Artikel 3 (3) i.V.m. Art. 10 der FFH-RL. Sie können ebenfalls für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach Art. 6 (4) der FFH-RL herangezogen werden. Sie gehen entweder hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets über die Erhaltungsziele hinaus und können sich daher auch auf die gleichen Schutzobjekte beziehen. Aus ihnen ergeben sich keine rechtlichen Verpflichtungen. Beispiele hierfür sind: Ziele für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, die dazu dienen, einen hervorragenden Erhaltungsgrad zu erreichen oder Ziele zur Entwicklung von Flächen mit Entwicklungspotential für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

*Entwicklungsmaßnahmen:* Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Erreichung von Entwicklungszielen. Sie werden zum Beispiel zur Entwicklung von Biotopen oder Habitaten eingesetzt, die zur Zeit keinen FFH-Lebensraumtyp oder Habitat einer FFH-Art darstellen, aber als Entwicklungsflächen kartiert wurden und relativ gut entwickelbar sind oder zur Verbesserung von Teilflächen mit bisher „ungünstigem“ Erhaltungsgrad (die den Gesamterhaltungsgrad im FFH-Gebiet nicht negativ beeinflussen) oder zur Ansiedlung von Arten. Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen, zu deren Umsetzung das Land Brandenburg nicht verpflichtet ist.

## 2.2.1 Ziele und Maßnahmen für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

In der folgenden Tabelle werden auf Grundlage der Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfes der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ (LRT 3150) im Gebiet dargestellt. Die angestrebten Ziele stellen das Leitbild des Lebensraumtyps für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung dar.

**Tabelle 35: Ziele für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt <sup>1)</sup> 2023 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3150 bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	0,8	0,8	Erhalt des Zustandes	0,8	-
			Wiederherstellung des Zustandes	2,2	4,3
mittel bis schlecht (C)	6,5	2,2	Erhalt des Zustandes	-	
			Wiederherstellung des Zustandes	-	
Summe	7,3	3,0		3,0	4,3
angestrebte LRT-Fläche in ha:				7,3	

<sup>1)</sup> SDB-Angabe nach Korrektur wissenschaftlicher Fehler durch das LfU, eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet.

Die Erhaltung des Lebensraumtyps LRT 3150, auf einer Fläche von 0,8 ha mit einem guten Erhaltungsgrad (B) sowie die Wiederherstellung von einem guten Erhaltungsgrad (B) auf 6,5 ha im FFH-Gebiet ist für das Land Brandenburg zur Sicherung des guten Erhaltungsgrades (B) auf der Gebietsebene verpflichtend. Aktuell besteht die Aufgabe deshalb darin, den Lebensraumtyp LRT 3150 der natürlichen eutrophen Seen in seiner Ausdehnung und in seinem guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten, und den LRT 3150 wieder bis auf die Größe zum Referenzzeitpunkt zu vergrößern. Es sind Wiederherstellungsmaßnahmen für den LRT 3150 auf 4,3 ha zu planen. Für 4 Gewässer des LRT 3150 mit 2,2 ha wurde der Erhaltungsgrad mit mittel bis schlecht (C) bewertet (Flächen-ID 0277, 0284, 0285, 0286). Für diese Flächen des LRT 3150 sind deshalb Wiederherstellungsmaßnahmen zum Erreichen des EHG B zu planen. Die Gewässer des LRT 3150 sind teilweise auch Habitate der im FFH-Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-RL Rotbauchunke und Kammmolch. Die Maßnahmen und Ziele für die Rotbauchunke und den Kammmolch sind im **Kap. 2.3.2** und **Kap. 2.3.3** beschrieben.

### **2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)**

In diesem Kapitel erfolgt die auf Teilflächen bezogene Zuordnung der Erhaltungsziele und Beschreibung der Erhaltungsmaßnahmen je LRT.

Der Lebensraumtyp 3150 setzt sich im FFH-Gebiet aus Biotopen der Wasserfläche der eutrophen bis polytrophen (nährstoffreichen) Seen und aus Biotopen der ufernahen Röhricht-Bestände zusammen (siehe Karte 2 im Kartenanhang). Insgesamt sind 5 Einzelbiotope als FFH-LRT 3150 erfasst worden. Ein Gewässer entspricht dem EHG B (Flächen-ID 0292).

Die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht vor allem aus den Beeinträchtigungen der Gewässer aus dem verminderten Wasserdargebot (Trockenheit der letzten Jahre und rasch voranschreitende Verlandungstendenzen). Da die Erhaltungsgrade dieser Kleinseen mit mittel bis schlecht auf einer Fläche von ca. 2,2 ha bewertet wurden, sind zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungsgrades auf der Gebietsebene Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps LRT 3150 sind daher alle Maßnahmen zur Stützung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts sowie zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer, zum Beispiel durch Schaffung beziehungsweise Beibehaltung von extensiv oder nicht genutzten Pufferzonen, naturschutzfachlich erforderlich. Eine ackerbauliche Bewirtschaftung, die das morphologische Erscheinungsbild von Gewässern und deren Uferböschung wesentlich verändert, ist zu unterlassen (siehe BE 2016).

Um die Erhaltung eines guten EHG B zu sichern bzw. zu entwickeln, bietet sich die folgende Kombination von Maßnahmen an:

#### **Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels für den LRT3150: Erhaltung des Zustandes**

Insgesamt ein Gewässer entspricht dem EHG B (Flächen-ID 0292).

Das Gewässer liegt in der allgemeinen Schutzgebietsfläche des NSG. Es gelten die Verbote nach § 4 und die zulässigen Handlungen nach § 5 der NSG-VO. Das Gewässer ist permanent wasserführend und über einem Graben mit dem Schwemmpfuhl verbunden. Der Graben war zum Kartierungszeitpunkt vollständig ausgetrocknet und enthielt keine gewässertypische Vegetation. Die weitere Verbindung, ggf. eine Verrohrung aus dem Tiefen See heraus nach Osten ist unklar und sollte überprüft werden (BBK 2022). Der Ufersaum des Gewässers besteht aus Schilf, Igelkolben und Rohrkolben. Am Süd-Ufer sind Bereiche mit Tausendblatt-Wasserstern-Schwimblattfluren verbreitet. An der Böschung stehen schmale Strauchweiden-Gebüsche aus Korb- und Grau-Weide, anschließend alte Ufergehölze (Flächen-ID 0291). Im Umfeld der Böschung befinden sich Lesesteinschüttungen die als Habitate für Amphibien geeignet sind und erhalten bleiben sollen. Im Süden führt ein fester Bootssteg in das Gewässer. Die Nutzung des Gewässers erfolgt als Bade- und Angelgewässer.

#### **- Maßnahme W1: Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung / W143: Drainage zurückbauen.**

Vom Schwemmpfuhl verläuft ein Graben zum Gewässer (zum sogenannten Tiefen See, Flächen-ID 0292). Der Graben war zum Zeitpunkt der Kartierung vollständig ausgetrocknet und wies keine gewässertypische Vegetation auf (Linien-ID 0290). Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserstandes an natürlicherweise unverbundenen Seen (Kesselseen,

grundwassergespeiste Durchströmungsseen), Söllen, Weihern und Mooren. Es ist zu prüfen, ob der Graben noch eine wasserabführende Funktion (für den Schwemmpfuhl) oder eine wasserzuführende Wirkung für den Tiefen See hat. Ziel ist es, mit der Maßnahme einerseits die optimale Wiedervernässung auf dem ursprünglichen Niveau zu sichern und andererseits soll eine natürliche Pegeldynamik ermöglicht werden.

Flächen-ID der betroffenen Gewässer des LRT 3150: 0292

- Maßnahme W144: Wasserentnahme einschränken oder einstellen. Das FFH-Gebiet leidet allgemein unter einem Wasserdefizit. Wasserentnahmen bzw. die funktionstüchtige Ableitung von Wasser über die noch vorhandenen Gräben oder ggf. vorhandene Rohrleitungen sind derzeit nicht bekannt (s. auch Maßnahme W1). Bei einer weiteren Absenkung des Wasserstandes droht sich der EHG von B zu C zu verschlechtern. Die Wasserentnahme stellt eine Beeinträchtigung des LRT 3150 dar und ist zu vermeiden. Es ist zu untersuchen, ob eine Entwässerung über eine Rohrleitung nach Osten erfolgt. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserstandes an natürlicherweise unverbundenen Seen (Kesselseen, grundwassergespeiste Durchströmungsseen), Söllen, Weihern und Mooren. Mit der Maßnahme soll einerseits die optimale Wiedervernässung auf dem ursprünglichen Niveau gesichert und andererseits eine natürliche Pegeldynamik ermöglicht werden.

Flächen-ID der betroffenen Gewässer des LRT 3150: 0292

- Maßnahme W185: Kennzeichnung von Uferbereichen für die Angelnutzung. Die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei ist mit der Maßgabe, dass die NSG-VO §4 Absatz 2 Nummer 18 gilt, zulässig, sofern die Angelfischerei vom Ufer aus nur außerhalb des Röhrichtgürtels betrieben wird. Lenkung der Angelnutzung auf die Angelstellen. Es kann mit Schildern darauf hingewiesen werden. Mit der Konzentration von Anglern auf bestimmte Bereiche werden sensible Zonen von Gewässerlebensraumtypen beruhigt und geschützt. Umsetzung der Maßnahme in Abstimmung mit der uNB und dem Gebietsbetreuer.

Flächen-ID der betroffenen Gewässer des LRT 3150: 0292

### **Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels für den LRT 3150: Wiederherstellung eines guten Zustandes (EHG B)**

Insgesamt 4 Gewässer weisen beim Erhaltungsgrad den EHG C auf. Der EHG ist zum EHG B (guter Zustand) zu entwickeln. Das FFH-Gebiet leidet allgemein unter einem Wasserdefizit. Die Gewässer sind teilweise hocheutroph. Das Land Brandenburg ist verpflichtet, den EHG des LRT 3150 von C (schlecht) zu einem guten EHG B zu entwickeln. Die Gewässer sollen auch in Ihrer Funktion als Amphibienhabitate gesichert werden.

Flächen-ID: 0277, 0284, 0285, 0286

Die Gewässer werden bis an die umgebenden Röhrichte heran ackerbaulich genutzt. Die für die Entwicklung eines günstigen Erhaltungsgrades des LRT 3150 in der Vogelbruchrinne naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen sind mit den Bewirtschaftern der Ackerflächen abzustimmen. Es kommen dafür alternative Maßnahmen in Betracht. Für den Schutz der Stillgewässer des LRT 3150 in der Vogelbruchrinne sind folgende Maßnahmenkombination denkbar.



- Maßnahme O14: Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen / -zonen.

Für die Anlage extensiv bewirtschafteter Areale sind auf geeigneten Flächen (mit einer Mindestbreite von 5 - 20 m) folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- weitgehender Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdünger
- geringe Bestandsdichten der Kulturpflanzen
- auf die gezielte Aussaat von Wildkräutern kann verzichtet werden.

Die extensive Bewirtschaftung von Acker(teil-)flächen in der beschriebenen Weise dient dem Schutz des LRT 3150 sowie dem Artenschutz (Amphibienhabitate). Hiervon profitieren z. B. Amphibien, wie der Kammmolch, die Rotbauchunke und andere. Die Maßnahme hat auch positive Auswirkungen auf Wasser- und Bodenschutz, da die extensive Bewirtschaftung der Ackerrandstreifen der Verringerung der von den Ackerflächen ausgehenden Stoffausträge dient. Die Abgrenzung der Planotope ist mit dem Bewirtschafter zu überprüfen und ggf. im Sinne einer wirtschaftlichen Arbeitspraxis anzupassen.

Flächen-ID 0263 und 0264. Planotop-ID 0263\_002 und 0264\_002.

- Maßnahme O70: Anlage eines Ackerrandstreifens / Maßnahme O109: Anlage von Blüh- und Schonstreifen.

Durch diese Maßnahme werden die an die Äcker angrenzenden Gewässer bzw. die Habitate vor überhöhten Stoffeinträgen geschützt. Ein breiter Ackerrandstreifen hilft, die Nährstoffe auf- bzw. abzufangen. Die betroffenen Gewässer des Vogelbruches liegen in einer Rinnenstruktur, die einer erhöhten Erosionsgefahr und erhöhtem Nährstoffeintrag durch die angrenzenden Ackerschläge unterliegen.

Die Maßnahme O70 kann auch alternativ zur Maßnahme O14 / O144 eingesetzt werden. Die Abgrenzung der Planotope ist mit dem Bewirtschafter zu überprüfen und ggf. im Sinne einer wirtschaftlichen Arbeitspraxis anzupassen.

Flächen-ID 0264 und 0344. Planotop-ID 0264\_002 und 0344\_002.

- Maßnahme W1: Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung / W143: Drainage zurückbauen. Die Aufnahme dieser Maßnahme erfolgt vorsorglich. Es ist zu prüfen, ob Drainagen oder Rohrleitungen bestehen und ob sie noch funktionstüchtig sind. Im FFH-Gebiet wurden durch Gutachter und bei der BBK-Kartierung an verschiedenen Stellen vorhandene unterirdische Drainagen / Rohrleitungen vermutet. Eine Datenrecherche im Archiv des WBV Uckerseen ergab lediglich ein Projekt um ein Kleingewässer in der Gemarkung Gerswalde, Flur 1, Flurstück 149. Die Anlagen sind vermutlich bereits zu DDR-Zeiten angelegt worden. Die entwässernde Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig, um eine übermäßige Wasserableitung zum Schutz der Gewässer des LRT 3150 unterbinden zu können (Prüfung für folgende Gewässer im Vogelbruch und Verlängerung nach Westen: Flächen-ID 0277, 0284, 0285, 0286).

Das Gewässer Flächen-ID 0292 ist im EHG B. Das Gewässer ist mit dem Schwemmpfuhl durch einen Graben verbunden. Auch hier ist der Graben auf eine ggf. negative Wirkung auf den Wasserhaushalt zu prüfen. Die Gewässer Flächen-ID 0284, 0285, 0286 wurden vom Natura 2000 Team Nordost als Vorschlag zur Gewässerrenaturierung ausgewählt. Die Gewässer gehören zum abgegrenzten potenziellen Habitat des Fischotters. Die Maßnahme ist vor der Umsetzung vom Vorhabensträger mit den Flächeneigentümern abzustimmen.

Flächen-ID der potenziell betroffenen Gewässer des LRT 3150: 0277, 0284, 0285, 0286

- Maßnahme W144: Wasserentnahme einschränken oder einstellen. Wasserentnahmen sind derzeit nicht bekannt. Die Aufnahme der Maßnahme erfolgt vorsorglich. Die Wasserentnahme stellt eine Beeinträchtigung des LRT 3150 dar und ist zu vermeiden. Es ist zu untersuchen, ob eine Entwässerung über Rohrleitungen nach Osten Richtung Pinnower See erfolgt. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserstandes an natürlicherweise unverbundenen Seen (Kesselseen, grundwassergespeiste Durchströmungsseen), Söllen, Weihern und Mooren. Mit der Maßnahme soll einerseits die optimale Wiedervernässung auf dem ursprünglichen Niveau gesichert und andererseits eine natürliche Pegeldynamik ermöglicht werden.

Flächen-ID der potenziell betroffenen Gewässer des LRT 3150: 0277, 0284, 0285, 0286,

### **Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung des LRT 3150**

Zum Referenzzeitpunkt betrug die Fläche des LRT 3150 ca. 7,3 ha. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Jahr 2022 wurden Stillgewässer mit einer Fläche von ca. 3,0 ha erfasst. Die Verbesserung des EHG sowie der Erhalt der Fläche sind für das Land Brandenburg verpflichtend. Es besteht daher Wiederherstellungsbedarf für dem LRT 3150 auf ca. 4,3 ha.

Auch in diesem Bereich sind in Übereinstimmung mit dem BE-Maßnahmen in den letzten Jahren durchgeführt worden. So wurden einige ehemalige Ackerflächen bzw. -Teilflächen, -teilareale inzwischen aus der Erzeugung genommen und werden jetzt extensiv grünlandartig genutzt. Außerdem wurden örtlich gezielt Pufferstreifen um (Amphibien-)Gewässer im Zusammenhang mit der Agrarförderung als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen (mdl. Noack 2023, Herrmann 2022).

Geeignet für die Wiederherstellung des LRT 3150 können Flächen sein, die bei der BBK-Kartierung als LRT-Entwicklungsflächen des LRT3150 eingeschätzt und kartiert worden sind (BBK 2022). Dabei erfolgte auch ein Abgleich mit der Biotopbeschreibung der Vorgängerkartierungen. Es sind insgesamt 17 Biotopen als LRT-Entwicklungsfläche LRT 3150 mit einer Flächengröße von ca. 5,0 ha ausgewiesen worden (inkl. 3 Punktbiotope). Es sind zur Wiederherstellung als Zielgröße ca. 4,3 ha LRT 3150 wiederherzustellen bzw. zu entwickeln (LFU 2022).

Da die praktikable Durchführung einer Wiederherstellung des LRT 3150 u. a. von der Zustimmung der Eigentümer und der technischen Machbarkeit abhängig ist, werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten potenziellen Entwicklungsflächen (ca. 5 Hektar) aus der BBK 2022 aufgeführt. Die Zielgröße beträgt ca. 4,3 Hektar.

**Tabelle 36: Potenzielle Entwicklungsflächen für den LRT 3150 (BBK 2022) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

FFH-LRT	IDENT	Summe von Area (Hektar)	FFH Gesamtbewertung	Biototyp (Code)	Feat
3150	NF22011-2748SO0239	0,2	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0243	0,4	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0251	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0265	0,2	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0268	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2748SO0272	0,2	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0019	< 0,1	E	02131	HB - pu
3150	NF22011-2848NO0295	0,9	E	02132	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0348	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0350	< 0,1	E	02131	HB - pu
3150	NF22011-2848NO0353	0,1	E	02131	HB - pu
3150	NF22011-2848NO0388	0,7	E	02121	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0408	0,3	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0409	0,8	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0413	0,1	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0417	0,6	E	02131	HB - fl
3150	NF22011-2848NO0426	0,2	E	02131	HB - fl

Zur Wiederherstellung des LRT 3150 kommen folgende Kombinationen von Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen in Betracht:

- Maßnahme W1: Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung / W143: Drainage zurückbauen / Maßnahme W144. Wasserentnahme einschränken oder einstellen. Frühere Meliorationsmaßnahmen oder die Anlage von historischen Drainagen sind nicht ausgeschlossen, die zum Austrocknen der Gewässer beitragen. Daher ist bei allen genannten Biotopen nach Möglichkeit zu prüfen, ob sich die Wasserhaltung verbessern lässt. Sind Gräben oder unterirdische Verrohrungen vorhanden, sind diese auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Ist die Verrohrung noch funktionstüchtig, ist, nach Möglichkeit und nochmaliger Prüfung, die Wasserentnahme bzw. der Wasserabfluss einzustellen bzw. auf das minimal erforderliche Maß einzuschränken. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung einstmals wasserführender Kleingewässer und dem Erhalt gewässertypischer Vegetationsformen wie Röhrichte Wasserpflanzengesellschaften und Verlandungsmoore. Die Gewässer sind auch potenzielle Habitate der Rotbauchunke und des Kammmolches. Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

Flächen-ID zur vor-Ort Prüfung der Machbarkeit: s. **Tabelle 36**, Zielgröße > 4,3 ha.

- Maßnahme W161: Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung. Maßnahmen einer technischen Seenrestaurierung sind Entschlammung, Tiefenwasserbelüftung, Tiefenwasserableitung, Sedimentbehandlung oder Tiefeinschichtung eines Zulaufes. Die Maßnahme dient als Wiederherstellungsmaßnahme zur Entwicklung des LRT 3150 Die Maßnahme ist nur nach ausführlicher Prüfung der Erfolgsaussichten zur Wiederherstellung des LRT 3150 durchzuführen. Voraussetzung für einen solchen hohen finanziellen und energetischen Aufwand, der zudem auch einen neuerlichen Eingriff in das Ökosystem darstellt, ist eine abgeschlossene Sanierung der Belastungsquellen im Einzugsgebiet bzw. die Anlage eines Pufferstreifens. Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

Flächen-ID zur vor-Ort Prüfung der Wiederherstellung des LRT 3150 durch technische Maßnahmen: s.

Tabelle 36, Zielgröße >4,3 ha.

- Maßnahme W26: Schaffung von Gewässerrandstreifen an Standgewässern. Schaffung von Gewässerrandstreifen an Standgewässern durch Änderung oder Herausnahme aus der Landnutzung. Die Maßnahme ist schon bei der Entwicklung zum EHG B des LRT 3150 beschrieben worden. Die Maßnahme kommt in Zusammenhang mit der durchgeführten technischen Seerenaturierung in Betracht, wenn das renaturierte Gewässer unmittelbar an die Ackernutzung grenzt.

Von den in der **Tabelle 36** aufgeführten 17 LRT –Entwicklungsflächen befinden sich bereits 7 Gewässer auf ehemaligen Ackerflächen, die inzwischen grünlandartig genutzt werden (Ackerland aus der Erzeugung genommen i. S. d. Artikel 4 1c) ii) VO 1307/2013). Hier ist eine Anlage von Pufferstreifen nur erforderlich, wenn die Flächen wieder in ackerbauliche Nutzung übergehen.

Potenziell geeignete Kleingewässer, Flächen-ID: 0239, 0243, 0251, 0350, 0353, 0388, 0408.

Für die übrigen Entwicklungsflächen des LRT 3150 besteht derzeit kein Pufferstreifen um das Kleingewässer zur ackerbaulichen Nutzung bzw. ist der Pufferstreifen zu schmal (BBK 2022). Die Anlage bzw. die Erweiterung der Pufferstreifen sind im Gelände zu prüfen.

potenziell geeignete Kleingewässer, Flächen-ID: 0265, 0268, 0272, 0019, 0295, 0348, 0409, 0413, 0417, 0426.

Der Pufferstreifen um die Kleingewässer sollte nach Möglichkeit 30 m betragen. Die Maßnahme dient auch dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Amphibienarten des Anhangs II FFH-RL Rotbauchunke und Kammmolch.

Hinweis: Bei dem Kleingewässer Punkt-ID 0353 ist die Fläche aus der Nutzung genommen (bis zum Kleingewässer 0352 im Westen). Es wird die Anlage eines Pufferstreifens um das temporäre Kleingewässer empfohlen, die das Gewässer vor Beeinträchtigungen schützt. Das Gewässer ist potenzielles Habitat des Kammmolches (Altnachweis).

Flächen-ID zur vor-Ort Prüfung der Wiederherstellung des LRT 3150 durch technische Maßnahmen: s.

Tabelle 36, Zielgröße &gt;4,3 ha.

Eine weitere Beeinträchtigung der natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* im FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ ist die Eutrophierung. Es ist deshalb auch eine weitgehende Vermeidung von Nährstoffeinträgen vor allem durch die ackerbauliche Nutzung in unmittelbarer Nachbarschaft, um die Kleingewässer zu beachten (s. BE 2016). Dem übermäßigen Nährstoffeintrag in die Standgewässer wird versucht, durch die Anlage von Schutzstreifen bzw. deren Optimierung entgegenzuwirken. Direkte weitere externe Eutrophierungsquellen sind nicht bekannt.

Die Erhaltungsmaßnahmen des LRT 3150 im EHG B und die Wiederherstellungsmaßnahmen eines guten Zustandes (Entwicklung zum EHG B) sowie die Wiederherstellung ehemaliger LRT 3150 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 37: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
W1 / W143	Verfüllen eines Grabens / Drainage zurückbauen	0,8-	1-	prüfen 0292
W144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	0,8	1	prüfen 0292
W185	Kennzeichnung von Uferbereichen für die Angelnutzung	0,8	2	0292
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines guten Zustandes				
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	-	nach Prüfung	Planotop-ID 0263_002 und 0264_002.
O70 / O109	Anlage eines Ackerrandstreifens / Anlage von Blüh- und Schonstreifen	-	nach Prüfung	Planotop-ID 0264_002 und 0344_002
W1 / W143	Verfüllen eines Grabens / Drainage zurückbauen	2,2	4	prüfen. 0277, 0284, 0285, 0286
W144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	2,2	4	prüfen. 0277, 0284, 0285, 0286
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung des LRT 3150				
W1 / W143 / W144	Verfüllen eines Grabens / Drainage zurückbauen / Wasserentnahme Einschränken	>4,3	nach Bedarf	Wiederherstellung des LRT 3150 auf 4,3 ha, s. Tabelle 36. nur nach Prüfung.
W161	Technische Maßnahmen zur Seerenaturierung	>4,3	nach Bedarf	Wiederherstellung des LRT 3150, auf 4,3 ha, s. Tabelle 36.
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern	-	nach Bedarf	nach Bedarf und Prüfung, s. Tabelle 36

### **2.2.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)**

In diesem Kapitel erfolgt die auf Teilflächen bezogene Zuordnung der Entwicklungsziele und Beschreibung der Entwicklungsmaßnahmen je LRT.

Entwicklungsmaßnahmen sind Handlungsoptionen. Ihre Umsetzung ist freiwillig. Die Maßnahmen am LRT 3150 sind als Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Es sind derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### **2.2.2 Ziele und Maßnahmen für die trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120\*)**

In diesem Kapitel werden auf Grundlage der Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfes die gebietspezifischen Ziele der für das Gebiet maßgeblichen LRT in tabellarischer Form dargestellt (siehe **Kap. 1.6.2.2**). Grundsätzliches Ziel ist es, die Offenlandlebensräume (u. a. den LRT 6120\*) durch eine angepasste Bewirtschaftung der Grünländer zu erhalten und zu entwickeln. Der Lebensraumtyp 6120\* tritt im FFH-Gebiet im Komplex mit anderen beweideten Offenlandbiotopen (LRT 6240\*, LRT 6510) auf.

Die aktuelle Aufgabe besteht darin, die vorkommenden Hauptbiotope (20) der trockenen, kalkreichen Sandrasen in Ihrer Fläche von ca. 40,1 ha zu erhalten und den Erhaltungsgrad auf der Gebietsebene von EHG B zu sichern (s. **Tabelle 16**).

Die Erhaltung der Fläche von 19,0 ha und die Sicherung des Erhaltungsgrades auf der Gebietsebene gut (B) zum Referenzzeitpunkt für den LRT 6120\* ist für das Land Brandenburg verpflichtend.

Zusätzlich tritt der LRT 6120\* in insgesamt 26 Biotoptypen als Entwicklungsfläche auf (s. **Tabelle 15**). Das angestrebte Entwicklungsziel besteht darin, durch die Fortsetzung der Beweidung die Flächen möglichst zum LRT 6120\* zu entwickeln. Die Entwicklungsflächen liegen überwiegend im NSG. Die Flächen im NSG unterliegen derzeit dem Vertragsnaturschutz (VN).

In der nachfolgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtyps der „trockenen kalkreichen Sandrasen“ (LRT 6120\*) dargestellt. Die angestrebten Zielwerte stellen dessen Leitbild für das FFH-Gebiet dar.

**Tabelle 38: Ziele für die trockenen kalkreichen Sandrasen (LRT 6120\*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2012 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 6120* bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	10,9	32,4	Erhalt des Zustandes	32,4	-
			Wiederherstellung des Zustandes	7,7	48,0
mittel bis schlecht (C)	8,1	7,7	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
<b>Summe</b>	<b>19,0</b>	<b>40,1</b>		<b>40,1</b>	<b>48,0</b>
<b>angestrebte LRT-Fläche in ha:</b>				<b>88,1<sup>1)</sup></b>	

<sup>1)</sup> angestrebte Entwicklung zum LRT 6120\* (26 LRT-E-Flächen in Beweidung)



### 2.2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120\*)

Der LRT 6120\* nimmt derzeit eine Fläche von 40,1 ha ein. Dies entspricht ca. 31 Prozent des NSG und ca. 7 Prozent der Fläche des FFH-Gebietes. Seit dem Jahr 2010 gelang mittels Vertragsnaturschutz wieder die Etablierung einer Schafbeweidung. Vor dem Jahr 2010 waren die Trockenrasen durch die fehlende Pflege weitgehend verbracht, artenverarmt und ruderalisiert. Große vergraste Flächen prägten weithin das Bild (Herrmann mdl.). Inzwischen werden die gesamten Trockenbereiche mit ausreichender Herdengröße beweidet, sodass eine großflächige Verbesserung des Vegetationsbestandes augenscheinlich ist (Massenbestände von Grasnelke, Ausbreitung kennzeichnender Arten wie Kartäuser-Nelke, Steppen-Lieschgras, Blauweiderich. Die Flächen des LRT 6120\* befindet sich mit Ausnahme eines Biotops (Flächen-ID 0318) vollständig im NSG.

Die Pflege der Flächen ist im NSG durch VN geregelt. Im **NSG** erfolgt die Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie bei Bedarf der nochmaligen Nachmahd auf bis zu 10 Prozent der zu pflegenden Fläche. Die Beweidung wird mindestens zweimalig jährlich durchgeführt. Der erste Weidegang soll im Zeitraum ab den 16. Juni erfolgen. Der zweite Weidegang erfolgt ab Ende August. Die überwiegende Koppelhaltung mit kurzen Standzeiten (Umtriebsweide) ist zulässig. Die Beweidung erfolgt derzeit mit 400 bis 500 Schwarzkopffleischschafen und ca. 10 Ziegen (mdl. Auskunft Schäferbetrieb).

Die seit 2010 durchgeführte Schafbeweidung mit Schafen und Ziegen ist von Erfolg gekennzeichnet. Es ist daher das bewährte flexible, an das FFH-Gebiet und an den Erhalt des LRT 6120\* angepasste Weideregime, fortzusetzen. Die Beweidung wird vom fachlichen Betreuer und dem LfU gesteuert.

Die prioritäre Maßnahme zur Pflege des LRT 6120\* ist die Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen. Die Art der Pflege sowie die Reihenfolge der Erhaltungsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung des Erhaltungsgrades und des Weidetagebuches durch den fachlichen Gebietsbetreuer und das LfU festgelegt.

Die Beweidung mit 450-500 Schafen hat sich grundsätzlich mit dem derzeitigen Weideregime bewährt (großflächige Ausbreitung des LRT 6120\*).

Um die prioritäre Beweidung mit Schafen und Ziegen der Flächen des LRT 6120\* zu unterstützen, bietet sich eine Kombination von Maßnahmen im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl an:

- Maßnahme O71: Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen. Die Biotopfläche des LRT 6120\* ist vollständig in die Beweidung mit Schafen und Ziegen einbezogen (siehe **Tabelle 16**). Die Beweidung hat sich bewährt. Das bewährte, an das FFH-Gebiet und an den Erhalt des LRT 6120\* angepasste Weideregime, ist fortzusetzen. Die Beweidung des FFH-Gebietes erfolgt mit 450-500 Schafen in Umtriebsweide. Die Besatzdichte erscheint für die Pflege des LRT 6120\* ausreichend. Es wird weiterhin versucht, die Beweidung den klimatischen Bedingungen und dem Grad der Verbuschung flexibel anzupassen.

Flächen-ID siehe **Tabelle 16**.

Im FFH-Gebiet befinden sich noch 5 Biotope des LRT 6120\* im EHG C. Hier sollte die Fläche möglichst vollständig abgeweidet und die Nährstoffe vollständig abgeschöpft und die Flächen zum EHG B aufgewertet werden (Wiederherstellungsmaßnahme).

Hinweis auf die derzeit unterweideten Flächen (BBK 2022):

Flächen-ID: 0322, 0327, 0358, 0371, 0480

Hinweis zur Weidenutzung:

Die Beweidung des FFH-Gebietes erfolgt in Umtriebsweide in durchschnittlich 2 Weideperioden mit ca. 450 bis 500 Schafen und ca. 10 Ziegen. Es gelten die Regeln der Durchführungsvereinbarung des VN. Die Beweidung sollte unter Berücksichtigung der o. g. Optimierungen in der derzeit praktizierten Form beibehalten werden und wird vom fachlichen Gebietsbetreuer und dem LfU gesteuert. Es ist zu beachten, dass im Geltungsbereich der Durchführungsvereinbarung zum VN auf max. 10 % der zu pflegenden Flächen nach der letzten Beweidung eine Nachmahd bei Bedarf durchzuführen ist. Der Abschluss der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem fachlichen Betreuer abzustimmen.

- Maßnahme O113: Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden. Häufig reicht Beweidung, Bodenbearbeitung und/ oder Mahd nicht aus, den Verbuschungsvorgang gänzlich zu unterbinden. Eine Gehölzbeseitigung ist in diesen Fällen notwendig, um die Offenflächen zu erhalten und dient als vorbereitende Maßnahme einer Beweidung. Die gliedernden Gehölzstrukturen sollten weitgehend als Rückzugsräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibienarten (Rotbauchunke, Kammolch) sowie für Reptilien und biotoptypische Kleintiere erhalten bleiben. Sollte dennoch eine Verbuschung der Flächen des LRT 6120\* mit > 10 % Gehölzanteil drohen, sind die entsprechenden Flächen zu entbuschen. Eine anschließende regelmäßige Pflegenutzung z. B. Beweidung oder Mahd ist erforderlich. Die Erhaltungsmaßnahme betrifft nach Bedarf jede Fläche des LRT 6120\*. Die Durchführung der Erhaltungsmaßnahme wird nach Bedarf durch den fachlichen Gebietsbetreuer und das LfU festgelegt.

Flächen-ID siehe **Tabelle 16**.

- Maßnahme O114: Mahd. Die Mahd kann bei Bedarf, z. B. bei Unterweidung bzw. zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs, durchgeführt werden. Die Mahd kann ergänzend zur Beweidung sinnvoll sein. Es ist zu beachten, dass auf der Fläche des LRT 6120\* auf max. 10 % der zu pflegenden Fläche des Grünlandes nach der letzten Beweidung eine Nachmahd durchzuführen ist (Durchführungsvereinbarung zum VN). Der konkrete Bedarf und der Turnus der Mahd wird vom fachlichen Gebietsbetreuer im Zusammenhang mit der Beweidung festgelegt.

Flächen-ID siehe **Tabelle 16**.

Hinweis auf die derzeit unterweideten Flächen (BBK 2022):

Flächen-ID: 0322, 0327, 0358, 0371, 0480

- Maßnahme O118: Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen. Das Mähgut und das entbuschte Material sind prinzipiell von allen Flächen der LRT 6120\* zu entfernen (Nährstoffentzug).

Flächen-ID siehe **Tabelle 16**.

Die Erhaltungsmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 39: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6120\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen (mit Nachmahd nach Bedarf, s. VN)	32,4	15	Tabelle 16 (EHG B)
O113	Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden	32,4	15	nach Bedarf siehe Tabelle 16 (EHG B)
O114	Mahd	-	-	nach Bedarf siehe Tabelle 16 (EHG B)
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	-	-	nach Bedarf siehe Tabelle 16 (EHG B)
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen (mit Nachmahd nach Bedarf, s. VN)	7,7	5	0322, 0327, 0358, 0371, 0480 (EHG C)
O113	Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden	7,7	5	nach Bedarf 0322, 0327, 0358, 0371, 0480 siehe Tabelle 16 (EHG C)
O114	Mahd	7,7	5	nach Bedarf 0322, 0327, 0358, 0371, 0480 siehe Tabelle 16 (EHG C)
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	7,7	5	nach Bedarf 0322, 0327, 0358, 0371, 0480 siehe Tabelle 16 (EHG C)

### 2.2.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120\*)

Entwicklungsmaßnahmen sind Handlungsoptionen. Ihre Umsetzung ist freiwillig. Da der Großteil der Entwicklungsflächen im NSG liegt und die Entwicklungsflächen bereits beweidet werden, gelten hier die Regelungen der Durchführungsvereinbarung zum VN.

LRT-Entwicklungsflächen sind auf 26 Biotopen mit ca. 48 ha kartiert worden. Diese Flächen entwickeln sich aus der Sicht des Naturschutzes positiv und langfristig durch Weidenutzung zum prioritären LRT 6120\*. Es ist das angestrebte Entwicklungsziel, die Flächen mittelfristig zum LRT 6120\* zu entwickeln. Die Beweidung ist möglichst langfristig fortzusetzen und ggf. der Tendenz zur Unterweidung entgegenzuwirken (siehe folgende Tabelle). Die Entwicklung zum LRT 6120\* kann nur durch Pflegenutzung (Beweidung/ Mahd) der Grünlandflächen erreicht werden. Es werden Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Die Entwicklung zum LRT 6120\* ist bei kontinuierlicher Weidenutzung auf den LRT-Entwicklungsflächen und ggf. einer zusätzlichen Pflegemahd (Nachmahd) realistisch erwartbar.

- Maßnahme O71: Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen.

Die Beweidung ist im Geltungsbereich des VN nach der geltenden Regelung fortzusetzen, jedoch wurden die Entwicklungsflächen während der BBK-Kartierung fast durchgängig als unterweidet eingestuft. Die Beweidung ist, z. B. durch etwas längere Standzeiten, anzupassen. Die Biotope der nachfolgenden Tabelle dienen als Hinweis für den fachlichen Gebietsbetreuer bzw. den Schäferiebetrieb.

**Tabelle 40: Empfehlung zur stärkeren Beweidung von Entwicklungsflächen des prioritären LRT 6120\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung (BBK)**

FFH-LRT	IDENT	Summe von Area	FFH Gesamtbewertung	Biotoptyp (Code)	Feat
6120*	NF22011-2848NO0307	0,2	E	0514312	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0310	0,1	E	05121212	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0317	0,4	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0335	6,1	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0339	6,3	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0341	2,2	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0342	1,4	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0356	2,1	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0373	< 0,1	E	05121212	HB - pu
6120*	NF22011-2848NO0439	1,4	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0451	0,1	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0453	0,6	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0509	2,2	E	0514312	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0512	0,2	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0523	0,1	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0524	4,1	E	0511111	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0525	0,2	E	05121211	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0534	0,3	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0535	0,2	E	0514311	HB - fl
6120*	NF22011-2848NO0536	0,8	E	0511111	HB - fl

Die folgenden LRT 6120\*-Entwicklungsflächen befinden sich außerhalb des NSG aber im Auflagegebiet des VN. Die Flächen grenzen unmittelbar an die 6120\*-LRT-Fläche ID 0318 an.

Flächen-ID: 0317, 0534, 0535

Die Fläche mit der Flächen-ID 0476 befindet sich im Südwesten des FFH-Gebietes. Sie ist umgeben von einer artenarmen Frischwiese die als Pferdekoppel genutzt wird (Flächen-ID 0392). Die Fläche 0476 besteht aus einem gestörten Sandmagerrasen auf der Kuppe in einer Pferde-Koppel (relativ stark beweidet) auf lehmig-sandigem, mäßig trockenem Standort. Die Beweidung ist möglichst fortzusetzen. Alternativ kann die Wiese zweischürig gemäht werden.

Die Biotope der Entwicklungsflächen sind der **Tabelle 40** zu entnehmen.

- Maßnahme O113: Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden. Die Maßnahme wird schon bei den Erhaltungsmaßnahmen beschrieben.

Die Fläche des LRT 6120\* ist von gliedernden Gehölzen und Gebüschern gekennzeichnet. Die gliedernden Gehölzstrukturen sollten weitgehend als Rückzugsräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibienarten (Rotbauchunke, Kammmolch) sowie für Reptilien und biotoptypische Kleintiere erhalten bleiben. Sollte dennoch eine Verbuschung der Entwicklungsflächen des LRT 6120\* mit > 10 % Gehölzanteil drohen, sind die entsprechenden Flächen zu entbuschen. Ein Anteil von < 10 % Gehölzanteil auf den Weideflächen ist zum Schutz der Amphibien und Reptilien des FFH-Gebietes tolerierbar. Eine anschließende regelmäßige Pflegenutzung z. B. Beweidung oder Mahd ist meist erforderlich. Die Entwicklungsmaßnahme betrifft nach Bedarf jede Entwicklungsfläche des LRT 6120\*. Die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme wird durch den fachlichen Gebietsbetreuer und das LfU festgelegt. Auf das naturschutzfachlich sinnvolle Maß (Amphibienschutz) sollte durch den fachlichen Gebietsbetreuer und das LfU besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die Biotope der Entwicklungsflächen sind der **Tabelle 40** zu entnehmen.

- Maßnahme O114: Mahd. Die Maßnahme wird schon bei den Erhaltungsmaßnahmen beschrieben. Die Mahd kann bei Bedarf, z. B. bei Unterweidung, durchgeführt werden. Es ist für den LRT 6120\* zu beachten, dass auf max. 10 % der zu pflegenden Fläche des Grünlandes nach der letzten Beweidung eine Nachmahd durchzuführen ist (Durchführungsvereinbarung zum VN). Der Bedarf und der Turnus der Mahd wird vom fachlichen Gebietsbetreuer im Zusammenhang mit der Beweidung festgelegt.

Die Biotope der Entwicklungsflächen sind der **Tabelle 40** zu entnehmen.

- Maßnahme O118: Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen. Das Mähgut und das entbuschte Material sind prinzipiell von den Flächen des Offenlandes zu entfernen (Nährstoffentzug).

Die Biotope der Entwicklungsflächen sind der **Tabelle 40** zu entnehmen.

Die optionalen Entwicklungsmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 41: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für den LRT 6240\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	48,0	26	siehe Tabelle 40 (LRT-E-Flächen)
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	48,0	26 <sup>1)</sup>	Nach Bedarf. siehe Tabelle 40 (LRT-E-Flächen)
O114	Mahd	< 4,8 <sup>1)</sup>	-	Nach Bedarf siehe Tabelle 40 (LRT-E-Flächen)
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	< 4,8	-	Nach Bedarf siehe Tabelle 40 (LRT-E-Flächen)

<sup>1)</sup> Die Durchführung der weiteren Entwicklungsmaßnahmen wird nach Bedarf durch den fachlichen Gebietsbetreuer und das LfU festgelegt.

### 2.2.3 Ziele und Maßnahmen für die subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*)

In diesem Kapitel werden auf Grundlage der Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfes die gebietsspezifischen Ziele der für das Gebiet maßgeblichen LRT 6240\* in tabellarischer Form dargestellt (siehe **Kap.1.6.2.3**).

Grundsätzliches Ziel ist es, die Offenlandlebensräume durch eine angepasste Bewirtschaftung der Grünländer zu erhalten und zu entwickeln. Der Lebensraumtyp 6240\* tritt häufig im Komplex mit anderen beweideten Offenlandbiotopen (u. a. mit dem LRT 6120\*) auf. Mit einer Fläche von 0,6 ha (insgesamt 3 Hauptbiotope) stellt der subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) eine relativ kleine Fläche des FFH-Gebietes. Doch ist die Zuordnung aufgrund der Nutzungsgeschichte und der nur mäßig extremen Standortverhältnisse schwierig (mdl. A. Hermann). Die Lebensraumtypen des LRT 6240\* und die Entwicklungsflächen der verschiedenen Trockenrasentypen stehen im engen Kontakt zueinander und bilden fließende Übergänge. Die Erfassung und Abgrenzung erfolgte im Jahr 2022 (BBK). Die teilweise sehr artenreichen Flächen befinden sich überwiegend in einem guten Gesamterhaltungsgrad (B). Dies ist ursächlich auf die erfolgreiche flexible und angepasste Beweidung und die Pflege durch Nachmahd zurückzuführen.

Trotz der relativ kleinen Fläche des LRT 6240\* handelt es sich um die floristisch reichhaltigsten Bereiche im gesamten FFH-Gebiet. Das Arteninventar beinhaltet u. a. Vorkommen von 10 charakteristische Arten, davon 4 LRT-kennzeichnende Arten (s. BBK).

Die aktuelle Aufgabe besteht darin, die vorkommenden LRT der subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) in Ihrer Fläche und im guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten bzw. die Fläche (Flächen-ID 0370) vom EHG C, zum EHG B zu entwickeln.

Der Erhalt der Fläche von ca. 0,6 ha und der Erhalt des Erhaltungsgrades gut (B) für den LRT 6240\* ist deshalb für das Land Brandenburg verpflichtend (siehe **Kap. 1.6.2.3**).

Es ist anzunehmen, dass sich aufgrund der Standortverhältnisse einzelne LRT-Entwicklungsflächen des LRT 6120\* auch zum LRT 6240\* entwickeln könnten. Diese Entwicklung ist aber nicht prognostizierbar (u. a. Kartiermethodik, Einfluss der Weidenutzung). Die angestrebte Fläche des LRT 6240\* entspricht daher vorerst dem Erhaltungsziel.

In der nachfolgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtyps der „subpannonischen Steppen-Trockenrasen“ (LRT 6240\*) dargestellt. Die angestrebten Zielwerte stellen dessen Leitbild für das FFH-Gebiet dar.

**Tabelle 42: Ziele für die subpannonsichen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt <sup>1)</sup> 2023 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 6240* bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	0,3	0,3	Erhalt des Zustandes	0,3	-
			Wiederherstellung des Zustandes	0,3	-
mittel bis schlecht (C)	0,3	0,3	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
<b>Summe</b>	<b>0,6</b>	<b>0,6</b>		<b>0,6</b>	
<b>angestrebte LRT-Fläche in ha:</b>				<b>0,6 <sup>2)</sup></b>	

<sup>1)</sup> Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

<sup>2)</sup> Es ist anzunehmen, dass sich einzelne LRT-Entwicklungsflächen des LRT 6120\* auch zum LRT 6240\* entwickeln können. Die Fläche ist nicht prognostizierbar. Die angestrebte Fläche des LRT 6240\* entspricht vorerst dem Erhaltungsziel.

### 2.2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die subpannonsichen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*)

Die Vorkommen des LRT 6240\* nehmen eine Fläche von ca. 0,6 ha auf 3 Hauptbiotopen ein (s. **Tabelle 18**). Die Flächen liegen in der allgemeinen Schutzgebietsfläche des NSG. Es gelten die Regeln der NSG-VO sowie der Durchführungsvereinbarung zum VN. Die Flächen sind seit 2010 kontinuierlich mit Schafen und Ziegen beweidet. Eingestreut sind in die Flächen sind Gebüsch, die sich teilweise in Ausbreitung befinden. Einzelne markante Gebüsch oder Bäume sollten aus tierökologischer Sicht und als landschaftsprägende Elemente erhalten bleiben.

Die Pflege der Flächen des LRT 6240\* erfolgt prioritär durch die Kombination aus Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie bei Bedarf der Nachmahd. Die seit 2010 etablierte Schafbeweidung mit ca. 450 bis 500 Tieren im FFH-Gebiet ist von Erfolg gekennzeichnet. Es ist daher das bewährte flexible, an das FFH-Gebiet und an den Erhalt des LRT 6240\* angepasste Weideregime, fortzusetzen. Die Weidenutzung wird vom fachlichen Gebietsbetreuer und dem LfU gesteuert.

Die prioritäre Maßnahme zur Pflege des LRT 6240\* ist daher die Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen.

Es ist eine Tendenz zu Verbuschung und teilweisen Unterweidung erkennbar. Die Flächen gehören zu den floristisch wertvollsten Bereichen des FFH-Gebietes. Es sind daher Hinweise an den Schäfereibetrieb bzw. den fachlichen Gebietsbetreuer zu geben:

Flächen-ID: 0333, 0370, 0508.

Um die prioritäre Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen der Flächen des LRT 6240\* zu unterstützen sowie die Flächengröße und den guten Erhaltungsgrad auf der Gebietsebene zu erhalten und zu entwickeln, bietet sich eine Kombination von Maßnahmen im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung an:



- Maßnahme O71: Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen. Die drei Biotopflächen des LRT 6240\* sind bereits flächendeckend in die Beweidung mit Schafen und Ziegen einbezogen. Das bewährte, an das FFH-Gebiet und an den Erhalt des LRT 6240\* angepasste Weideregime, ist fortzusetzen.

Im Folgenden werden Präzisierungen und Hinweise zur Optimierung der Beweidung bzw. zur Entbuschung von Teilflächen und/ oder zur Verbesserung der EHG von C zu B gegeben:

**Flächen-ID 0333 (EHG B) / Erhaltungsmaßnahme:** Es handelt sich um einen sehr artenreichen Halbtrockenrasen (Zittergras-Wiesenhafer-Halbtrockenrasen). Die Fläche ist schwach ruderalisiert. Die Schlehen-Gebüsche sind in Ausbreitung begriffen (BBK). In der Krautschicht herrscht Dominanz von Rauhlättrigem Schwingel und Glatthafer, in lockerem Bestand viel Wiesenhafer vor, sonst *Filipendula vulgaris*, *Trifolium alpestre*, *Trifolium montanum*, *Veronica spicata*, *Scabiosa columbaria*. Die Fläche ist zwar von Schafen beweidet, aber das Biotop wirkt vergrast (unterbeweidet). Teilweise ist ein Rückgang der typischen Halbtrockenrasenarten zu verzeichnen. Wertvolle Artvorkommen befinden sich besonders am nördlichen Rand, der bereits mit Schlehe verbuscht ist (Arteninventar: 16 charakteristische Arten, davon 4 LRT-kennzeichnend (zwei davon in geringer Deckung).

Der Unterweidung ist entgegenzuwirken (ggf. längere Standzeiten, Kombination mit Rodung der Gebüsche/ Entbuschung, siehe Maßnahme O113). Der Schäfereibetrieb und der fachliche Gebietsbetreuer sind zu informieren.

**Flächen-ID 0508 (EHG B) / Erhaltungsmaßnahme:** Westlich angrenzend an das Biotop Flächen-ID 0333 befindet sich ein ebenfalls artenreicher Halbtrockenrasen (Zittergras-Wiesenhafer-Halbtrockenrasen) als kleiner Reliktfläche/ Saum unterhalb eines dichten Schlehen-Gebüsches an west-exponiertem Hang. In der Krautschicht kommen *Filipendula vulgaris*, *Anthyllis vulneraria s. l.*, *Trifolium alpestre*, *Trifolium montanum*, *Scabiosa columbaria* u. a. vor. Die Fläche gehört zu den floristisch reichhaltigsten Vorkommen des FFH-Gebietes. Arteninventar: 10 charakteristische Arten, davon 4 LRT-kennzeichnend. Die Fläche ist derzeit unterweidet. Die Verbuschung ist für den Erhalt des LRT kritisch. Das Schlehen-Gebüsch nimmt offensichtlich den potenziellen Halbtrockenrasenstandort dominant ein (BBK).

Der Unterweidung ist entgegenzuwirken (ggf. längere Standzeiten, Kombination mit Rodung der Gebüsche / Entbuschung, siehe Maßnahme O113). Information des Schäfereibetriebs und des fachlichen Gebietsbetreuers.

**Flächen-ID 0370 (EHG C) / Wiederherstellungsmaßnahme:** Während sich die beiden o. g. Biotope im EHG B befinden ist der Gesamt-EHG der Fläche nur C. Habitatstruktur in EHG A, Arteninventar und Beeinträchtigungen im EHG C. Im Arteninventar kommen 8 charakteristische Arten, davon 2 LRT-kennzeichnende Arten vor (s. BBK). Die Fläche wurde im Jahr 2007 als Halbtrockenrasen auf west- bis nordwestexponierter Hangschulter; durch ehemalige Intensivnutzung artenverarmt und abschnittsweise ruderalisiert, hangaufwärts allmählich sandiger und dort in Sandrasen übergehend, beschrieben (BBK). Die Fläche wird seit ca. 2010 beweidet. Bei der BBK im Jahr 2022 wurde die Fläche als sehr artenreicher Zittergras-Halbtrockenrasen in guter Ausbildung beschrieben. Teils treten sehr schütter Gräser auf, Obergräser fehlen weitgehend. Die Flächen sind sehr kräuterreich, u. a. viel *Scabiosa columbaria*, auch *Melampyrum arvense*, hohe Deckungen von *Leontodon hispidus* und *Briza media*. Am oberen Hang ist die Mooschicht gut ausgebildet, hier sehr kurzrasig und teils geringe Gräserdeckung. Insgesamt befindet sich die Fläche in gutem Bewirtschaftszustand. Am Unterhang ist die Fläche ruderalisiert und erscheint unterweidet. Hier sollte stärker beweidet werden.

Der Unterweidung ist entgegenzuwirken (ggf. längere Standzeiten, Kombination bei Bedarf mit Rodung der Gebüsche / Entbuschung, siehe Maßnahme O113). Information des Schäferbetriebs und des fachlichen Gebietsbetreuers.

Maßnahme O113: Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden. Die Flächen und die Maßnahme sind schon bei der Maßnahme O71 beschrieben. Sollte trotz Beweidung eine Verbuschung der beweideten Flächen von > 10 % Gehölzanteil drohen, sind die entsprechenden Flächen bei Bedarf zu entbuschen.

Flächen-ID: 0333, 0370 (Wiederherstellungsmaßnahme), 0508

- Maßnahme O114: Mahd. Die Flächen sind schon bei der Maßnahme O71 beschrieben. Die Mahd kann bei Bedarf, z. B. bei Unterweidung, durchgeführt werden. Der Bedarf einer (Nach-) Mahd wird vom fachlichen Gebietsbetreuer im Zusammenhang mit der Beweidung festgelegt.

Flächen-ID: 0333, 0370 (Wiederherstellungsmaßnahme), 0508

- Maßnahme O118: Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen. Das Mähgut und das entbuschte Material sind prinzipiell von den Flächen des Offenlandes zu entfernen (Nährstoffentzug).

Flächen-ID: 0333, 0370 (Wiederherstellungsmaßnahme), 0508

Bei den Flächen im EHG B handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen (Flächen-ID 0333, 0508). Bei der Fläche im EHG C, die zum EHG B entwickelt werden soll, handelt es sich um eine Wiederherstellungsmaßnahme (Flächen-ID 0370).

Die Erhaltungsmaßnahmen des LRT 6240\* sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 43: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6240\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	0,3	2	0333, 0508
O113	Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden	0,3	2	0333, 0508
O114	Mahd	0,3	2	0333, 0508
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,3	2	0333, 0508
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	0,3	1	0370
O113	Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden	0,3	1	0370
O114	Mahd	0,3	1	0370
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,3	1	0370

### **2.2.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*)**

Entwicklungsmaßnahmen sind Handlungsoptionen. Ihre Umsetzung ist freiwillig. Es treten im Gebiet keine Entwicklungsflächen des LRT 6240\* auf. Die Maßnahmen für dem LRT 6240\* sind als Erhaltungsmaßnahmen beschrieben. Es sind derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### **2.2.4 Ziele und Maßnahmen für die mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)**

In diesem Kapitel werden auf Grundlage der Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfes die gebietsspezifischen Ziele der für das Gebiet maßgeblichen LRT 6510 in tabellarischer Form dargestellt (siehe **Kap.1.6.2.4**).

Grundsätzliches Ziel ist es, die Offenlandlebensräume durch eine angepasste Bewirtschaftung der Grünländer zu erhalten und zu entwickeln. Der Lebensraumtyp 6510 tritt im Komplex mit anderen Offenlandbiotopen (u. a. mit dem LRT 6120\* und dessen Entwicklungsflächen) auf. Mit einer Fläche von 7,6 ha (insgesamt 5 Hauptbiotope) stellen die mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) eine relativ kleine Fläche des FFH-Gebietes.

Die Zuordnung zum LRT 6510 ist aufgrund der Nutzungsgeschichte und der mäßig extremen Standortverhältnisse schwierig. Der Lebensraumtyp des LRT 6510 und die Entwicklungsflächen der verschiedenen Trockenrasentypen stehen im engen Kontakt zueinander und bilden fließende Übergänge. Die Erfassung und Abgrenzung erfolgte im Jahr 2022 (BBK). Die Flächen des Lebensraumtyps befinden sich auf dem Gebiet des NSG und sind Bestandteil der Vertragsnaturschutzfläche (VN). Die naturschutzfachliche Zielsetzung und Pflege der Flächen des LRT 6510 orientiert sich deshalb an den Standort- und Bodenverhältnissen sowie den Zielen zum Erhalt bzw. der Entwicklung der Trockenrasen.

Die aktuelle Aufgabe besteht darin, die vorkommenden LRT der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) in Ihrer Fläche und im guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten bzw. die Fläche (Flächen-ID 0528) vom EHG C zum EHG B zu entwickeln.

Der Erhalt der Fläche von ca. 7,3 ha und der Erhalt des Erhaltungsgrades gut (B) für den LRT 6510 ist deshalb für das Land Brandenburg verpflichtend (siehe **Kap.1.6.2.4**).

Es ist anzunehmen, dass sich aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortverhältnisse einzelne LRT-Flächen des LRT 6510 auch zum LRT 6120\*/ 6240\* entwickeln könnten. Diese Entwicklung ist nicht prognostizierbar (u. a. Kartiermethodik, Einfluss der Weidenutzung). Die angestrebte Fläche des LRT 6510 entspricht daher vorerst dem Erhaltungsziel.

In der nachfolgenden Tabelle werden der aktuelle und der zukünftig angestrebte Erhaltungsgrad des für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtyps der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) dargestellt. Die angestrebten Zielwerte stellen dessen Leitbild für das FFH-Gebiet dar.

**Tabelle 44: Ziele für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2023 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 6510 bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	4,4	Erhalt des Zustandes	4,4	-
			Wiederherstellung des Zustandes	3,2	
mittel bis schlecht (C)	7,3	3,2	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
<b>Summe</b>	<b>7,3</b>	<b>7,6</b>		<b>7,6</b>	
<b>angestrebte LRT-Fläche in ha:</b>				<b>7,6</b>	

<sup>1)</sup> Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

#### 2.2.4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Der LRT 6510 nimmt derzeit eine Fläche von 7,6 ha auf 5 Biotopen ein (s. **Tabelle 21**). Seit dem Jahr 2010 gelang mittels Vertragsnaturschutz wieder die Etablierung einer Schafbeweidung. Vor dem Jahr 2010 waren die Grünländer durch die fehlende Pflege weitgehend verbracht, artenverarmt und ruderalisiert. Große vergraste Flächen prägten weithin das Bild (A. Herrmann mdl.). Die gesamte Fläche des LRT 6510 befindet sich auf Flächen des NSG sowie auf Flächen des Vertragsnaturschutzes. Es gelten die NSG-VO sowie die Durchführungsvereinbarung zum VN.

Im **NSG** erfolgt die Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie bei Bedarf der nochmaligen Nachmahd auf bis zu 10 Prozent der zu pflegenden Fläche. Die Beweidung wird durch eine mindestens zweimalige Beweidung jährlich durchgeführt. Der erste Weidegang soll im Zeitraum ab den 16. Juni erfolgen. Der zweite Weidegang erfolgt ab Ende August. Die überwiegende Koppelhaltung mit kurzen Standzeiten (Umtriebsweide) ist zulässig.

Die Beweidung erfolgt derzeit mit 400 bis 500 Schwarzkopffleischschafen und ca. 10 Ziegen (mdl. Auskunft Schäferbetrieb). Es ist das bewährte Weideregime fortzusetzen. Die Beweidung wird vom fachlichen Gebietsbetreuer und dem LfU gesteuert.

Die prioritäre Maßnahme zur Pflege des LRT 6120\* ist die Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen. Die Art der Pflege sowie die Reihenfolge der Erhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus der NSG-VO sowie der Durchführungsvereinbarung zum VN und werden im Detail durch den fachlichen Gebietsbetreuer und das LfU festgelegt.

Die Beweidung mit 450-500 Schafen hat sich grundsätzlich mit dem derzeitigen Weideregime bewährt (Stabilisierung der Flächengröße und großflächige Verbesserung des EHG).

Um die prioritäre Beweidung mit Schafen und Ziegen der Flächen des LRT 6510 zu unterstützen, bietet sich eine Kombination von Maßnahmen im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl an.

Die Maßnahmen orientieren sich am LRT 6120\*/6240\*: Es wird auf das **Kapitel 2.2.2.1** bzw. **Kap. 2.2.3.1** verwiesen.

- Maßnahme O71: Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen. Beweidung wie unter LRT 6120\* beschrieben.

Es gelten die Vorgaben zum Auflagengebiet 1 (Zone 1 des NSG):

Flächen-ID: 0320, 0528, 0529

Es gelten die Vorgaben zum Auflagengebiet 2 (allgemeine Schutzgebietsfläche des NSG):

Flächen-ID: 0526, 0527

Hinweis zur Beweidung:

Die Beweidung der Flächen des LRT 6510 und der umliegenden Grünländer erfolgt als Umtriebsweide in durchschnittlich 2 Weideperioden.

Die Weidenutzung soll unter Berücksichtigung der Maßnahme O113 in der derzeit praktizierten Form beibehalten werden und wird vom fachlichen Gebietsbetreuer und dem LfU gesteuert.

- Maßnahme O113: Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden. Die Erhaltungsmaßnahme gilt eigentlich nur für Trockenrasen und Heiden. Die Maßnahme wird hier aufgrund der Zielstellung und Pflegeinstrumente auf die Flächen des LRT 6510 angewandt. Häufig reicht Beweidung, Bodenbearbeitung und/ oder Mahd nicht aus, den Verbuschungsvorgang gänzlich zu unterbinden. Eine Gehölzbeseitigung ist in diesen Fällen notwendig, um die Offenflächen zu erhalten und dient als vorbereitende Maßnahme einer Beweidung. Die Fläche des LRT 6510 ist derzeit weitgehend gehölzfrei. Die gliedernden Gehölzstrukturen sollten weitgehend als Rückzugsräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibienarten (Rotbauchunke, Kammmolch) sowie für Reptilien und biotoptypische Kleintiere erhalten bleiben. Sollte dennoch eine Verbuschung der Flächen des LRT 6510 mit > 10% Gehölzanteil drohen, sind die entsprechenden Flächen zu entbuschen. Eine anschließende regelmäßige Pflegenutzung z. B. Beweidung oder Mahd ist erforderlich. Die Erhaltungsmaßnahme betrifft nach Bedarf jede Fläche des LRT 6510. Die Durchführung der Erhaltungsmaßnahme wird nach Bedarf durch den fachlichen Gebietsbetreuer und das LfU festgelegt.

Flächen-ID: 0320, 0526, 0527, 0528, 0529

- Maßnahme O114: Mahd. Die Mahd kann ergänzend zur Beweidung sinnvoll sein, kann aber für den LRT 6510 auch alternativ eingesetzt werden. es wird eine Nachmahd nach der letzten Beweidung empfohlen. Wird eine alternative Mahd ohne Weidenutzung durchgeführt, ist die Fläche möglichst zweischürige zu mähen. Der Bedarf und der Turnus der Mahd wird vom fachlichen Gebietsbetreuer festgelegt.

Flächen-ID: 0320, 0526, 0527, 0528, 0529

- Maßnahme O118: Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen. Das Mähgut und das entbuschte Material sind prinzipiell von den Flächen des Offenlandes zu entfernen (Nährstoffentzug).

Flächen-ID: 0320, 0526, 0527, 0528, 0529

Bei den Flächen des LRT 6510 im EHG B handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen (Flächen-ID 0320, 0526, 527, 529). Bei der Fläche im EHG C, die zum EHG B entwickelt werden soll, handelt es sich um eine Wiederherstellungsmaßnahme (Flächen-ID 0528).

Die Erhaltungsmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 45: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510\* im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	4,4	4	0320, 0526, 0527, 0529
O113	Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden	4,4	4	0320, 0526, 0527, 0529
O114	Mahd	4,4	4	0320, 0526, 0527, 0529
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	4,4	4	0320, 0526, 0527, 0529
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	3,2	1	0528
O113	Entbuschung von Trockenrasen oder Heiden	3,2	1	0528
O114	Mahd	3,2	1	0528
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	3,2	1	0528

### 2.2.4.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Entwicklungsmaßnahmen sind Handlungsoptionen. Ihre Umsetzung ist freiwillig.

Es kommt im Gebiet eine Entwicklungsfläche des LRT 6510 vor. Flächen-ID 0468 (siehe **Tabelle 20**).

Die Fläche des Biotops liegt im NSG, an der südöstlichen NSG-Grenze nördlich von Rohrbruch. Es gilt die NSG-VO. Bei der Entwicklungsfläche des LRT 6510 handelt es sich um eine relativ artenreiche, magere Frischwiese auf Ackerbrache als schmaler Grünlandstreifen zwischen einer Kleingewässersenke (Flächen-ID 0401), Intensiväckern (Flächen-ID 0361, 0399) und einem Verkehrsweg. Die Fläche war im Jahr 2022 im Status „Ackerland aus der Erzeugung genommen“. Zum Aufnahmezeitpunkt 2022 war die Wiese kurzrasig gemäht. Die Pflege der Fläche ist fortzusetzen und ist nach Möglichkeit zweischürig zu mähen.

- Maßnahme O114: Mahd. Bei dem Biotop bietet sich eine Mahd 1-2 mal jährlich. Eine Nachweide ist im Anschluss möglich. Die Weidenutzung sollte geprüft werden. Der Bedarf und der Turnus der Mahd wird vom fachlichen Gebietsbetreuer im Zusammenhang mit der Beweidung festgelegt.

Flächen-ID: 0468

Hinweis: das benachbarte temporäre Kleingewässer (Flächen-ID 0401) ist ein potenzielles Amphibienhabitat.

- Maßnahme O118: Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen. Das Mähgut und das entbuschte Material sind prinzipiell von den Flächen des Offenlandes zu entfernen (Nährstoffentzug).

Flächen-ID: 0468

Die optionalen Entwicklungsmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 46: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für den LRT 6510 im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O114	Mahd	0,3	1	0468
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,3	1	0468

## 2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

### 2.3.1 Ziele und Maßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

In diesem Kapitel werden auf der Grundlage der Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfes die gebietspezifischen Ziele der für das Gebiet maßgeblichen Art Fischotter in tabellarischer Form dargestellt.

Die Datenrecherche erbrachte im Jahr 2022 keine Ergebnisse. Im Fischottermonitoring von 1995 bis 2017 liegen keine Nachweise des Vorkommens oder Totfunde vor (Kartierbericht 2022). Im FFH-Gebiet wurde lediglich ein suboptimal als Habitat der Art zu wertendes potenzielles Habitat mit einer Fläche von ca. 18 ha abgegrenzt (s. Karte 3 im Anhang). Der Fischotter findet im FFH-Gebiet natürlicherweise nur suboptimal geeignete Habitate vor. Grund hierfür sind die für den Fischotter fehlende Anbindung an das Fließgewässernetz und die wenig geeigneten Kleingewässer (Sölle) als potenzielle Habitate (fehlendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten).

Das FFH-Gebiet zieht seine Bedeutung für den Fischotter vor allem aus der Trittsteinfunktion im großräumigen Wanderungsverbund zwischen den nationalen Naturlandschaften, dem Biosphärenreservat Schorfheide und dem Naturpark Uckermärkische Seen. Vermutlich ist auch langfristig für den Fischotter nur der EHG C im FFH-Gebiet erreichbar.

Die nachfolgende Tabelle stellt den aktuellen und den zukünftig angestrebten Erhaltungsgrad für die maßgebliche Art des Anhangs II der FFH-RL Fischotter (*Lutra lutra*) dar.

**Tabelle 47: Ziele für Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2023 *)	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für den Fischotter bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	P: k.A.	P:- <sup>1)</sup> H:- <sup>2)</sup>	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P:- <sup>1)</sup> , H: 18 ha <sup>3)</sup>	-
Summe	P: k.A.	P:- <sup>1)</sup> H:- <sup>2)</sup>		P:- <sup>1)</sup> , H: 18 ha <sup>3)</sup>	
angestrebte Populationsgröße (P): angestrebte Habitatgröße (H):				P:- <sup>1)</sup> , H: 18 ha <sup>3)</sup>	

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

\*) SDB: SDB-Angabe nach Korrektur der wissenschaftlichen Fehler durch das LfU, eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet

<sup>1)</sup> Datenrecherche. Keine Nachweise im Fischottermonitoring 1995, 1996, 1997, 2005, 2006, 2007 und 2015, 2016, 2017

<sup>2)</sup> Kein Habitat abgrenzbar. Kein Vorkommen nachgewiesen.

<sup>3)</sup> potenzielles Habitat des Fischotters (lt. Kartierbericht, Datenrecherche 2022)



### 2.3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Ausgehend von den Zielen für den Fischotter auf der Gebietsebene werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen orientieren sich an den Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 im abgegrenzten potenziellen Habitat des Fischotters. Weitere Gewässer im FFH-Gebiet können, aufgrund ihrer isolierten Lage vorwiegend in der Ackerlandschaft, als potenzielles Habitat ausgeschlossen werden (Kartierbericht 2022).

Das FFH-Gebiet wird von keinen stark befahrenen Verkehrswegen durchkreuzt. Totfunde des Fischotters sind nicht bekannt. Das potenzielle Habitat mit den eutrophen Seen befindet sich überwiegend im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des FFH-Gebietes und der vermutlich langfristig nicht vermeidbaren Wasserdefizite und damit der Habitateignung ist für den Fischotter wahrscheinlich nur die Sicherung bzw. Stabilisierung des EHG C im FFH-Gebiet möglich. Für die Wiederherstellung eines guten EHG bzw. zur Sicherung der derzeitigen EHG für den Fischotter werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen.

- Maßnahme W83: Renaturierung von Kleingewässern / Maßnahme W161: technische Seerenaturierung. Die Maßnahme greift im potenziellen Habitat des Fischotters und betrifft die Gewässer, insbesondere des LRT 3150. Es sind dieselben Maßnahmen zu ergreifen wie für den LRT 3150 (siehe **Tabelle 37**).

Es liegen auch wenige dauerhaft wasserführende Gewässer ohne LRT-Status im potenziellen Habitat des Fischotters, für die zum Schutz des Fischotterhabitats eine Renaturierung anzustreben ist. Die Maßnahme ist nur nach Prüfung der Machbarkeit durchzuführen.

Flächen-ID der potenziell im Habitat gelegenen Stillgewässer ohne LRT -Status: 0278, 0282, 295

- Maßnahme J5: Keine Fallenjagd in einem Abstand von 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer. Der Fischotter quert wahrscheinlich auf seinen Wanderungen auch das FFH-Gebiet, wobei er bevorzugt der Vogelbruchrinne mit den eingelagerten Seen folgt. Die Maßnahme wird aus dem Bewirtschaftungserlass übernommen und flächenseitig auf die Gewässer im potenziellen Habitat des Fischotters konkretisiert (BE, Anlage 2 – Fischotter).

Gewässer im Habitat des Fischotters Flächen-ID: 0277, 0278,0282, 0284, 0285, 0286, 0292, 0295 sowie Gewässer in Anlage 2 des Bewirtschaftungserlasses.

Die Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 48: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Art Fischotter im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
W83 / W161	Renaturierung von Kleingewässern / technische Seerenaturierung	ca. 4,5 ha	8	nur nach Prüfung: 0277, 0278, 0282, 0284, 0285, 0286, 0292, 0295
J5	Keine Fallenjagd in einem Abstand von <b>300 m</b> zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über <b>300 m</b> vom Gewässerufer			0277, 0278, 0282, 0284, 0285, 0286, 0292, 0295 sowie alle Gewässer in der Zielkarte des BE (2016)

### 2.3.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen, zu deren Umsetzung das Land Brandenburg nicht verpflichtet ist. Derzeit sind keine Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Das FFH-Gebiet zieht seine Bedeutung für den Fischotter vor allem aus der Trittsteinfunktion im großräumigen Wanderungsverbund zwischen den nationalen Naturlandschaften, dem Biosphärenreservat Schorfheide und dem Naturpark Uckermärkische Seen. Durch die Erhaltungsmaßnahmen an den Kleinseen (LRT 3150) und an den Kleingewässern wird versucht, das FFH-Gebiet als Trittstein-Habitat für den Fischotter zu entwickeln (vgl. BE 2016). Darüber hinaus ist die Zerschneidung von Migrationskorridoren durch Verkehrstrassen zu vermeiden.

Vermutlich ist auch langfristig für den Fischotter nur der EHG C im FFH-Gebiet erreichbar (siehe **Kap.1.6.3.1**).

### 2.3.2 Ziele und Maßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

In diesem Kapitel werden auf der Grundlage der Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfes (siehe **Kap. 1.6.3.2 ff.**) die gebietsspezifischen Ziele der für das Gebiet maßgeblichen Art Rotbauchunke in tabellarischer Form dargestellt.

Maßnahmen, die den Erhaltungszustand dieser Art im FFH-Gebiet fördern, sind in erster Linie in der Renaturierung/ Sanierung von Kleingewässern, vor allem in der Stabilisierung des Wasserstandes sowie in der Anlage von Gewässerrandstreifen und geeigneten Winterhabitaten insbesondere in den intensiv genutzten Flächen zu sehen (Kartierbericht 2022).

Die nachfolgende Tabelle stellt den aktuellen und den zukünftig angestrebten Erhaltungszustand für die maßgebliche Art des Anhangs II der FFH-RL Rotbauchunke dar.

**Tabelle 49: Ziele für Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt *) 2023	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für die Rotbauchunke bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	P: k. A. H: k. A.	P: < 50 H: 2,09 ha	Erhalt des Zustandes	P: < 50 H: 2,09 ha	P: > 500 H: ca. 15,8 ha
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe		P: < 50 H: 2,09 ha		P: < 50 H: 2,09 ha	P: > 500 H: 15,8 ha
angestrebte Populationsgröße (P): angestrebte Habitatgröße (H):			P: > 500 H: ca. 17,9 <sup>1)</sup> ha (Fläche der potenziell besetzten Gewässer)		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

\*) SDB: SDB-Angabe nach Korrektur der wissenschaftlichen Fehler durch das LfU, eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet

<sup>1)</sup> Größe der wiederherstellbaren potenziellen Habitats (BBK). Für Punktbiotope wird, sofern nicht genauer bekannt, eine Flächengröße von 0,1 ha angenommen.

### 2.3.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Ausgehend von den Zielen für die Rotbauchunke auf der Gebietsebene werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Trotz fehlender Nachweise an einigen untersuchten Gewässern im sehr trockenen Jahr 2022 und der unbefriedigenden Datenlage werden alle im Gebiet vorhandenen Gewässer, die im Jahr 2009 besiedelt waren, als potenzielle Habitate der Amphibien betrachtet (vgl. SCHNABEL 2009).

Vor allem die potenziellen Vorkommen der Rotbauchunke an den Gewässern im Nordwesten des Gebietes, sowie die potenziellen Vorkommen im Grünland, können als geeignete Landlebensräume beschrieben werden, die über eine ausreichende Ausstattung mit Landschaftselementen wie Wald, extensives Grünland und Gehölzgruppen und eingestreuten Lesesteinhaufen verfügen, die in einer Entfernung von < 100 m zu erreichen sind. Im Nordwesten des FFH-Gebietes sind in den letzten Jahren relativ große Flächen gezielt um die Gewässerlebensräume aus der ackerbaulichen Nutzung genommen worden.

Im Osten des FFH-Gebietes, vor allem südlich des Vogelbruches und außerhalb des NSG, befinden sich die potenziellen Laichgewässer der Rotbauchunke in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft. Zwar wurden auch hier um die Gewässer herum Flächen aus der Nutzung genommen, doch weisen viele in der Ackerlandschaft gelegene Kleingewässer keinen oder keinen optimalen Pufferstreifen zur intensiven Ackernutzung auf. Strukturelemente wie Gehölzstreifen fehlen weitgehend. Aufgrund der Lage der bedeutenden Laichgewässer inmitten der intensiv genutzten Ackerlandschaft besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Im Süden des FFH-Gebietes ist das Gebiet nordöstlich von Gerswalde als eines der individuenreichsten Habitate der Rotbauchunke beschrieben worden (vgl. SCHNABEL 2009). Hier liegt auch das einzige Rotbauchunkenhabitat, das im sehr trockenen Sommer 2022 ausgewiesen werden konnte (vgl. Karte 3 im Anhang). Das Habitat liegt in einer Ackerflur in der jedoch in einer Entfernung von weniger als 100 m Versteckmöglichkeiten und potenzielle Winterquartiere wie Feuchtgebüsche und Röhrichte vorhanden sind. Auch hier sind gezielt Flächen um einzelne Kleingewässer aus der ackerbaulichen Nutzung genommen worden. Gewässerrandstreifen zur angrenzenden Ackerflur fehlen jedoch weitgehend. Zur Sicherung der Population werden die Anlage von Pufferstreifen zum Ackerland geplant.

Unabhängig von der Lage, ist zum Erhalt der Rotbauchunke und der Sicherung eines guten Erhaltungsgrades, die Revitalisierung bzw. die Sanierung von möglichst vielen geeigneten Gewässern und der ggf. notwendige Rückbau von Entwässerungsanlagen vorzusehen. Die potenziell geeigneten Gewässer finden sich in Anhang 4.

Das Natura 2000 Team Nordost beabsichtigt, in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern eine Renaturierung der Kleingewässer und Seen und damit der Habitate der Amphibien durchzuführen.

Aufgrund des in **Kap. 1.6.3.2** skizzierten Handlungsbedarfes zur Sicherung bzw. zur Wiederherstellung der Habitate der Rotbauchunke werden folgende erforderliche Erhaltungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen geplant (Maßnahmenkombination):

- Maßnahme W161: Technische Maßnahmen zur Seerenaturierung / Maßnahme W143: Drainage zurückbauen / Maßnahme W144: Wasserentnahme einschränken oder einstellen.

Die Maßnahmenkombination ist nur nach ausführlicher Prüfung der Erfolgsaussichten zur Wiederherstellung des Kleingewässers durchzuführen. Voraussetzung für einen solchen hohen finanziellen und energetischen Aufwand, der zudem auch einen neuerlichen Eingriff in das Ökosystem darstellt, ist eine abgeschlossene Sanierung der Belastungsquellen im Einzugsgebiet. Nach der technischen Sanierung ist die Neuanlage bzw. Anpassung der Größe eines Pufferstreifens auf ca. 20 m zum angrenzenden Ackerland (Ackerrandstreifen) zu prüfen.

Maßnahmen einer technischen Seenrestaurierung sind Entschlammung, Tiefenwasserbelüftung, Tiefenwasserableitung, Sedimentbehandlung oder Tiefeinschichtung eines Zulaufes. Die Maßnahme dient als Wiederherstellungsmaßnahme zur Entwicklung des LRT 3150 (siehe **Tabelle 37**). Die Maßnahme kann jedoch auch für die Sanierung / Renaturierung sonstiger Kleingewässer und zum Schutz der Amphibiengewässer sinnvoll sein. Die Ausbringung des entnommenen Schlammes erfolgt wegen der Eutrophierungsgefahr nicht auf den beweideten Grünlandflächen (LRT 6120\*, LRT 6240\*, LRT 6510), sondern bevorzugt auf den Ackerflächen in der Umgebung des FFH-Gebietes. Das entschlammte Material ist auf Belastungen und Verunreinigungen (z. B. Altmetalle etc.) zu prüfen, um eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Geräte und Technik zu vermeiden. Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

Frühere Meliorationsmaßnahmen oder die Anlage von historischen Drainagen und Verrohrungen sind von GutachterInnen und KartiererInnen an verschiedenen Stellen vermutet worden. Es liegen jedoch dazu fast keine Unterlagen beim WBV vor. Im FFH-Gebiet ist es nicht ausgeschlossen, dass ggf. Anlagen zur Wasserstandsabsenkung bzw. zum Austrocknen einzelner Gewässer beigetragen haben könnten (z. B. Flächen-ID 0389). Es ist z. B. zu vermuten, dass nach den Unterlagen zum Gewässernetz (Gewnet25, LFU) das Fließgewässer „Große Helle“ über eine historische Verrohrung das Gebiet nach Osten in Richtung des Biosphärenreservates Schorfheide entwässern könnte.

Daher ist bei allen zur Renaturierung/ Sanierung geeigneten Biotopen nach Möglichkeit zu prüfen, ob sich die Wasserhaltung verbessern lässt. Sind Gräben oder unterirdische Verrohrungen vorhanden, sind diese auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Ist die Verrohrung noch funktionstüchtig, ist, nach Möglichkeit und nochmaliger Prüfung, die Wasserentnahme bzw. der Wasserabfluss einzustellen bzw. auf das minimal erforderliche Maß einzuschränken. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung einstmals wasserführender bzw. temporärer Kleingewässer als Laichhabitate der Rotbauchunke. Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

Eine Liste der potenziell betroffenen Gewässer befindet sich im Anhang 4.

- W30: Partielles Entfernen der Gehölze. An Standgewässern werden die aufwachsenden Gehölze in mehrjährigem Abstand selektiv – schwerpunktmäßig auf der Südseite – aufgelichtet. Die Maßnahme kann, bei einer nicht ausgeschlossenen starken Entwicklung der Gehölzsäume, zur Sicherung einer ausreichenden Besonnung für Amphibien auch an weiteren Kleingewässern durchgeführt werden. Über die Durchführung der Maßnahme ist vom fachlichen Gebietsbetreuer nach Prüfung zu entscheiden.

Kurzfristige Auflichtung nach Prüfung, Flächen-ID: 0210, 0211, 0213, 0224, 0240, 0251, 0278, 0284, 0323, 0326, 0425, 0411, 0441,

Eine Liste der potenziell betroffenen Gewässer befindet sich im Anhang 4.

- Maßnahme W70: Kein Fischbesatz. Das FFH-Gebiet ist ein Schwerpunktorkommen bedrohter Amphibienarten. Deshalb sollte in Amphibiengewässern grundsätzlich kein Fischbesatz erfolgen (BERGER et al. 2011). Von aktuellen Besatzmaßnahmen liegen in Kleingewässern des FFH-Gebietes derzeit keine Kenntnisse vor. Die Aufnahme der Maßnahme erfolgt deshalb vorsorglich.

Eine Liste der potenziell betroffenen Gewässer befindet sich im Anhang 4.

- Maßnahme O14: Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen. Die extensive Bewirtschaftung von Acker~~te~~ilflächen dient dem Biotop- und Artenschutz. Hiervon profitieren z. B. Amphibien, wie der Kammmolch, die Rotbauchunke und andere. Die Maßnahme hat auch positive Auswirkungen auf Wasser- und Bodenschutz, da die extensive Bewirtschaftung der Verringerung der von den Ackerflächen ausgehenden Stoffausträge dient. Die extensiv zu bewirtschaftenden Areale sind um die Kleingewässer zu legen. Auf den Ackerbiotopen sind bereits Teilflächen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen. Die genaue Lage, Größe und Abgrenzung der Flächen erfolgt in Abstimmung des fachlichen Gebietsbetreuers mit den Landeigentümern / Bewirtschaftern.

Die Durchführung der Maßnahme setzt die Zustimmung der Landeigentümer / Nutzer voraus. Die Maßnahme ist bei Möglichkeit der Umsetzung der Maßnahme O50 – Anlage von Randstreifen und Flächen und der Maßnahme W26 – Schaffung von Gewässerrandstreifen vorzuziehen (s. u.). Die extensiv bewirtschafteten Ackerareale wären vor allem auf der Feldflur um die Habitate der Amphibien nordöstlich von Gerswalde zu empfehlen (Flächen-ID 403).

Flächen-ID der potenziell geeigneten Ackerschläge: 0344, 0397, 0403.

- Maßnahme O50: Anlage von Randstreifen und Flächen. Randflächen (z. B. dauerhaft ungenutzte Streifen oder kleine Flächen am Rand von Wirtschaftsflächen) in einer Breite von mindestens 20 m werden von landwirtschaftlichen Eingriffen ausgenommen (keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Nutzung des Aufwuchses). In der Regel kann auch auf Einsaat verzichtet werden. Im Laufe der Sukzession stellt sich so eine standortgerechte Vegetation ein. Ein Entfernen des Gehölzaufwuchses ist im Abstand von mehreren Jahren voraussichtlich nicht notwendig. Die Maßnahme kommt in Frage, wenn die Maßnahme O70- Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen nicht greift. Die genaue Lage, Größe und Abgrenzung der Flächen erfolgt in Abstimmung des fachlichen Gebietsbetreuers mit den Landeigentümern / Bewirtschaftern.

Potenziell geeignete Flächen-ID der geeigneten Ackerschläge: 0344, 0397, 0403.

- Maßnahme W26: Schaffung von Gewässerrandstreifen an Standgewässern. Durch diese Maßnahme werden an Äcker angrenzende Lebensraumtypen und Habitate der Rotbauchunke vor überhöhten Stoffeinträgen geschützt. Die Maßnahme greift vor allem dann, wenn eine großräumigere Extensivierung der Ackernutzung um die potenziellen Habitate der Rotbauchunke nicht möglich ist. Ein breiter Randstreifen hilft, die Nährstoffe auf- bzw. abzufangen. Für die Rotbauchunke sind nach Möglichkeit auch schon vorhandene Pufferstreifen (Ackerrandstreifen) auf eine Verbreiterung auf ca. 30 m zu prüfen. Es besteht ein besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen bei Kleingewässern, an die eine ackerbauliche Nutzung unmittelbar angrenzt (vgl. BE 2016).

Im Norden des FFH-Gebietes sind folgende Kleingewässer zu prüfen:

Flächen-ID Anlage von Gewässerrandstreifen: 0256, 0265, 0268, 0269, 0272, 0282

Im Osten und Süden des FFH-Gebietes sind folgende Kleingewässer zu prüfen. Hier ist aufgrund der großflächigen Ackernutzung dringender Handlungsbedarf erforderlich.

Flächen-ID Anlage bzw. Verbreiterung von Gewässerrandstreifen: 0348, 0351, 0359 und 0360, 0389, 0398, 0401, 0405 (ausgetrocknete Fläche mit Altnachweisen), 0409, 0417, 0418, 0420, 0421, 0422, 0423, 0425, 0426, 0429 (Habitat der Rotbauchunke im Jahr 2022).

Die Auswahl der Gewässer erfolgte anhand der BBK 2022. Die Auswahl der Gewässer ist im Gelände zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Weitere potenziell geeignete Gewässer sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

- Maßnahme O76: Belassen vorhandener Staudensäume und Gehölzstrukturen. Vorhandene Staudensäume und Gehölzstrukturen sind im Rahmen der angrenzenden Nutzung vor allem in der Nähe von Amphibienhabitaten zu erhalten. Eine Umwandlung bzw. Entnahme erfolgt nicht. Staudensäume und Gehölzstrukturen dienen vielen Arten als Lebensraum, z. B. Insekten und Amphibien, wie der Rotbauchunke. Zudem sind sie wichtige Korridore für die Biotopvernetzung.

Das Belassen von Staudensäumen und Gehölzstrukturen dient außerdem als Erosionsschutz und begünstigen das Kleinklima. Angrenzende sensible Bereiche werden durch trennende Vegetation vor Nährstoffeinträgen geschützt. Das Belassen vorhandener Staudensäume und Gehölzstrukturen erfolgt vor allem auf den ackerbaulich genutzten Flächen im Osten und Süden des FFH-Gebietes.

Flächen-ID der Ackerflächen: 0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403.

- Maßnahme O84: Anlage oder Erhalt von Leesteinhaufen. Bei der Anlage ist auf einen sonnigen, windgeschützten Standort zu achten.

Alle bestehenden Lesesteinhaufen sind zu belassen. Lesesteinhaufen sind gemäß § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt.

Es wird empfohlen, Material von angrenzenden Äckern, Wiesen etc. zu verwenden. Idealerweise erfolgt die Anlage von mehreren Steinhaufen in Gruppen, die nicht mehr als 20-30 m voneinander entfernt liegen. Bevor große Steine aufgeschichtet werden, kann eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde angelegt werden. Ab dieser Tiefe kann der Lesesteinhaufen auch als Winterquartier für Amphibienarten genutzt werden. Ein optimales Volumen des Steinhaufens beträgt 5 m<sup>3</sup> oder mehr, eine Höhe von 80- 120 cm genügt. Günstig ist es, wenn im Randbereich ein extensiver Kraut- oder Altgrassaum entsteht. Aufkommende Gebüsche und Gehölze sind zu entfernen, insbesondere, wenn sie den Steinhaufen beschatten. Lesesteinhaufen stellen in der Offenlandschaft schützenswerte Kleinstrukturen mit trocken-warmem Mikroklima an der Oberfläche und feuchtem Milieu im Inneren dar. Amphibien u. a. Rotbauchunke und Kammmolch nutzen gewässernahe Lesesteinhaufen als Überwinterungsquartier. Sie sind wichtige Trittsteinbiotope in der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Die Anlage von Lesesteinhaufen erfolgt je nach Möglichkeit im gesamten FFH-Gebiet, insbesondere in der Nähe von Kleingewässern. Allerdings ist dabei ein allmähliches Verfüllen von Gewässer- und Feuchtgebietssenken zu vermeiden (vgl. BE 2016). Insbesondere im Norden und Nordwesten des FFH-Gebietes ist die Landschaft durch Gehölzstrukturen und Lesesteinhaufen für Amphibien besser ausgestattet. Die Anlage sollte nach Möglichkeit in den mehr oder weniger ausgeräumten Agrarlandschaften im Osten und Süden des FFH-Gebietes in der Nähe zu Kleingewässern zur Stützung der dortigen Populationen der Rotbauchunke erfolgen.

Flächen-ID der potenziell geeigneten Ackerflächen: 0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461.

**Habitat der Rotbauchunke nordöstlich von Gerswalde:**

Nordöstlich von Gerswalde im FFH-Gebiet befindet sich das Habitat der Rotbauchunke, in dem die Art im trockenen Sommer 2022 nachgewiesen werden konnte (am 02.06.2022 ca. 20 Rufer im Gewässer Flächen-ID 0429, Habitat-ID Bombbomb457001).

Das Habitat befindet sich in einem Komplex aus mehreren benachbarten, teilweise temporären Kleingewässern, Landröhrichten und Feuchtgebüschchen nordöstlich von Gerswalde (s. Karte 3 im Anhang). Das Habitat ist naturnah und besonnt. Die ackerbauliche Nutzung geht bis an das Habitat heran. Die Maßnahmen sind oben schon beschrieben und werden hier kurz zusammengefasst.

- Prüfung der Sanierung/ Renaturierung der temporären Gewässer ID 0429 und des in unmittelbarer Nähe liegenden Gewässers 0426.
- generell Fischbesatz vermeiden
- Anlage eines mindestens 30 m breiten Gewässerrandsterifens (Pufferstreifen) um das Habitat.
- Prüfung der Möglichkeit einer Extensivierung der Ackernutzung (KULAP) um das Habitat herum, um die Wanderung der Rotbauchunke zu den im Umfeld vorhandenen Winterquartieren zu sichern. Die Fläche ist großräumig eines der Schwerpunktorkommen der Amphibien. Insgesamt befinden sich um das Habitat mindestens 3 weitere potenzielle Habitate. Langfristig ist die Maßnahme O14 – Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen anzustreben.

Die Maßnahmen sind mit den Eigentümern / Nutzern der Flächen abzustimmen.

Die Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.



**Tabelle 50: Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
W161 / W143 / W144	technische Maßnahme zur Seerenaturierung / Drainage zurückbauen / Wasserentnahme einschränken oder einstellen	nach Bedarf	>25 nach Bedarf	nur nach Prüfung, Gewässer siehe Anhang 4.
W30	Partielles Entfernen von Gehölzen	nach Bedarf	>13	nur nach Prüfung: 0210, 0211, 0213, 0224, 0240, 0251, 0278, 0284, 0323, 0326, 0425, 0411, 0441, sonstige Gewässer siehe Anhang 4.
W70	Kein Fischbesatz	ca. 18	> 50	siehe Anhang 4.
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	nach Bedarf	Nach Bedarf	auf den Ackerschlägen: 0344, 0397, 0403
O50	Anlage und Pflege von Randstreifen und -flächen	nach Bedarf	Nach Bedarf	0344, 0397, 0403, alternativ zu O14
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Standgewässern	nach Bedarf	> 25 nach Bedarf	nach Prüfung: 0256, 0265, 0268, 0269, 0272, 0282, 0348, 0351, 0359 und 0360, 0389, 0398, 0401, 0405, 0409, 0417, 0418, 0420, 0421, 0422, 0423, 0425, 0426, 0429, sonstige Gewässer siehe Anhang 4.
O76	Belassen vorhandener Stauden-säume und Gehölz-strukturen	< 0,5	7	0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461
O84	Anlage und/ oder Erhalt von Lesesteinhaufen	< 0,5	7-10	0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461

### 2.3.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen, zu deren Umsetzung das Land Brandenburg nicht verpflichtet ist. Derzeit sind keine Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund der deutlichen Tendenz zur Verschlechterung des EHG sind die Maßnahmen für die Rotbauchunke als Erhaltungsmaßnahmen geplant. Es sind derzeit keine weiteren Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

### 2.3.3 Ziele und Maßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*)

In diesem Kapitel werden auf der Grundlage der Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfes (siehe **Kap. 1.6.3.3 ff.**) die gebietsspezifischen Ziele der für das Gebiet maßgeblichen Art Kammmolch in tabellarischer Form dargestellt.

Maßnahmen, die den Erhaltungszustand dieser Art im FFH-Gebiet fördern, sind in erster Linie in der Renaturierung / Sanierung von Kleingewässern und vor allem in der Stabilisierung des Wasserstandes sowie in der Anlage von Gewässerrandstreifen und naturnahen Kleinstrukturen als geeignete Winterhabitate insbesondere in den intensiv genutzten Flächen zu sehen (Kartierbericht 2022).

Es ist zu beachten, dass das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung ein Schwerpunkttraum für die Maßnahmenumsetzung zur Erhaltung des Kammmolches (LFU 2017) ist.

Der EHG darf sich nicht verschlechtern. Deshalb werden Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der vorkommenden Population abgeleitet.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Kammmolch unterscheiden sich nicht wesentlich von denen für die Rotbauchunke. Es wird deshalb auch auf das **Kap. 2.3.2 ff.** verwiesen.

Die nachfolgende Tabelle stellt den aktuellen und den zukünftig angestrebten Erhaltungszustand für die maßgebliche Art des Anhangs II der FFH-RL Kammmolch (*Triturus cristatus*) dar.

**Tabelle 51: Ziele für Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Erhaltungszustand	Referenzzeitpunkt 2023*	aktueller Zustand [2022]	angestrebte Ziele für den Kammmolch bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	--	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	P: k. A. H: k. A.	P: < 50 H: 0,37 ha	Erhalt des Zustandes	P: < 50 H: 0,37 ha	P: 51-100 ca. H: 14,5 ha <sup>1)</sup>
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	-		Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe		P: < 50 H: 0,37 ha		P: < 50 H: 0,37 ha	P: 51-100 H: 14,5 ha <sup>1)</sup>
angestrebte Populationsgröße (P): angestrebte Habitatgröße (H):			P: 51-100 H: 14,9 <sup>1)</sup> ha (Fläche der potenziell besetzten Gewässer)		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

\*) SDB: SDB-Angabe nach Korrektur der wissenschaftlichen Fehler durch das LfU, eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet

<sup>1)</sup> angestrebte Größe der wiederherstellbaren potenziellen Habitate (BBK). Für Punktbiotope wird, sofern nicht genauer bekannt, eine Flächengröße von 0,1 ha angenommen.

### 2.3.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Ausgehend von den Zielen für den Kammmolch auf der Gebietsebene werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Trotz fehlender Nachweise an einigen untersuchten Gewässern im sehr trockenen Jahr 2022 und der unbefriedigenden Datenlage, werden alle im Gebiet vorhandenen Gewässer, die im Jahr 2009 besiedelt waren, als potenzielle Habitate der Amphibien betrachtet (vgl. SCHNABEL, Y. 2009).

Vor allem die potenziellen Vorkommen des Kammmolches an den Gewässern im Norden des Gebietes, sowie die potenziellen Vorkommen im Grünland, können als geeignete Landlebensräume beschrieben werden, die über eine ausreichende Ausstattung mit Landschaftselementen wie Wald, extensives Grünland und Gehölzgruppen und eingestreuten Lesesteinhaufen verfügen, die in einer Entfernung von unter 100 m zu erreichen sind. Im Nordwesten des FFH-Gebietes sind in den letzten Jahren relativ große Flächen gezielt um die Gewässerlebensräume aus der ackerbaulichen Nutzung genommen worden.

Der Kammmolch wurde im besonders trockenen Sommer 2022 in einem Gewässer im Süden des FFH-Gebietes nordöstlich von Gerswalde nachgewiesen (Gewässer Nr. 6, Flächen-ID 0418). Das Gewässer wurde als Habitat abgegrenzt (Kartierbericht 2022, Habitat-ID Tritocris 457001).

Im Osten des FFH-Gebietes, vor allem südlich des Vogelbruches, befinden sich die potenziellen Laichgewässer des Kammmolches in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft. Zwar wurden auch hier punktuell um die Gewässer herum Flächen aus der Nutzungen genommen, doch weisen noch einige in der Ackerlandschaft gelegenen Kleingewässer keinen oder keinen optimalen Pufferstreifen zur Ackernutzung auf. Strukturelemente wie Gehölzstreifen fehlen weitgehend. Aufgrund der Lage der potenziellen Kammmolch-Habitate inmitten der intensiv genutzten Ackerlandschaft besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Unabhängig von der Lage, ist zum Erhalt des Kammmolches und der Sicherung eines guten Erhaltungsgrades, die Revitalisierung bzw. die Sanierung von möglichst vielen geeigneten Gewässern und der ggf. notwendige Rückbau von Entwässerungsanlagen vorzusehen. Die potenziell geeigneten Gewässer finden sich in Anhang 4.

Da die Gewässer des LRT 3150 auch potenzielle Laichgewässer bzw. Habitate des Kammmolches darstellen, gelten hier auch die Maßnahmen zur Erhaltung des LRT 3150 (siehe **Kap. 2.2.1.1**).

Das Natura 2000 Team Nordost beabsichtigt, in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern eine Renaturierung der Kleingewässer und Seen und damit der Habitate der Amphibien durchzuführen.

Aufgrund des in **Kap. 1.6.3.3** skizzierten Handlungsbedarfes zur Sicherung bzw. zur Wiederherstellung der Habitate des Kammmolches werden folgende erforderliche Erhaltungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen geplant (Maßnahmenkombination):

Die Erhaltungsmaßnahmen für den Kammmolch unterscheiden sich nicht wesentlich von denen für die Rotbauchunke. Zur Erläuterung der Maßnahmen wird auf das **Kap. 2.3.2.1** verwiesen.

- Maßnahme W161: Technische Maßnahmen zur Seerenaturierung / Maßnahme W143: Drainage zurückbauen / Maßnahme W144: Wasserentnahme einschränken oder einstellen.

Die Maßnahmenkombination ist nur nach ausführlicher Prüfung der Erfolgsaussichten zur Wiederherstellung des Kleingewässers durchzuführen. Voraussetzung für einen solchen hohen finanziellen und energetischen Aufwand, der zudem auch einen neuerlichen Eingriff in das Ökosystem darstellt, ist eine abgeschlossene Sanierung der Belastungsquellen im Einzugsgebiet. Nach der technischen Sanierung, ist die Neuanlage bzw. Anpassung der Größe eines Pufferstreifens auf ca. 20 m zum angrenzenden Ackerland (Ackerrandstreifen) prüfen.

Maßnahmen einer technischen Seenrestaurierung sind Entschlammung, Tiefenwasserbelüftung, Tiefenwasserableitung, Sedimentbehandlung oder Tiefeinschichtung eines Zulaufes. Die Maßnahme dient auch als Wiederherstellungsmaßnahme zur Entwicklung des LRT 3150 (s. **Tabelle 37**). Die Maßnahme kann jedoch auch für die Sanierung / Renaturierung sonstiger Kleingewässer und zum Schutz der Laichgewässer der Amphibien, hier des Kammolches, sinnvoll sein. Die Ausbringung des entnommenen Schlammes erfolgt wegen der Eutrophierungsgefahr nicht auf den beweideten Grünlandflächen (LRT 6120, LRT 6240, LRT 6510), sondern bevorzugt auf den Ackerflächen in der Umgebung des FFH-Gebietes. Das entschlammte Material ist auf Belastungen und Verunreinigungen (z. B. Altmetalle etc.) zu prüfen, um eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Geräte und Technik zu vermeiden. Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

Frühere Meliorationsmaßnahmen oder die Anlage von historischen Drainagen und Verrohrungen sind von GutachterInnen und KartiererInnen an verschiedenen Stellen vermutet worden. Es liegen jedoch dazu fast keine Unterlagen beim WBV vor. Im FFH-Gebiet ist es nicht ausgeschlossen, dass Anlagen zur Wasserstandabsenkung bzw. zum Austrocknen einzelner Gewässer beigetragen haben könnten (z.B. Flächen-ID 0389). Es ist z. B. zu vermuten, dass nach den Unterlagen zum Gewässernetz (Gewnet25, LFU) das Fließgewässer „Große Helle“ über eine historische Verrohrung das Gebiet nach Osten in Richtung des Biosphärenreservates Schorfheide entwässern könnte.

Daher ist bei allen zur Renaturierung / Sanierung geeigneten Biotopen nach Möglichkeit zu prüfen, ob sich die Wasserhaltung verbessern lässt. Sind Gräben oder unterirdische Verrohrungen vorhanden, sind diese auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Ist die Verrohrung noch funktionstüchtig, ist, nach Möglichkeit und nochmaliger Prüfung, die Wasserentnahme bzw. der Wasserabfluss einzustellen bzw. auf das minimal erforderliche Maß einzuschränken. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung einstmals wasserführender bzw. temporärer Kleingewässer als Laichhabitate des Kammolches. Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

Eine Liste der potenziell betroffenen Gewässer befindet sich im Anhang 4.

- W30: Partielles Entfernen der Gehölze. An Standgewässern werden die aufwachsenden Gehölze in mehrjährigem Abstand selektiv – schwerpunktmäßig auf der Südseite – aufgelichtet. Die Maßnahme kann, bei einer nicht ausgeschlossenen starken Entwicklung der Gehölzsäume, zur Sicherung einer ausreichenden Besonnung für Amphibien auch an weiteren Kleingewässern durchgeführt werden. Die Durchführung der Maßnahme ist nach Prüfung im Gelände zu treffen.

Kurzfristige Auflichtung nach Prüfung, Flächen-ID: 0210, 0211, 0213, 0224, 0240, 0251, 0278, 0284, 0323, 0326, 0425, 0411, 0441.

Eine Liste der potenziell betroffenen Gewässer befindet sich im Anhang 4.

- Maßnahme W70: Kein Fischbesatz. Das FFH-Gebiet ist ein Schwerpunktorkommen bedrohter Amphibienarten wie Rotbauchunke oder Kammolch. Deshalb sollte in Amphibiengewässern grundsätzlich kein Fischbesatz erfolgen (BERGER et al. 2011). Von aktuellen Besatzmaßnahmen liegen in Kleingewässern des FFH-Gebietes derzeit keine Kenntnisse vor. Die Aufnahme der Maßnahme erfolgt deshalb vorsorglich.

Eine Liste der potenziell betroffenen Gewässer befindet sich im Anhang 4.

- Maßnahme O14: Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen. Die extensive Bewirtschaftung von Ackerarealen dient dem Biotop- und Artenschutz. Hiervon profitieren z. B. Amphibien, wie der Kammmolch, die Rotbauchunke und andere. Die Maßnahme hat auch positive Auswirkungen auf Wasser- und Bodenschutz, da die extensive Bewirtschaftung der Verringerung der von den Ackerflächen ausgehenden Stoffausträge dient. Die extensiv zu bewirtschaftenden Areale sind um die Kleingewässer zu legen. Die genaue Lage, Größe und Abgrenzung der Flächen erfolgt in Abstimmung des fachlichen Gebietsbetreuers und der Landeigentümer / Bewirtschafter.

Die Durchführung der Maßnahme setzt die Zustimmung der Landeigentümer / Nutzer voraus. Die Maßnahme O14 ist bei Möglichkeit der Umsetzung der Maßnahme O50 – Anlage von Randstreifen und Flächen und der Maßnahme W26– Schaffung von Gewässerrandstreifen vorzuziehen (s. u.). Die extensiv bewirtschafteten Ackerareale wären vor allem um die Habitate der Amphibien nordöstlich von Gerswalde zu empfehlen (Flächen-ID 403).

Potenziell geeignete Flächen-ID der geeigneten Ackerschläge: 0344, 0397, 0403.

- Maßnahme O50: Anlage von Randstreifen und Flächen. Randflächen (z. B. dauerhaft ungenutzte Streifen oder kleine Flächen am Rand von Wirtschaftsflächen) in einer Breite von mindestens 20 m werden von landwirtschaftlichen Eingriffen ausgenommen (keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Nutzung des Aufwuchses). In der Regel kann auch auf Einsaat verzichtet werden. Im Laufe der Sukzession stellt sich so eine standortgerechte Vegetation ein. Ein Entfernen des Gehölzaufwuchses ist im Abstand von mehreren Jahren voraussichtlich nicht notwendig. Die Maßnahme kommt in Frage, wenn die Maßnahme O70- Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen nicht greift. Die genaue Lage, Größe und Abgrenzung der Flächen erfolgt in Abstimmung des fachlichen Gebietsbetreuers und der Landeigentümer / Bewirtschafter.

Potenziell geeignete Flächen-ID der geeigneten Ackerschläge: 0344, 0397, 0403.

- Maßnahme W26: Schaffung von Gewässerrandstreifen. Durch diese Maßnahme werden an Äcker angrenzende Lebensraumtypen und Habitate von Arten vor überhöhten Stoffeinträgen geschützt. Die Maßnahme greift vor allem dann, wenn eine großräumige Extensivierung der Ackernutzung um die potenziellen Habitate des Kammmolches nicht möglich ist. Ein breiter Ackerrandstreifen hilft, die Nährstoffe auf- bzw. abzufangen. Für den Kammmolch sind nach Möglichkeit auch schon vorhandene Pufferstreifen (Ackerrandstreifen) auf eine Verbreiterung von 30 m zu prüfen. Es besteht ein besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen bei Kleingewässern, an die eine ackerbauliche Nutzung unmittelbar angrenzt (vgl. BE 2016).

Eine Liste der potenziell betroffenen Gewässer befindet sich im Anhang 4.

Im Norden des FFH-Gebietes sind möglichst kurzfristig folgende Kleingewässer zu prüfen:

Flächen-ID Anlage von Pufferstreifen: 0256, 0265, 0268, 0269, 0272, 0282

Im Osten und Süden des FFH-Gebietes sind möglichst kurzfristig folgende Kleingewässer zu prüfen. Hier ist aufgrund der großflächigen Ackernutzung dringender Handlungsbedarf erforderlich.

Flächen-ID Anlage bzw. Verbreiterung von Pufferstreifen: 0348, 0351, 0359 und 0360, 0389, 0398, 0401, 0405 (ausgetrocknete Fläche mit Altnachweisen), 0409, 0417, 0418, 0420, 0421, 0422, 0423, 0425, 0426, 0429.

Die Auswahl der Gewässer erfolgte anhand der BBK 2022. Die Auswahl der Gewässer ist im Gelände zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Weitere potenziell geeignete Gewässer sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

Es ist eine Absprache mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen erforderlich.

- Maßnahme O76: Belassen vorhandener Staudensäume und Gehölzstrukturen. Vorhandene Staudensäume und Gehölzstrukturen sind im Rahmen der angrenzenden Nutzung vor allem in der Nähe von Amphibienhabitaten zu erhalten. Eine Umwandlung bzw. Entnahme erfolgt nicht. Staudensäume und Gehölzstrukturen dienen vielen Arten als Lebensraum, z. B. Insekten und Amphibien, wie der Rotbauchunke. Zudem sind sie wichtige Korridore für die Biotopvernetzung.

Das Belassen von Staudensäumen und Gehölzstrukturen dient außerdem als Erosionsschutz und begünstigen das Kleinklima. Angrenzende sensible Bereiche werden durch trennende Vegetation vor Nährstoffeinträgen geschützt. Das Belassen vorhandener Staudensäume und Gehölzstrukturen erfolgt vor allem auf den ackerbaulich genutzten Flächen im Osten und Süden des FFH-Gebietes. Die genaue Lage und Größe der Flächen erfolgt in Abstimmung des fachlichen Gebietsbetreuers und der Landeigentümer / Bewirtschafter.

Flächen-ID der potenziell betroffenen Ackerflächen: 0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403.

- Maßnahme O84: Anlage oder Erhalt von Leesteinhaufen. Bei der Anlage ist auf einen sonnigen, windgeschützten Standort zu achten.

Alle bestehenden Lesesteinhaufen sind zu belassen. Lesesteinhaufen sind gemäß § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt.

Es ist empfohlen, Material von angrenzenden Äckern, Wiesen etc. zu verwenden. Idealerweise erfolgt die Anlage von mehreren Steinhaufen in Gruppen, die nicht mehr als 20-30 m voneinander entfernt liegen. Bevor große Steine aufgeschichtet werden, kann eine mindestens 80-100 cm tiefe Mulde angelegt werden. Ab dieser Tiefe kann der Lesesteinhaufen auch als Winterquartier für Amphibienarten genutzt werden. Ein optimales Volumen des Steinhaufens beträgt 5 m<sup>3</sup> oder mehr, eine Höhe von 80- 120 cm genügt. Günstig ist es, wenn im Randbereich ein extensiver Kraut- oder Altgrassaum entsteht. Aufkommende Gebüsch und Gehölze sind zu entfernen, insbesondere, wenn sie den Steinhaufen beschatten. Lesesteinhaufen stellen in der Offenlandschaft schützenswerte Kleinstrukturen mit trocken-warmem Mikroklima an der Oberfläche und feuchtem Milieu im Inneren dar. Amphibien u. a. Rotbauchunke und Kammmolch nutzen gewässernahe Lesesteinhaufen als Überwinterungsquartier. Sie sind wichtige Trittsteinbiotope in der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Die Anlage von Lesesteinhaufen erfolgt je nach Möglichkeit im gesamten FFH-Gebiet, insbesondere in der Nähe von Kleingewässern. Allerdings ist dabei ein allmähliches Verfüllen von Gewässer- und Feuchtgebietssenken zu vermeiden (vgl. BE 2016). Insbesondere im Norden und Nordwesten des FFH-Gebietes ist die Landschaft durch Gehölzstrukturen und Lesesteinhaufen für Amphibien besser ausgestattet. Die Anlage sollte nach Möglichkeit in den mehr oder weniger ausgeräumten Agrarlandschaften im Osten und Süden des FFH-Gebietes in der Nähe zu Kleingewässern zur Stützung der dortigen Populationen der Rotbauchunke erfolgen.

Flächen-ID der Ackerflächen: 0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461.

**Habitat des Kammmolches nordöstlich von Gerswalde:**

Nordöstlich von Gerswalde im FFH-Gebiet befindet sich das Habitat des Kammmolches, in dem der Nachweis der Art im trockenen Sommer 2022 gelang (Reusenfang am 22.04.2022, Flächen-ID 0418, Habitat-ID Tritcris 457001).

Das Habitat befindet sich im Süden des FFH-Gebietes südlich der Landstraße von Gerswalde nach Gustavsruh. Es handelt sich um ein größtenteils besonntes temporäres Kleingewässer. Es wird im Nordwesten von Grau-Weidengebüschen begrenzt. Das Gewässer war im Sommer am 12.08.2022 bereits ausgetrocknet (BBK). Die ackerbauliche Nutzung geht bis an das Habitat heran.

Die Maßnahmen sind oben schon beschrieben und werden hier kurz zusammengefasst.

- Prüfung der Sanierung / Renaturierung des temporären Gewässers ID 0418
- generell kein Fischbesatz
- Anlage eines 20m bis 30m breiten Ackerrandstreifens (Pufferstreifen) um das Habitat.
- alternativ zur Anlage eines Pufferstreifens: Prüfung der Möglichkeit einer Extensivierung der Ackernutzung (KULAP) um das Habitat herum, um die Wanderung des Kammmolches zu den im Umfeld vorhandenen Winterquartieren zu sichern. Auf dem Ackerbiotop sind östlich und westlich des Habitats bereits Flächen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen. Die Fläche ist großräumig eines der Schwerpunktorkommen der Amphibien. Insgesamt befinden sich um das Habitat mindestens 3 weitere potenzielle Habitate. Langfristig ist die Maßnahme O14 – Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen anzustreben.

Die Maßnahmen sind mit den Eigentümern / Nutzern der Flächen abzustimmen.

Die Erhaltungsmaßnahmen für den Kammmolch sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 52: Erhaltungsmaßnahmen für die Art Kammmolch im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung / Wiederherstellung des Zustandes				
W161 / W143 / W144	technische Maßnahme zur Seerenaturierung / Drainage zurückbauen / Wasserentnahme einschränken oder einstellen	nach Bedarf	> 25 nach Bedarf	nur nach Prüfung, Gewässer siehe Anhang 4.
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	nach Bedarf	> 13	nur nach Prüfung: 0210, 0211, 0213, 0224, 0240, 0251, 0278, 0284, 0323, 0326, 0425, 0411, 0441, sonstige Gewässer siehe Anhang 4..
W70	Kein Fischbesatz	ca. 18	> 50	siehe Anhang 4.
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	nach Bedarf	nach Bedarf	auf den Ackerschlägen: 0344, 0397, 0403
O50	Anlage und Pflege von Randstreifen und -flächen	nach Bedarf	nach Bedarf	0344, 0397, 0403, alternativ zu O14
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen um Standgewässer	> 3 ha	> 25 nach Bedarf	nach Prüfung: 0256, 0265, 0268, 0269, 0272, 0282, 0348, 0351, 0359 und 0360, 0389, 0398, 0401, 0405, 0409, 0417, 0418, 0420, 0421, 0422, 0423, 0425, 0426, 0429 alternativ zu O50, sonstige Gewässer siehe Anhang 4.
O76	Belassen vorhandener Stauden-säume und Gehölz-strukturen	< 0,5	7	0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461
O84	Anlage und/ oder Erhalt von Lesesteinhaufen	< 0,5	7-10	0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461



### **2.3.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*)**

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen, zu deren Umsetzung das Land Brandenburg nicht verpflichtet ist. Aufgrund der deutlichen Tendenz zur Verschlechterung des EHG sind die Maßnahmen für den Kammmolch als Erhaltungsmaßnahmen geplant. Es sind derzeit keine weiteren Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der aktuell mangelhaften Datenlage und aufgrund, dass das FFH-Gebiet als Schwerpunktraum für die Maßnahmenumsetzung zur Erhaltung des Kammmolches (LFU 2017) festgelegt wurde, wird ein Monitoring der potenziellen Habitate und eine regelmäßige Wiederholung der quantitativen und qualitativen Erfassung der Kammmolchvorkommen im Abstand von 6 Jahren empfohlen. Nach Möglichkeit ist eine Erfassung der Begleitamphibienvorkommen (u. a. Rotbauchunke) in das Monitoring einzuschließen.

## 2.4 Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten

In Einzelfällen erfolgt eine Ziel- und Maßnahmenplanung für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bestandteile des FFH-Gebietes. Je nach Erfordernis werden in diesen Einzelfällen auch Kartierungen oder spezielle Gutachten beauftragt, die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargelegt sind.

Für das FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung wurden keine ergänzenden Schutzziele und Maßnahmen für weitere besonders bedeutsame Arten beauftragt.

## 2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Allgemein gilt, dass die Maßnahmen so zu planen sind, dass die Erhaltungsziele für die maßgeblichen LRT und Arten der Anhänge I und II FFH-RL erreicht werden.

Die Planung ist nach Möglichkeit so durchzuführen, dass Zielkonflikte insbesondere zu folgenden Themen vermieden werden:

- Arten des Anhangs IV FFH-RL
- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit internationaler Verantwortung Brandenburgs
- Arten und Lebensräume mit nationaler Verantwortung Brandenburgs
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Ziele und Maßnahmen der Gewässerentwicklungskonzepte (sofern diese bereits vorliegen)

Ist eine Vermeidung nicht möglich, werden im folgenden naturschutzfachliche Prioritäten gesetzt. Dabei ist die besondere Verantwortung Brandenburgs für den Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL in der kontinentalen Region Deutschland zu beachten.

- Erhalt des LRT 6510 vs. Erhalt und Entwicklung von Trockenrasen durch Beweidung / Mahd: Der LRT 6510 (mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)) kommt im FFH-Gebiet nur auf der Fläche des NSG vor. Es gelten die NSG-VO und die Durchführungsvereinbarung zum VN. Seit dem Jahr 2010 gelang die Wiederetablierung von einer Beweidung mit Schafen und Ziegen. Die Bewirtschaftung richtet sich tendenziell an den Standortverhältnissen und an der Maßgabe der Pflege von Biotopen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen aus (VN). Der LRT 6510 tritt in enger Verzahnung mit den LRT der Trockenrasen auf (LRT 6120\* und LRT 6240\*) auf. Es ist auch eine Entwicklung des LRT 6510 hin zum LRT 6120\* nicht ausgeschlossen. Die Pflege soll sich an der Entwicklung und dem Erhalt der Trockenrasen (LRT 6120\* / LRT 6240\*) orientieren.

Weitere mögliche naturschutzfachliche Zielkonflikte sind derzeit nicht bekannt.

## 2.6 Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen

Am 10.05.2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Auftakt der FFH-Managementplanung in Prenzlau statt. Die Sitzung hatte gleichzeitig die Funktion einer 1. rAG. Die Veranstaltung hatte folgende Punkte zum Inhalt:

- Einführung in Natura 2000 und FFH-Managementplanung allgemein, Vorstellung der Planungsbüros
- Vorstellung des Bearbeitungsgebietes: FFH-Gebiet 546 „Schwemmpfuhl und Umgebung“: Charakterisierung, Schutzgüter laut Standarddatenbogen bzw. ErhZV,
- Zeitplanung für die nächsten 2 Jahre
- Diskussion zum FFH-Gebiet, voraussichtliche Schwerpunkte, Hinweise der Anwesenden

Am 19.05.22 fand in LfU, Außenstelle Frankfurt/ Oder eine weitere Abstimmung statt. Dabei wurden die wesentlichen Unterlagen im Archiv gesichtet.

Am 30.06.2023 fand die zweite Sitzung der regionalen Arbeitsgruppe in Seelübbe statt. Es wurden die Ergebnisse der BBK-Kartierung und der faunistischen Erfassungen, insbesondere der Amphibien vorgestellt. Darüber hinaus wurden die grobe Richtung der Maßnahmenkonzeption für den 1. Entwurf des Managementplans für die jeweils maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten besprochen und diskutiert. Insbesondere nahmen der Schäfereibetrieb, Landwirtschaftsbetriebe, der fachliche Gebietsbetreuer und das Natura 2000-Team Nordost sowie die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark teil.

Es wurde die Bedeutung einer Sanierung der Kleingewässer zum Schutz der Amphibienhabitate (Rotbauchunke, Kammmolch) hervorgehoben. Eine Vorbereitung der Sanierungsplanung (insbesondere Förderantrag) kann über die Natura 2000-Teams Nordost realisiert werden.

Am 12.07.2023 fand eine Videokonferenz mit dem Natura 2000-Team Nordost statt. Es wurden die naturschutzfachlich erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen besprochen und Wege für die Maßnahmenumsetzung diskutiert. Schwerpunkt lag auf der Sanierung der Kleingewässer und den erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen für die Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch, da sich die Beweidung im FFH-Gebiet zum Erhalt und der Entwicklung der Grünländer grundsätzlich bewährt hat (Ergebnis BBK-Kartierung, 2. rAG).

Die Ergebnisse flossen in den 1. Entwurf des Planes ein, der hiermit vorliegt.

Die Maßnahmenumsetzung soll voraussichtlich ab 2024 beginnen. Die Abstimmung der Maßnahmen „Kleingewässer“ (Pufferstreifen, ggf. technische Renaturierung der Kleingewässer) mit den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024 durch das Natura 2000 Team Nordost, um Doppeltermine zu vermeiden.

Mit der Bereitstellung des 1. Entwurfes für die Öffentlichkeit haben die Interessierten Gelegenheit sich mit weiteren Hinweisen und Korrekturen am Naturschutzfachplan zu beteiligen. Nach Auswertung der eingegangenen Hinweise wird der Plan überarbeitet und der 2. Entwurf erstellt. Die Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse erfolgt auf einer öffentlichen Veranstaltung. Der Termin der Veranstaltung wird rechtzeitig durch den NSF bekannt gegeben. Auf der Grundlage des 2. Entwurfs wird der Abschlussbericht des FFH-Managementplans erstellt. Der Plan ist dann über die Homepage des LfU für die Öffentlichkeit abrufbar.

### 3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen

Im folgenden Kapitel wird ein Umsetzungskonzept für Erhaltungsmaßnahmen der maßgeblichen LRT und Arten der Anhänge I und II FFH-RL erstellt.

Als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes Schwemmpfuhl und Umgebung sind die vier Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und 2 Arten des Anhangs II der FFH-RL festgelegt:

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des *Magno- potamions* oder *Hydrocharitions*
- LRT 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- LRT 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

die beiden Amphibienarten:

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Als Schwerpunkte für die Umsetzung von Maßnahmen werden benannt:

1. Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung und Optimierung der Beweidung durch Schafe und Ziegen. Erhalt und Entwicklung der LRT des Offenlandes LRT 6120\*, 6240\* und 6510. Grundsätzlich Fortsetzung des bewährten Beweidungsregimes mit Hinweisen zur Anpassung z. B. zur Unterweidung von einzelnen lokalen Bereichen.
2. Erhaltungsmaßnahmen und die Entwicklung eines guten EHG für die dauerhaft wasserführenden Stillgewässer des LRT 3150. Die Maßnahmen dienen gleichermaßen dem Erhalt des LRT 3150 sowie dem Erhalt von Gewässerhabitaten als Rückzugsräume für Kammmolch und Rotbauchunke bei einer weiter anhaltenden sommerlichen Trockenheit (Klimawandel).
3. Das FFH-Gebiet leidet seit Jahrzehnten an einem Wasserdefizit. Für den Erhalt und die Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Kleingewässer als bedeutende Habitate von Rotbauchunke und Kammmolch werden Erhaltungsmaßnahmen zur Renaturierung der Habitate vorgeschlagen (Anlage bzw. Optimierung von Pufferstreifen um die Kleingewässer insbesondere zur angrenzenden Ackernutzung, technische Seerenaturierung sowie den Rückbau von vorhandenen Entwässerungsanlagen). Die Maßnahme ist nur nach ausführlicher Prüfung der Erfolgsaussichten durchzuführen.

Die geplanten Maßnahmen dienen nicht nur den maßgeblichen Lebensraumtypen und den maßgeblichen Arten des Anhang II der FFH-RL, sondern können auch die Habitatbedingungen von weiteren an die Offenlandlebensräume angepassten Arten des Anhangs II der FFH-RL, des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie von weiteren schützenswerten Arten nach BNatSchG verbessern.

### 3.1 Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle sind Maßnahmen für pflegeabhängige Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die dauerhaft umzusetzen sind. Hierzu zählen alle wiederkehrenden Landnutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt des Lebensraumtyps/ der Art erforderlich sind.

*Hinweis: wird zum 2. Entwurf mit Hilfe der der Planungsdatenbank ausgefüllt und ergänzt/ korrigiert.*

**Tabelle 53: Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	6120	E	O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	41,1	-	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	s. Tabelle 16
1	6120	E	O113	Entbuschung von Trockenrasen	41,1	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	s. Tabelle 16
1	6120	E	O114	(Nach-)Mahd	41,1	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	s. Tabelle 16
1	6120	E	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	41,1	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	s. Tabelle 16
1	6240	E	O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	0,3	-	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	0333, 0358
1	6240	W	O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	0,3	-	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	0370
1	6240	E	O113	Entbuschung von Trockenrasen	0,3	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	0333, 0358
1	6240	W	O113	Entbuschung von Trockenrasen	0,3	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	0370
1	6240	E	O114	(Nach-)Mahd	0,3	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	0333, 0358
	6240	W	O114	(Nach-)Mahd	0,3	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungs- vereinbarung zum VN	0370

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	6240	E	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,3	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0333, 0358
1	6240	W	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,3	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0370
1	6510	E	O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	4,4		Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0320, 0526, 0527, 0529
1	6510	W	O71	Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen	3,2		Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0528
1	6510	E	O113	Entbuschung	4,4	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0320, 0526, 0527, 0529
1	6510	W	O113	Entbuschung	3,2	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0528
1	6510	E	O114	Nach-) Mahd	4,4	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0320, 0526, 0527, 0529
1	6510	W	O114	Nach-) Mahd	3,2	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0528
1	6510	E	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	4,4	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0320, 0526, 0527, 0529
1	6510	W	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	3,2	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz		Durchführungsvereinbarung zum VN	0528
2	Bombomb, Triticris	E	W30	Partielles Entfernen von Gehölzen	-	nach Bedarf	Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahme		-	Anhang 4

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

### 3.2 Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen

Es handelt sich überwiegend um Biotop- oder Habitatinstandsetzungsmaßnahmen („Ersteinrichtungsmaßnahmen“), die der Beseitigung von Defiziten dienen und in der Regel einmalig umgesetzt und dann gegebenenfalls von den dauerhaften Nutzungen oder Pflegemaßnahmen abgelöst/ übernommen werden.

#### 3.2.1 Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt mit deren Umsetzung möglichst sofort erfolgen muss da sonst der Verlust oder eine erhebliche Schädigung bestimmter Lebensraumtypen oder Arten droht.

*Hinweis: wird zum 2. Entwurf mit Hilfe der der Planungsdatenbank ausgefüllt und ergänzt/ korrigiert.*

**Tabelle 54: Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3150	E	W1 / W143	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung / Dränage rückbauen	0,8	einmalig	Förderprogramme, Kompensationsmaßnahme	Natura 2000 Team	nur nach Prüfung	0292
1	3150	W	W1 / W143	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung / Dränage rückbauen	2,2	einmalig	Förderprogramme, Kompensationsmaßnahme	Natura 2000 Team	nur nach Prüfung	0277, 0284, 0285, 0286
1	3150	E	144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	0,8	einmalig	Förderprogramme, Kompensationsmaßnahme	Natura 2000 Team	nur nach Prüfung	0292
1	3150	W	144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	2,2	einmalig	Förderprogramme, Kompensationsmaßnahme	Natura 2000 Team	nur nach Prüfung	0277, 0284, 0285, 0286

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

### 3.2.2 Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt mit deren Umsetzung nach 3 Jahren, spätestens jedoch nach 10 Jahren umzusetzen sind.

Hier werden u.a. Maßnahmen aufgeführt die im Anschluss an eine technische Seenrenaturierung ausgeführt werden sollten.

*Hinweis: wird zum 2. Entwurf mit Hilfe der der Planungsdatenbank ausgefüllt und ergänzt/ korrigiert.*

**Tabelle 55: Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3150	W	O70 / O109	Anlage eines Ackerrand- streifens / Anlage von Blüh- und Schonstreifen	ca. 2	dauerhaft	KULAP		nach Ansicht im Gelände	0263, 0264, 0344
?	Bombb omb, Tritcris	E / W	O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, - zonen	-	dauerhaft	KULAP		alternativ zu O50,O70	0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461
	Bombb omb, Tritcris	E / W	O50	Anlage und Pflege von Randstreifen und -flächen	-	dauerhaft	KULAP		alternativ zu O14,O70	0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461
	Bombb omb, Tritcris	E / W	O70	Anlage eines Ackerrand- streifens	>3	dauerhaft	Förderprogramme, Kompensationsmaßnahme		auch bei Umsetzung O14 / O50 sinnvoll, Neuanlage ggf. nach der Durchführung technischer Sanierung	nach Prüfung: 0256, 0265, 0268, 0269,0272, 0282, 0348, 0351, 0359 und 0360, 0389, 0398, 0401, 0405,0409, 0417, 0418, 0420, 0421, 0422, 0423,



Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
										0425, 0426, 0429
	Bombb omb, Tritcris	E / W	O76	Belassen vorhandener Stauden- säume und Gehölz-strukturen	-	dauerhaft	KULAP, Vorrangflächen		vorrangig auf den genannten Ackerarealen	Ackerbiotope 0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461
	bombbo mb, Tritcris	E / W	O84	Anlage und/ oder Erhalt von Lese-steinhaufen	-	-	-		-	Ackerbiotope 0344, 0361, 0385, 0397, 0399, 0403, 0461

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

### 3.2.3 Langfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt mit deren Umsetzung nach mehr als 10 Jahren begonnen werden kann.

*Es sind keine langfristigen investiven Maßnahmen geplant.*

**Tabelle 56: Langfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Schwemmpfuhl und Umgebung**

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

## 4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

### 4.1 Rechtsgrundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Jan. 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95)
- 19. Erhaltungszielverordnung (19. ErhZV) vom 5. April 2018 (Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).
- Erlass zur Bewirtschaftung eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwemmpfuhl“ vom 22.März 2016.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwemmpfuhl“ vom 30. April 2013. Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350).
- Vertragsnaturschutz: Durchführungsvereinbarung zum Vertrag 01-307 (2018)

## 4.2 Literatur und Datenquellen

- BERGER, G.; PFEFFER, H. & KALETTKA, TH. (Hrsg.) (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. – Natur & Text, Rangsdorf: 384 S.
- BEUTLER, H., BEUTLER, D. (2002): Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1/2), 1-180.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites Monitoring. BfN-Skripten 480 und 481. unveröff., URL: <https://www.bfn.de/monitoring-bewertungsschemata> (zuletzt aufgerufen am 16.08.2023)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. URL: [http://www.bfn.de/0304\\_biodivstrategie-nationale.html](http://www.bfn.de/0304_biodivstrategie-nationale.html) (zuletzt aufgerufen 02.08.2023)
- ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 1 Lebensraumtypen des Anhangs I und allgemeine Berichtsangaben. – BFN Skripten 583: 221 S.
- EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY (2023). Article 17 web tool on biogeographical assessments of conservation status of species and habitats under Article 17 of the Habitats Directive. URL: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/> (zuletzt aufgerufen am 02.08.2023)
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien: Bestimmen, Beobachten, Schützen. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- GÜNTHER, R. & SCHNEEWEIß, N. (1996): Rotbauchunke – Bombina Bombina (LAURENTI, 1768). In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena, Gustav Fischer Verlag, 215-232.
- GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Kammolch – Triturus cristatus. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer): 120-141.
- HOFMANN, G., POMMER, U. (2006): Potenzielle natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin mit Karte im Maßstab 1: 200.000. - Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XXIV: 315 S.
- ILB - INVESTITIONS- UND LANDESBANK DES LANDES BRANDENBURG (2021): Liste der Arten und Lebensräume mit besonderer Verantwortung Brandenburgs (Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein). URL: <https://www.ilb.de/de/service/solrsuche/?q=Liste+der+Arten> (zuletzt aufgerufen am 02.08.2023)
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin, In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege/Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (1994): Schutzwürdigkeitsgutachten für das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Schwemmpfuhl“ bei Gerswalde (Landkreis Uckermark). Bearbeitung: GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2017: Handlungsanleitungen für LRT und Arten. Ermittlung landesweiter Prioritäten zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen. Erfassung,

- Bewertung und Planungshinweise der für Brandenburg relevanten Anhang II- und IV-Arten, geschützter und stark gefährdeter Arten sowie ihrer Habitats im Rahmen der Managementplanung, Landesamt für Umwelt, Ref. N3, Stand: April 2017 unveröff. Gutachten.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2017: Handlungsanleitungen für LRT und Arten. Ermittlung landesweiter Prioritäten zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen (unveröff.).
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2022: Shape-Dateien mit Daten zu Biberrevieren, Totfunden Biber / Fischotter und IUNC-Fischottermonitoring, Übermittelt durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (Daten-DVD).
- MEYNEN, E. & J. SCHMITHÜSEN (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen. (Selbstverlag): 1339. S.
- MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch. Potsdam, 88 S.
- NÖLLERT, A. N. (1992): Die Amphibien Europas Bestimmung- Gefährdung - Schutz. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.
- PIK - POTSDAMER INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (2009): Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete. URL: <https://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/Uckermark.html> (zuletzt aufgerufen am 26.09.2023)
- ROTE LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 86 S.
- SCHNABEL, Y. (2009): Monitoringuntersuchungen zum Status des Kammmolches (*Triturus cristatus*) in 5 FFH-Gebieten im Land Brandenburg zur Erhebung fachlicher Grundlagen für die Erfüllung der FFH-Berichtspflichten an die EU. – Kartierung im FFH-Gebiet Schwemmpfuhl im Landkreis Uckermark. Auftraggeber MLUV 2009, unveröff.
- SCHNEEWEIß, N. (2004): Rahmenplan für die Erhaltung und Entwicklung von Amphibienhabitats in FFH-Gebieten mit Verbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke. Auftraggeber Naturschutzfonds Brandenburg, 2004, unveröff.
- SCHOKNECHT, TH. & ZIMMERMANN, F. (2015): Der Erhaltungsgrad von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 2 2015, S.4-18.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. (Bezirkskabinett Potsdam). Potsdam. 93 S.
- VOIGTLÄNDER, U. (1970): Die Verbreitung der Pflanzen trockenwarmer Standorte in der Uckermark. Naturschutzarbeit in Mecklenbg. 13, 51-91.
- WOLLERT, H. (1967): Die Pflanzengesellschaften der Oser Mecklenburgs. – Wiss.Z. Univ. Rostock, Math.-Natur., 16: 43-45.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A., & JEHL, R. (2009). Der Kammmolch – Ein „Wasserdrache“ in Gefahr. Beiheft der Zeitschrift für Herpetologie 1. Bielefeld: Laurenti-Verlag.

## 5 Glossar

*(Hinweis: Je Managementplan übernehmen und streichen was nicht benötigt wird)*

Erläuterungen zu Fachbegriffen aus dem Bereich Natura 2000

### Anhänge der FFH-Richtlinie

Zur FFH-Richtlinie gehören folgende sechs Anhänge:

- **Anhang I:** Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- **Anhang II:** Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- **Anhang III:** Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.
- **Anhang IV:** Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- **Anhang V:** Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.
- **Anhang VI:** Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

### Arten (prioritär)

- Siehe → prioritäre Arten

### Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 g) FFH-Richtlinie)

„Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet

- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
- potentiell bedroht sind, d.h. deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
- selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder
- endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/ oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/ oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Maßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

### **Berichtspflicht (Art. 17 FFH-RL)**

„Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung.“ Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet alle sechs Jahre einen Bericht zu erstellen.

### **Besondere Schutzgebiete (Art. 1 I) FFH-RL)**

„Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und /oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/ oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.“

### **Biogeographische Region**

Die biogeographischen Regionen der Europäischen Union werden im Rahmen des europäischen Naturschutzes zur Einordnung der Natura 2000-Gebiete verwendet. Sie bilden eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Europa wurde in folgende biogeographische Regionen eingeteilt:

- Alpine Region
- Atlantische Region
- Schwarzmeerregion
- Boreale Region
- Kontinentale Region
- Makronesische Region
- Mediterrane Region
- Pannonische Region
- Steppenregion
- Anatolische Region
- Arktische Region

Das Land Brandenburg gehört zur kontinentalen Region.

### **Biotoptypen-/ LRT-Kartierung (BBK)**

Kartierungsmethode zur Erfassung und Bewertung von Biotopen und Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/biotopkartierung/>

### **Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen**

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die nicht zu Erhaltungsmaßnahmen zählen und zur Umsetzung von Entwicklungszielen und ergänzenden Schutzzielen dienen, bzw. Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

## **Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele**

Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiet über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

## **Erhaltungsgrad**

Zustand von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf der Ebene von FFH-Gebieten und/ oder einzelner Vorkommen im Gebiet.

## **Erhaltung/Erhaltungsmaßnahme (Art. 1 a) FFH-RL)**

„Erhaltung: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“ Eine Erhaltungsmaßnahme für einen Lebensraumtyp des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem FFH-Gebiet kann auf den aktuellen Zustand einer konkreten Maßnahmenfläche bezogen die Erhaltung oder Veränderung des Zustandes dieser Fläche bedeuten. Das Wort „Erhaltung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps und/oder der Art im gesamten FFH-Gebiet und nicht auf den Zustand der einzelnen Maßnahmenfläche.

## **Erhaltungsziel (§ 7 (1) Punkt 9. BNatSchG)**

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

## **Erhaltungszustand**

Zustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf Ebene der Bundesländer, der Mitgliedsstaaten und der biogeographischen Regionen.

## **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**

Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

## **FFH-Gebiet**

Besondere Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie.

Gesetzlich geschützte Biotop

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung haben sind nach § 30 Bundesnaturschutz-gesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz gesetzlich geschützt.

Liste der gesetzlich geschützten Biotop:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/kartieranleitung-und-methodik/>



Biotopschutzverordnung: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203>

### **Günstiger Erhaltungszustand (§ 7 (1) Punkt 10. BNatSchG)**

Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.

Art. 1 Buchstabe e)

- „Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn
- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Art. 1 Buchstabe i)

„Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

### **Habitat einer Art (Art. 1 f) FFH-RL)**

„Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.“

### **Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassung eines Projektes nach § 34 Abs. 3 BNatSchG festgelegte Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes Natura 2000. Über die getroffenen Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission unterrichten.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Siehe → Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

## **Lebensraumtyp/Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 c) FFH-RL)**

„Diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind

oder

- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben

oder

- typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makronesische und mediterrane.“

Dies Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

## **Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche**

Fläche, die sich mit geringen Aufwand in einen Lebensraumtyp überführen lässt oder sich absehbar von selbst zu einem Lebensraumtyp entwickelt (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem Lebensraumtyp).

## **Leitbild**

Maximal erreichbare Erhaltungsgrad in Bezug auf die standörtlichen Gegebenheiten, die Einschätzung der bestehenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie des aktuellen Zustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art.

## **Maßgebliche Bestandteile**

Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH Gebietes gehören:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Artenvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie (einschließlich ihrer Habitate)
- die lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Arten der Lebensraumtypen, soweit sie für den „günstigen Erhaltungszustand“ maßgeblich sind
- die für einen „günstigen Erhaltungszustand“ notwendigen Flächen sowie weitere biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen und gebietsspezifische Strukturen bzw. Funktionen, soweit sie für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung sind.

## **Maßgebliche Lebensraumtypen und Arten**

Im FFH-Gebiet signifikant vorkommende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, für die anhand der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie, das jeweilige Gebiet gemeldet/ ausgewiesen wurde.

## **Nationale Naturlandschaften**

Zu den Nationalen Naturlandschaften (synonym für Großschutzgebiete verwendet) zählen im Land Brandenburg der Nationalpark Unteres Odertal, drei Biosphärenreservate und elf Naturparke.

## **Natura 2000-Gebiete**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete.

## **Prioritäre Arten (Art, 1 h) FFH-RL)**

„Die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.“

## **Prioritäre Lebensraumtypen (Art. 1 d) FFH\_RL)**

„Die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind im Anhang I mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.“

## **Referenzzeitpunkt**

Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

## **Nicht signifikante Lebensraumtypen und Arten**

Lebensraumtypen sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn nur Formen eines Lebensraumtyps nach Anhang I vorhanden sind, die von geringem Erhaltungswert sind. Arten sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn sie in einem FFH-Gebiet nur selten beobachtet werden (z.B. vereinzelte Zuwanderung). Im Standarddatenbogen sind nicht signifikante LRT bzw. Arten mit einem „D“ gekennzeichnet. Für LRT erfolgt diese Eintragung im Feld „Repräsentativität“ und für Arten im Feld „Population“. (siehe Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011)

## **Standarddatenbogen (SDB)**

Ein für die Meldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie und für die Dokumentation für das Natura-2000-Netz zu verwendendes standardisiertes Formular. Struktur und Inhalte des Standarddatenbogens sind im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten erläutert.

## **Verträglichkeitsprüfung**

Prüfung von Plänen oder Projekten, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (s. Art. 6 (3) FFH-Richtlinie und §§ 34, 36 BNatSchG).

## **Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)**

Nach Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I ausgewiesene Gebiete. (Engl.: Special Protection Area, SPA)

### **Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)**

Richtlinie zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

### **Wiederherstellung (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL)**

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Die Wiederherstellung ist gemäß der FFH-Richtlinie Teil der Erhaltung und umfasst Maßnahmen der Wiederherstellung oder Renaturierung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten, einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahmen zielen dabei auf die Wiederherstellung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ab.

## 6 Kartenverzeichnis

- Karte 1: Schutzgebietsgrenzen und Landnutzung
- Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhangs I der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope
- Karte 3: Habitats und Fundorte der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Karte 4: Maßnahmen
- Karte 5: Eigentümerstruktur
- Karte 6: Biototypen

## **7 Anhang**

- Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art
- Anhang 2: Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.
- Anhang 3: Maßnahmenblätter
- Anhang 4: Liste der Seen (LRT 3150) und der potenziellen Amphibienhabitate (Kleingewässer)



**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: [bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>





**Vorlagen für die Anhänge 1 und 2**

**Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/Art**

Anhang 1.1: Maßnahmenflächen [des Lebensraumtyps [Bezeichnung LRT]]

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio 1)	FFH- Erhaltungs- maßnahmen	Ziel- EHG	Maßnah- menbe- ginn	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungs- instrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung						E= Erhalt W=Wiederherstellung					
G23	Beseitigung des Gehölzbestandes	3247NO	0208	BB	0,1	1	W	B	kurzfristig		Vereinbarung	Vereinbarung mit dem Eigentümer, Umsetzung über Pflegeeinsatz einer regionalen Naturschutzgruppe
O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	3247NO	0065	Fläche	1,4	1	E	B	laufend		Vertragsnatur- schutz	Pflegemaßnahme: zweischürige Mahd; Fläche wird bereits seit 2015 über VN gepflegt

Anhang 1.2: Maßnahmenflächen des [Bezeichnung der Art]

Maßnahmen		TK	Nr.	Geom.	ha	Prio <sup>1)</sup>	FFH-Erhaltungsmaßnahmen	Ziel-EHG	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Bemerkungen
Code	Bezeichnung						E= Erhalt W=Wiederherstellung					

**Anhang 2: Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.**

TK	Nr.	Geom.	Maßnahmen		Code des Lebensraumtyps (LRT)	LRT Erhaltungsmaßnahme	Bezeichnung der Art	Art Erhaltungsmaßnahme	Maßnahmenbeginn	Maßnahmenhäufigkeit	Priorität	Fläche in ha	Bemerkungen
			E= Erhalt W=Wiederherstellung	E= Erhalt W=Wiederherstellung									
			Code	Bezeichnung									
3247NO	0155	Fläche	F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	9170	W	Mopsfledermaus	-	mittelfristig		2	4,16	
3247NO	0156	Fläche	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)	6510	E	-	-	kurzfristig	jährlich	1	1,20	Pflegemaßnahme: zweischürige Mahd

**Anhang 3: Maßnahmenblätter**

werden nach dem 2. Entwurf, nach der Beteiligung und finaler Abstimmung ausgefüllt. ggf. Überarbeitung zum Schluss.

**Anhang 4: Liste der Seen (LRT 3150) und der potenziellen Amphibienhabitate (Kleingewässer)**

GEBNRA	PK_IDENT	FFH-LRT	EHG	Biotoptyp (Code)	ha
1	NF22011-2848NO0001			02131	0,07
19	NF22011-2848NO0019		E	02131	0,01
208	NF22011-2748SO0208			02131	0,10
210	NF22011-2748SO0210			02131	0,11
211	NF22011-2748SO0211			02132	0,02
212	NF22011-2748SO0212			02131	0,13
215	NF22011-2748SO0215			02131	0,35
219	NF22011-2748SO0219			02132	0,30
221	NF22011-2748SO0221			02131	0,10
224	NF22011-2748SO0224			02131	0,55
226	NF22011-2748SO0226			02131	0,26
230	NF22011-2848NO0230			02132	0,12
232	NF22011-2848NO0232			02131	0,05
239	NF22011-2748SO0239	3150	E	02131	0,20
240	NF22011-2748SO0240			02132	0,11
243	NF22011-2748SO0243	3150	E	02131	0,43
244	NF22011-2748SO0244			02132	0,02
245	NF22011-2748SO0245			02131	0,18
251	NF22011-2748SO0251	3150	E	02131	0,10
253	NF22011-2748SO0253			02131	0,05
256	NF22011-2748SO0256			02131	0,10
259	NF22011-2748SO0259			02131	0,16
265	NF22011-2748SO0265	3150	E	02131	0,15
267	NF22011-2748SO0267			02132	0,20
268	NF22011-2748SO0268	3150	E	02131	0,10
269	NF22011-2748SO0269			02132	0,11
272	NF22011-2748SO0272	3150	E	02131	0,24
277	NF22011-2748SO0277	3150	C	02121	0,27
278	NF22011-2748SO0278			02132	0,30
282	NF22011-2848NO0282			02131	0,34
284	NF22011-2848NO0284	3150	C	02121	0,36
285	NF22011-2848NO0285	3150	C	02121	0,60
286	NF22011-2848NO0286	3150	C	02121	0,94
292	NF22011-2848NO0292	3150	B	02121	0,76
294	NF22011-2848NO0294			02132	0,47
295	NF22011-2848NO0295	3150	E	02132	0,88
302	NF22011-2848NO0302			02131	0,19
323	NF22011-2848NO0323			02132	0,27
326	NF22011-2848NO0326			02132	0,24

GEBNRA	PK_IDENT	FFH-LRT	EHG	Biotoptyp (Code)	ha
328	NF22011-2848NO0328			02132	0,51
338	NF22011-2848NO0338			02132	0,62
348	NF22011-2848NO0348	3150	E	02131	0,13
349	NF22011-2848NO0349			02131	0,31
350	NF22011-2848NO0350		E	02131	0,02
351	NF22011-2848NO0351			02131	0,12
352	NF22011-2848NO0352			02131	0,08
353	NF22011-2848NO0353		E	02131	0,06
359	NF22011-2848NO0359			02131	0,24
360	NF22011-2848NO0360			02131	0,17
388	NF22011-2848NO0388	3150	E	02121	0,70
390	NF22011-2848NO0390			02131	0,03
398	NF22011-2848NO0398			02131	0,34
401	NF22011-2848NO0401			02131	0,63
404	NF22011-2848NO0404			02131	1,02
408	NF22011-2848NO0408	3150	E	02131	0,34
409	NF22011-2848NO0409	3150	E	02131	0,85
411	NF22011-2848NO0411			02132	0,08
413	NF22011-2848NO0413	3150	E	02131	0,12
417	NF22011-2848NO0417	3150	E	02131	0,60
418	NF22011-2848NO0418			02131	0,18
425	NF22011-2848NO0425			02132	0,21
426	NF22011-2848NO0426	3150	E	02131	0,18
427	NF22011-2848NO0427			02132	0,06
429	NF22011-2848NO0429			02131	0,67
430	NF22011-2848NO0430			02131	0,02
441	NF22011-2748SO0441			02131	0,25
442	NF22011-2748SO0442			02131	0,12